

Leistungsangebot
für ältere
Menschen

GZ: LRH 20 P 1/2006 – 68

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	7
2. AUSGANGSSITUATION	8
3. DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG	11
3.1 AUSWIRKUNGEN DER BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG.....	13
4. RECHTSGRUNDLAGEN	14
4.1 VEREINBARUNG GEM. ART 15A B-VG ÜBER DIE ORGANISATION UND FINANZIERUNG DES GESUNDHEITSWESENS	14
4.2 VEREINBARUNG GEM. ART 15A B-VG ÜBER GEMEINSAME MAßNAHMEN DES BUNDES UND DER LÄNDER FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN.....	16
4.2.1 Steirischer Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Menschen	16
5. ERHEBUNGEN IN DEN ABTEILUNGEN	19
5.1 ABTEILUNGSGRUPPE LANDESAMTSDIREKTION	19
5.2 ABTEILUNG 1 – LANDESAMTSDIREKTION	20
5.2.1 Initiative „KINDerLEBEN“	20
5.2.2 Nachhaltige Entwicklung.....	23
5.2.3 Dokumentation, Statistik	29
5.2.4 Leitbild, Öffentlichkeitsarbeit.....	30
5.2.5 Aus- u. Fortbildungswesen der Landesbediensteten	34
5.3 ABTEILUNG 2 – PRÄSIDENTIALANGELEGENHEITEN UND ZENTRALE DIENSTE	38
5.3.1 Barrierefreiheit	38
5.3.2 Landesgleichbehandlungsgesetz (L-GBG).....	41
5.4 ABTEILUNG 3 – WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG.....	44
5.5 ABTEILUNG 4 – FINANZEN UND LANDESBUCHHALTUNG.....	50
5.6 ABTEILUNG 5 – PERSONAL	51
5.7 ABTEILUNG 6 – SCHULEN, JUGEND UND FAMILIE	56
5.7.1 Fachabteilung 6A – Jugend, Frauen, Familie und Generationen.....	56
5.7.2 Fachabteilung 6C - Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen	60
5.8 ABTEILUNG 7 – GEMEINDEN, KATASTROPHENSCHUTZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN.....	66
5.9 ABTEILUNG 8 – GESUNDHEIT, VETERINÄRWESEN UND LEBENSMITTELSICHERHEIT.....	69
5.9.1 Fachabteilung 8A Sanitätsrecht u. Krankenanstalten.....	69
5.9.2 Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)	78
5.10 ABTEILUNG 9 – KULTUR.....	90
5.11 ABTEILUNG 10 – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	93
5.12 ABTEILUNG 11 – SOZIALES	98
5.12.1 Umsetzung des steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplanes 1997	101
5.12.2 Teilstationäre Dienste	106
5.12.3 Stationäre Dienste	107
5.12.4 Personal der Pflegeheime.....	111

5.12.5	Kurzzeitpflege	118
5.12.6	Betreutes Wohnen	119
5.12.7	Koordinations- und Beratungsangebote	122
5.12.8	Integrierte Sozial- und Gesundheitssprengel (ISGS)	125
5.12.9	Information der Bevölkerung.....	127
5.13	ABTEILUNG 12 – SPORT UND TOURISMUS	132
5.14	ABTEILUNG 13 – UMWELTRECHT, ANLAGEN UND ENERGIEWESEN ..	137
5.15	ABTEILUNG 14 – WIRTSCHAFT UND INNOVATION	141
5.16	ABTEILUNG 15 – WOHNBAUFÖRDERUNG	146
5.17	ABTEILUNG 16 – LANDES- UND GEMEINDEENTWICKLUNG	156
5.17.1	Landesentwicklungsleitbild	159
5.18	ABTEILUNG 17 – TECHNIK UND SACHVERSTÄNDIGENDIENST	163
5.19	ABTEILUNG 18 – VERKEHR.....	170
5.20	ABTEILUNG 19 – WASSERWIRTSCHAFT UND ABFALLWIRTSCHAFT ..	174
5.21	ABTEILUNGSGRUPPE LANDESBAUDIREKTION	178
6.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	181

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
AFHAnerkVO	Verordnung über d. Anerkennung v. Ausbildungseinrichtungen f. Alten-, Familien- und Heimhelfer
AFHAusb.VO	Verordnung der Stmk. Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zu Alten-, Familien- und Heimhilfen
AFHG	Stmk. Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz
AG	Aktiengesellschaft
AH/PH	Altenfachbetreuer und Pflegehilfe
AMS	Arbeitsmarktservice
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
AStV	Arbeitsstättenverordnung
ASV	Amtssachverständige
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BauproduktG	Steiermärkisches Bauproduktegesetz
BBL	Baubezirksleitungen
BMSG	Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
DGKS/P	Diplomierte Gesundheits- u. Krankenschwester/-pfleger
DP	Dienstposten
EU	Europäische Union
FA	Fachabteilung
FH	Fachhochschule
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GZ	Geschäftszeichen
HH	Heimhilfe
HKP	Hauskrankenpflege
ISGS	Integrierte Sozial- und Gesundheitssprengel
LE	Landentwicklung Steiermark
L-GBG	Landesgleichbehandlungsgesetz
LGBI	Landesgesetzblatt

LIG	Landesimmobiliengesellschaft
LK	Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
L-VG	Landesverfassungsgesetz
Ö – Norm	Norm des Österreichischen Normungsinstitutes
ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
ÖROK	Österreichischen Raumordnungskonferenz
ÖSG	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PH	Pflegehelfer
PE	Personalentwicklung
PHG	Steiermärkisches Pflegeheimgesetz
SFG	Steirische Wirtschaftsforschungsgesellschaft mbH
SHG	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverband
StBEP	Steirischer Bedarfs- und Entwicklungsplan
Stmk.	Steiermark, Steiermärkisch
Stmk. BHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
StPHVO	Steiermärkische Pflegeheimverordnung
SV	Sachverständige
VZ	Volkszählung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WFG	Stmk. Wohnbauförderungsgesetz

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben ua durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Die von den zuständigen politischen Referenten erhaltenen Stellungnahmen wurden im gegenständlichen Prüfbericht eingearbeitet.

Von Seiten des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat das „**Leistungsangebot des Landes Steiermark für ältere Menschen – von der Erhaltung der Selbständigkeit bis zur Pflegebedürftigkeit**“ überprüft.

Zuständige politische Referenten sind:

- Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves
- Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer
- Herr Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Dr. Kurt Flecker
- Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann
- Frau Landesrätin Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder
- Herr Landesrat Mag. Helmut Hirt
- Herr Landesrat Johann Seitinger
- Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath und
- Herr Landesrat Ing. Manfred Wegscheider.

Der Prüfungszeitraum umfasst die Jahre 2003 bis 2006.

Die **Prüfungszuständigkeit** des LRH ist gemäß § 2 LRH-VG gegeben.

Der Begriff „Gebarung“ umfasst nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1976 ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensbeständen) hinausgehendes Verhalten, nämlich **jedes Verhalten**, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat - so auch die Maßnahmen, die das Land Steiermark aufgrund von Vereinbarungen gem. Art 15a zu setzen hat.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

2. AUSGANGSSITUATION

Basis der gegenständlichen Prüfung ist die im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (**ÖROK**) von Statistik Austria erstellte **Bevölkerungsprognose 2001 bis 2031**.

Diese zeigt auch die Entwicklung der Bevölkerung im Bundesland Steiermark in den nächsten 30 Jahren.

Demnach ist die einzige Altersgruppe mit steigender Zahl die der über 64-Jährigen. Bis zum Jahr 2031 wird hier der Zuwachs 61,5 % betragen. Im Jahr 2031 werden auf **eine** Person über 64 Jahre **zwei** Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren kommen.

Der Anteil der über 64-Jährigen wird sich von 16,6 % im Jahr 2001 auf **27,5 %** in 2031 erhöhen. Mehr als **ein Viertel** der Bevölkerung wird dann zu dieser Altersgruppe gehören. Mit dem prognostizierten zeitgleichen Rückgang der Bevölkerung sinken auch die Einnahmen des Landes aus dem Finanzausgleich. Aber auch die familiären Unterstützungsnetze verringern sich, sodass entsprechende Präventionsmaßnahmen und alternative Dienste und Einrichtungen an Bedeutung gewinnen werden.

Der demographische Wandel hat auch Auswirkungen auf das Konsumverhalten der Bevölkerung. Die zunehmende Nachfrage nach neuen Produkten und Dienstleistungen für ältere, zu betreuende oder zu pflegende Menschen wird neue Märkte eröffnen und kann somit Chance für die Wirtschaft sein.

Bereiche wie Gesundheit, Soziales, Sport, Wohnbau, Kultur, Tourismus, Finanz- und andere Dienstleistungen, neue Medien, Jugend, Familie und Senioren sind daher gefordert.

Die nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftsraumes Steiermark wird wesentlich davon abhängen, vorausschauende gesellschaftspolitische und ökonomische Antworten auf diese demographischen Tendenzen zu finden.

Bereits im Jahr **1993** wurde zwischen dem Bund und den Ländern die **Vereinbarung nach Art 15a B-VG** über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen geschlossen. Diese sieht vor, dass

das Leistungsangebot für Pflegebedürftige in Österreich **in 3 Etappen bis zum Jahr 2010** bedarfsgerecht ausgebaut werden soll.

Die Länder verpflichteten sich unter anderem, für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) für pflegebedürftige Personen zu sorgen.

Die gegenständliche Prüfung des LRH geht insofern über diese Vereinbarung hinaus, als die beabsichtigte Evaluierung des „Leistungsangebotes des Landes Steiermark für ältere Menschen“ **von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der selbständigen Lebensführung** (körperliche und geistige Mobilität) bis hin zum Angebot bei **Hilfs-, Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit** reichen soll.

Im Vordergrund stehen diesbezüglich vom Land Steiermark bereits gesetzte Maßnahmen sowie weitere Vorbereitungen unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der damit verbundenen künftigen Notwendigkeiten.

Vorgehensweise:

Zielgruppe dieser Prüfung waren die Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die gem. der Geschäftseinteilung mit der Erfüllung der dem Land diesbezüglich zukommenden Aufgaben betraut sind.

Es wurden daher **an alle Abteilungen** entsprechende Fragenkataloge mit Begleitschreiben zur Information über den Prüfungsgegenstand verschickt. Diese Fragenkataloge sollten - schriftlich beantwortet - retourniert und in anschließenden Abstimmungsgesprächen näher erläutert werden.

Von vielen Abteilungen erfolgte zunächst eine Leermeldung. Begründet wurde dies häufig mit fehlender Zuständigkeit oder weil der Begriff „Leistungsangebot“ mit dem Begriff „Förderungen“ gleichgesetzt wurde.

Unabhängig vom Grad der Detaillierung der Beantwortung wurde mit allen Abteilungsleitern ein persönliches Gespräch zur näheren Ausführung der Intention und des Inhaltes der Prüfung und zur Erläuterung der erhaltenen Antworten

geführt. Damit konnten weitere, sich aufgrund der mündlichen Abstimmungen ergebende Erkenntnisse schriftlich ergänzt werden.

Bei den meisten Abteilungen, die sich zunächst nicht vom Prüfthema betroffen oder als dafür zuständig erachteten, erfolgte **durch diese Gespräche eine Sensibilisierung für das Thema.**

Letztlich wurden bei insgesamt 21 Aussendungen **3 Leermeldungen** und **18 ergänzende Stellungnahmen abgegeben.** Von diesen retournierten 7 Abteilungen einen mehr oder weniger ausgefüllten Katalog. Insgesamt ergibt sich somit eine **schriftliche Rücklaufquote von 86 %.**

Durch Vorschläge, aber auch durch Kritikpunkte des LRH, wurden in vielen Bereichen bereits geleistete und/oder in Vergessenheit geratene Aktivitäten und Maßnahmen wieder ins Bewusstsein geholt. In einigen Bereichen ergaben sich daraus abgeleitet **fortführende, zum Teil verbesserte Ansätze und Strategien.** Andere Abteilungen nahmen die Gespräche zum Anlass, **noch während des Prüfzeitraumes die bis dato nicht erfüllten Aufgaben in Angriff zu nehmen** und konkrete Maßnahmen zu setzen bzw entsprechende Strategien zu entwickeln (siehe dazu nähere Ausführungen pro Abteilung).

3. DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG

Die **ÖROK** gibt regionalisierte Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung in Auftrag. Diese Daten bilden die Basis für zahlreiche Planungen und Entscheidungen (Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Altenversorgung, Anforderungen an das künftige Sozial- und Gesundheitssystem, Entwicklung des Arbeitskräftepotentials, erforderliche Infrastrukturmaßnahmen etc.).

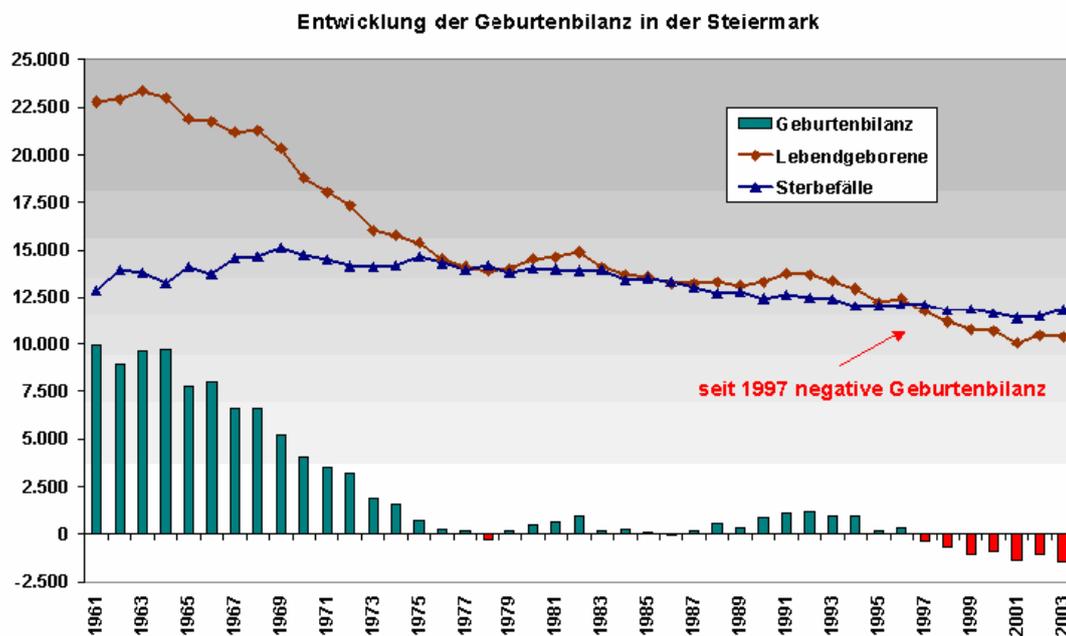
Die **Landesstatistik Steiermark** analysierte im Juli 2005 die neue regionale ÖROK-Bevölkerungsprognose. Diese basiert auf den Ergebnissen der Volkszählung 2001 und betrifft den Zeitraum 2001 - 2031.

Demnach kann der demographische Wandel (Bevölkerungsrückgang und demographisches Altern) nicht sofort gestoppt werden. Die Zahl der Senioren von morgen steht fest. Die künftige Kinderzahl ist hingegen eine Reaktion auf äußere Lebensumstände und somit variabel. Der derzeitige demographische Prozess wird auch als „demographisches Altern“ bezeichnet.

Die Zahl der **Hochbetagten (über 85 Jahre)** wird sich **mehr als verdoppeln**, in einigen Bezirken **sogar verdreifachen**. Hier gilt es, für diese rasch wachsende Zahl an älteren Menschen eine bedarfsorientierte Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur auf- bzw. auszubauen. Dabei wird der Adaptionsdruck vor allem in den bislang noch jungen Regionen am stärksten sein. Da auch viele ländliche, eher dünn besiedelte Gebiete von dieser Entwicklung betroffen sind, kommt die Problematik der Organisation und Finanzierung sozialer Dienste hinzu. Insbesondere hier ist die Bereitstellung der medizinischen und sozialen Betreuung aufwändig.

Immer schwächere Jahrgänge kommen zahlenmäßig ins Elteralter, sodass die Geburtenzahlen zurückgehen und damit deutlich weniger Personen geboren werden als jährlich versterben. Das Ergebnis ist eine seit **1997 negative Geburtenbilanz** (Schere zwischen der Zahl der Geburten und jener der Sterbefälle). Diese sinkt immer weiter und wird in den kommenden Jahrzehnten haupt-

verantwortlich für den prognostizierten Bevölkerungsrückgang in der Steiermark sein.



Quelle: Statistik Austria – Demographische Indikatoren

Zusammenfassung der Ergebnisse für Steiermark bis 2031

- Die steirische Bevölkerung schrumpft.
- Weniger Kinder, weniger Jugendliche.
- Die Bevölkerung im Erwerbsfähigenalter geht um 10,9 % zurück.
- Die Zahl der Senioren steigt.
- Die Altersstruktur in der Steiermark verschiebt sich, die demographische Alterung schreitet voran.
- Die Lebenserwartung steigt ungebrochen weiter.
- Regional unterschiedliche Altersstrukturverschiebungen liegen vor.
- Es gibt neue Rangordnungen im demographischen Alter der Bezirke.
- Es erfolgen der Wegzug aus den alpinen Gebieten und der Zuzug in den urbanen Bereich.

3.1 Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung hat in **zweierlei Hinsicht** Auswirkungen auf das Land Steiermark.

1) **Als öffentlicher Dienstleistungsbetrieb sind für die Bürger des Landes Steiermark** zahlreiche Aufträge zu erfüllen. Wie in einem Unternehmen sind strategische Vorgaben zu leisten und Ziele zu definieren, die mit konkreten Maßnahmen und Aktionen erreicht werden.

Dies wird von zunehmender Bedeutung sein, da weniger Erwerbstätige längere Ausbildungszeiten der jungen Menschen und gleichzeitig mehr pensionierte Menschen finanzieren müssen. Die junge Generation wird mehr Pensionsbeiträge zu leisten haben und die ältere Generation wird immer weniger Pensionszahlungen erhalten.

2) Gleichzeitig ist **das Land Steiermark Dienstgeber** für mehrere tausend Mitarbeiter und muss sich durch eine entsprechende **Personalentwicklung rechtzeitig den Herausforderungen der zunehmenden „Generation 50 plus“ stellen.**

Insgesamt besteht zur Sicherung der Pensionssysteme die Tendenz zur Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters. **In allen Branchen** muss daher versucht werden, die **Mitarbeiter möglichst lange gesund und motiviert zu beschäftigen.**

Besonders in Spitälern und Pflegeeinrichtungen sind rechtzeitige Gegensteuerungsmaßnahmen notwendig. Hier steht dem Anstieg des Versorgungsbedarfs die relative Abnahme der Arbeitskräfte gegenüber.

Die Ausbildung muss daher bereits jetzt entsprechend der demographischen Entwicklung **gesteuert werden.** Damit sind aber auch **Chancen** verbunden. **Neue Ausbildungs- und Berufshorizonte für Jugendliche** ergeben sich. Die Versorgung und die Mobilität der Älteren könnten gesichert werden.

4. RECHTSGRUNDLAGEN

Der angesprochene Bereich wird durch eine Reihe von rechtlichen Rahmenbedingungen geregelt. So ergeben sich aus den im Folgenden genannten Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern konkrete Aufgaben für das Land Steiermark zu den sozialen Diensten und zur Pflege.

4.1 Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

Gem. Artikel 2 umfasst diese mit **1. Jänner 2005** in Kraft getretene Vereinbarung das österreichische Gesundheitswesen (intra- und extramuraler Bereich) sowie die Nahtstellen zum Pflegebereich.

Unter „**Nahtstellenmanagement**“ wird im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) die Organisation jener Versorgungsübergänge im Gesundheitswesen verstanden, die von den Patienten im Zuge der Behandlung durchlaufen werden.

Ein funktionierendes Nahtstellenmanagement umfasst daher soziale, ärztliche, pflegerische und therapeutische Versorgungsbereiche bzw. ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Eine überregionale Abstimmung der Ressourcen- und Leistungsangebotsplanung hat zu erfolgen.

Leistungen sind zu verlagern, wenn diese bei zumindest gleicher Qualität in einem anderen Bereich (ambulant, stationär, Rehabilitation, Pflege) volkswirtschaftlich günstiger erbracht werden können.

Diese ausdrückliche Berücksichtigung der Nahtstellenthematik zwischen Gesundheitswesen und Pflegebereich in dieser Vereinbarung durch Bund und Länder **wird als positiv erachtet.**

Ein lückenloses Nahtstellenmanagement **ist jedoch erst aufzubauen.**

Durch Einweisungen oder verlängerte Aufenthalte im Krankenhaus wegen fehlender extramuraler Betreuungsmöglichkeiten entstehen Fehlbelegungen von

Spitalsbetten und damit überhöhte Kosten. Viele Patienten bedürfen der Pflege in unterschiedlichsten Ausprägungsgraden. Das Angebot dafür ist mehr oder weniger vorhanden. **Häufig bestehen aber Informations- und Koordinationsdefizite.**

Bereits erprobte Modelle in der Steiermark (z.B. das Modellprojekt Hartberg „Case Management“¹) haben gezeigt, dass eine zentrale Nahtstelle (Kordinator) die zumeist organisatorischen Probleme im Entlassungsbereich reduzieren kann.

Die Schnittstelle zwischen Krankheit und Pflege ist auch im Land **Steiermark** erkennbar.

Die **Aufteilung der Zuständigkeiten** auf mehrere Abteilungen ist für ein koordiniertes Vorgehen **nicht förderlich.**

De facto können **Krankheit/Gesundheit und Pflege/Betreuung nicht getrennt** voneinander, sondern **nur gesamtheitlich** betrachtet werden.

Der LRH empfiehlt daher, die derzeit auf mehrere Abteilungen bestehende **Kompetenzverteilung zu evaluieren**, um die damit verbundenen **Schnittstellenprobleme** zu vermeiden.

Konkrete Maßnahmen zur flächendeckenden Vernetzung zwischen intramuralem und extramuralem Bereich sind im Sinne der betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen zu betreiben. Vorhandene Angebote sind so zu **organisieren, koordinieren und kommunizieren**, dass sie der Bevölkerung flächendeckend und bedürfnisgerecht zur Verfügung stehen. Die Ausweitung erfolgreich **praktizierter Koordinationsmodelle** wird empfohlen.

¹ Modellprojekt zur Optimierung des Case Managements im regionalen Gesundheitswesen, durchgeführt von der Stmk. GKK gemeinsam mit dem Krankenhaus Hartberg

4.2 Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen

Mit dieser am **1. Jänner 1994** in Kraft getretenen Vereinbarung des Bundes mit den Ländern (im Folgenden kurz „**Vereinbarung gem. Art 15a**“ genannt) soll die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit einheitlich geregelt werden.

Die Länder verpflichteten sich, langfristig für einen **Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten („soziale Dienste“)** für pflegebedürftige Personen zu sorgen. Diese Sachleistungen haben dem Leistungskatalog und den Qualitätskriterien für soziale Dienste zu entsprechen. Dazu waren von den Ländern **Bedarfs- und Entwicklungspläne** für Betreuungsdienste und Pflegeeinrichtungen zu erstellen und bis 2010 umzusetzen.

Nach der gültigen Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind **alle Abteilungen verpflichtet**, im Rahmen ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten der **Vereinbarungen gem. Art 15a wahrzunehmen**.

4.2.1 Steirischer Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Menschen

Der Steirische Bedarfs- und Entwicklungsplan (**StBEP 1997**) für pflegebedürftige Menschen wurde im Jahr 1997 von der Steiermärkischen Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem ÖBIG erstellt.

Mit diesem Plan sollen die bestehenden professionellen Angebote der Steiermark im mobilen, teilstationären und stationären Bereich beschrieben werden. Dabei festgestellte Versorgungsdefizite sind bis zu den Jahren 2000, 2005 und 2010 zu je einem Drittel abzudecken bzw. sind die entsprechenden Vorgaben der Vereinbarung gem. Art 15a zu erfüllen.

Insgesamt stellte der LRH jedoch fest:

- Die Vorgaben der Vereinbarung gem. Art 15a waren in vielen Abteilungen **nicht bekannt**.
- Der **StBEP 1997** wurde von der Landesregierung **nie beschlossen**.
- Bei Bedarfserhebungen und Planungen wurde **in vielen Bereichen nicht auf den StBEP 1997 eingegangen**.
- Eine Darstellung und Analyse der **Abweichungen** zwischen Soll (Etappenziele für 2000 und 2005) und Ist (tatsächliches Angebot) auf Basis des StBEP 1997 wurde von den Abteilungen **nicht vorgelegt**.
- Im Land Steiermark gibt es keine **zentrale Koordinationsstelle**,
 - die dafür sorgt, dass **alle** vorgegebenen **Leistungen dezentral** und **flächendeckend** in der Steiermark angeboten werden,
 - die die **Zuständigkeiten** für diese Leistungen innerhalb des Landes **regelt und koordiniert**,
 - die **einheitliche Richtlinien** für die Erfüllung, für die Einhaltung von Qualität und **für die Kontrolle der Vorgaben definiert**.

Das Land Steiermark ist daher seinen, aus der Vereinbarung resultierenden, **Verpflichtungen nur zum Teil nachgekommen**.

Einige im StBEP 1997 enthaltene Daten gelten mittlerweile als überholt. Dennoch wurde der StBEP 1997 auch als Grundlage für die Prüfung herangezogen. Er ist das einzige, dem LRH vorliegende Konvolut, mit dem geplante Maßnahmen für Betreuungsdienste und Pflegeeinrichtungen des Landes Steiermark bis 2010 in gesammelter Form vorliegen. Viele darin enthaltenen Strategien und Vorhaben werden grundsätzlich als **geeignet erachtet**. **Der StBEP 1997 ist jedoch zu evaluieren**.

***Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters
Dr. Kurt Flecker:***

Die vom Landesrechnungshof geforderte Evaluierung und Fortschreibung des StBEP1997 ist derzeit in Arbeit und wird unter anderem eine Gegenüberstellung der Sollwerte des StBEP1997 mit den aktuellen Ist-Werten enthalten.

Zudem gilt es in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass – wie im vorliegenden Prüfbericht an anderer Stelle ohnehin angemerkt – in den alle 2 Jahre zu erstellenden Sozialberichten jeweils auch ausführlich auf den Bereich Pflege eingegangen und der Ist-Stand bis auf regionale Ebene dargestellt wird.

5. ERHEBUNGEN IN DEN ABTEILUNGEN

5.1 Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion

Leistungsangebot Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion	
Bezeichnung	Beschreibung
Projekt „Telearbeit zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie“	Das Projekt Telearbeit wurde ausgeweitet auf Landesbedienstete, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im eigenen Haushalt versorgen.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2005 wurde das Projekt **„Telearbeit zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie“** ausgeweitet. Anfänglich war die Inanspruchnahme der Telearbeit gedacht für Eltern von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Nun ist diese auch für Landesbedienstete möglich, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im eigenen Haushalt versorgen.

Das zunächst bis 31. Dezember 2006 befristete Projekt wurde im Dezember 2006 bis Ende des Jahres 2007 verlängert.

Die Kosten zur Durchführung des Projektes Telearbeit betragen rund € 78.000,--. Die Steiermärkische Landesregierung beschloss, die Erfahrungen mit dem Projekt Telearbeit bis zum Sommer 2007, vor allem hinsichtlich der Kosten, zu untersuchen.

Nach der Evaluierung ist eine Entscheidung über die Fortführung dieses Projektes vorgesehen.

Feststellungen des LRH

Der LRH **begrüßt dieses Projekt sehr**. In der Evaluierung mitberücksichtigt werden sollten die Erleichterungen für die doppelt belasteten betreuenden/pflegenden Angehörigen, wenn sie auch zunächst nicht monetär bewertbar erscheinen. Letztlich werden aber durch die Betreuung/Pflege in der Familie soziale Dienste und damit **Finanzmittel nicht oder später beansprucht**.

Bei positiven Ergebnissen wird eine Fortführung dieser Maßnahme **empfohlen**.

5.2 Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Leistungsangebot Abteilung 1 – Landesamtsdirektion:	
Bezeichnung	Beschreibung
Ehrungen, Auszeichnungen	Von der Abteilung werden Ehrungen und Auszeichnungen verliehen.
Initiative „KINDERLEBEN“	Ziele sind die Vermeidung des Generationenkonfliktes und die soziale Nachhaltigkeit.
Landesstatistik	Die Öffentlichkeit und die Landesorgane erhalten statistische Daten als Planungs- und Entscheidungsgrundlage (auch über Newsletter).

5.2.1 Initiative „KINDERLEBEN“

Die Initiative KINDERLEBEN wurde mit Regierungssitzungsbeschluss im Jahr 2001 gestartet. Ziele sind die Vermeidung des Generationenkonfliktes im kurzfristig nicht beeinflussbaren Gesellschaftswandel sowie die soziale Nachhaltigkeit. Ein dazu im Internet veröffentlichter Beitrag wird auszugsweise zitiert:

„KINDERLEBEN als Reparaturversuch bei laufendem Motor“

„Unter den zahllosen Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Pensions-, Kranken-, und Pflegeversicherung, die Arbeits- und Wohnungsmärkte, die Auslastung der kommunalen Infrastruktur, die öffentlichen Finanzen und das Wirtschaftswachstum ist der Verlust an Volkseinkommen und dem damit korrespondierenden Ausfall an Steuereinnahmen besonders nachhaltig und gefährlich.

...Politik und Verwaltung sind vor drei Probleme der SOZIALEN NACHHALTIGKEIT gestellt, denen sich KINDERLEBEN durch seine strategische Positionierung widmet:

Erstens geht es um den wachsenden Verteilungsstress zwischen den Generationen. Die mittlere Generationsgruppe muss die Versorgungsleistungen für die Kinder und Jugendlichen und für die ältere Generation erwirtschaften, wobei die Sicherheit ihrer eigenen Versorgung mit jedem Jahr aus zwingenden demographischen Gründen schwindet.

Zweitens um das Auseinanderdriften der zugewanderten Populationen und der autochthonen Bevölkerung. Die Interessenkonflikte zwischen den Zugewanderten und der autochthonen Bevölkerung betreffen vor allem die jüngeren Altersgruppen. Die zugewanderte Population wächst durch Geburtenüberschüsse und weitere Zuwanderungen, gleichzeitig schrumpft die autochthone Bevölkerung,...

Drittens geht es um die Spaltung der Gesellschaft in zwei Teilgesellschaften, eine mit und eine ohne Nachkommen...

KINDERLEBEN stellt als Koordinationsstelle für Generationen- und Kulturenverständnis angesichts dieser langfristig wirkenden demographischen Entwicklung einen Reparaturversuch bei laufendem Motor dar.“

Folgende konkrete Aktivitäten zur Zielerreichung wurden durchgeführt:

2002: Vortrag der Landesstatistik „Unsere Zukunft: zwischen Kindermangel und Seniorenboom?“

2003: Veranstaltung „Jung und Alt – Generationenverantwortung in der Gemeinde“

2005: (1) „Erzähl mir was...“ – Sechs pädagogisch geschulte Senioren erzählten von ihrer Kindheit anlässlich der Gedenkausstellung 2005 „Unsere neue Steiermark 1945 - 2005“ im Steiermärkischen Landesarchiv.

Eine besondere Herausforderung für das Zusammentreffen von Jung und Alt stellte die Einmaligkeit der Begegnung dar. Für beide Altersgruppen war es schwierig, sich in kurzer Zeit aufeinander einzustellen und „Berührungsängste“ abzubauen. Gut funktioniert hat der Kontakt fast ausschließlich mit Personen, die früher im pädagogischen Bereich gearbeitet haben oder ein besonders ausgeprägtes Verständnis für die Geschichte hatten.

(2) **„Alt, verwirrt, was nun?“** Informiert wurde über den Umgang mit Demenzkranken und deren Pflegebedarf und zum Thema „Was bedeutet Altern? Was bedeutet Demenz? Was passiert beim Alzheimer?“²

(3) **„Dialog der Generationen – Das PiPaPo-Kinderhaus in Empersdorf als Hort des Miteinanders von Jung und Alt“**³

Im Kinderhaus der Gemeinde, das von einem privaten Träger geführt wird, finden besonders innovative Formen der Kinderbetreuung statt. Es besteht ein aktiver Kontakt zwischen Senioren und Kindern ab 2 Jahren bis zur Nachmittagsbetreuung für Schulkinder. Nicht nur ältere Menschen aus der Umgebung und solche, deren Enkelkinder das PiPaPo-Kinderhaus besuchen, kommen als Betreuer.

2006: Im Jahr 2006 gab es wegen des Budgetprovisoriums im ersten Halbjahr 2006 **keine Aktivitäten** der Initiative.

² Kooperationspartner: Katholischer Familienverband

³ Kooperationspartner: Hilfswerk Steiermark

Der Auftrag der Initiative KINDerLEBEN lautet gemäß Regierungssitzungsbeschluss:

„...Es sollen insbesondere weitere Impulse für eine kinder- und familienfreundliche Steiermark gesetzt werden. Insgesamt muss dem Prinzip der Generationenverantwortung Rechnung getragen werden. So könnten beispielsweise die Entwicklungsperspektiven für den Zeitraum bis 2050 untersucht werden, um daraus Grundlagen für künftige Steuerungsmaßnahmen zur Verbesserung des gesamtgesellschaftlichen Umfeldes zu gewinnen.“

Wenn man „Generationenverantwortung“ im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung versteht, ist damit nicht die Maximierung der sozialen Chancen für die aktuelle Seniorengeneration gemeint, sondern die Sicherung und der maßvolle Umgang mit Ressourcen für künftige Generationen.

Im Rahmen von KINDerLEBEN wird aber auch gefragt, welche Maßnahmen und Leistungen die öffentliche Hand künftig für die verschiedenen Alterskohorten der Seniorengeneration erbringen kann.

Deshalb wurden **diesbezügliche Anregungen des LRH aufgenommen**, indem der **künftige Arbeitsauftrag** von KINDerLEBEN in einem ersten Entwurf für einen Regierungssitzungsantrag **neu formuliert** wurde:

„...Zusätzlich zu der bisher im Mittelpunkt stehenden Ausrichtung auf eine familien- und kinderfreundliche Steiermark soll in der laufenden Legislaturperiode auf das Thema der Generationenverantwortung sowie auf die Anliegen und speziellen Bedürfnisse älterer Menschen besonderes Augenmerk gelegt werden.

Alle Ressorts bekennen sich zu der gemeinsamen Verantwortung für dieses intergenerative Projekt und werden in der laufenden Legislaturperiode im Wege ihrer Ressortansprechpartner versuchen, sich mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen des Landes bestmöglich einzubringen.

Die Gesamtkoordination der Initiative KINDerLEBEN als Beitrag des Landes Steiermark zur sozialen Nachhaltigkeit obliegt wie bisher dem Referat „Perspektiven und Nachhaltige Entwicklung“ der Fachabteilung 1C der Abteilung 1 (Landesamtsdirektion - Präsidium)....

.....KINDERLEBEN soll lediglich für alle Ressorts und für alle Dienststellen des Landes eine interne Koordination und Moderation sowie eine gemeinsame, nach außen wirksame Plattform bilden.“

Eine Beschlussfassung zu diesem Entwurf ist ausständig.

5.2.2 Nachhaltige Entwicklung

Auf Bundesebene wurde im April 2002 eine Strategie für ein „Nachhaltiges Österreich“ beschlossen.

Ziele sind insbesondere

- „Ein menschenwürdiges Leben und gleiche Chancen für alle“
- „Intergenerative und internationale Gerechtigkeit“
- „Mehr Wohlstand mit geringerem Ressourceneinsatz und Energieverbrauch (Bedürfnisfeld Wohnen, Mobilität...)“.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei allen Entscheidungsebenen – Bund, Länder, Gemeinden - so auch beim Land Steiermark.

Durch landesintern gerichtete Maßnahmen soll Nachhaltigkeit in allen 3 Dimensionen (ökologisch – wirtschaftlich – sozial) als interdisziplinäres Anliegen des Landes Steiermark verankert werden. Dazu wurden von den beteiligten Abteilungen 1 und 19 zwei Nachhaltigkeitskoordinatoren entsandt.

Derzeit erfolgt die intersektorale Zusammenarbeit auf **freiwilliger Basis**. Der Entwurf eines Jobprofiles für die Nachhaltigkeitskoordinatoren liegt vor, ist aber noch nicht beschlossen. **Administrative Leitlinien oder exakt formulierte Aufträge sind nicht transparent.** Auf diesbezügliche Ausführungen bei Abteilung 19 wird verwiesen.

Feststellungen des LRH

Zur Initiative KINDerLeben und zur Entwicklung und Umsetzung einer Steirischen Nachhaltigkeitsstrategie stellt der LRH fest,

- dass sich **mehrere Abteilungen** mit dem Thema Nachhaltigkeit (mehr oder weniger intensiv) und Generationenverantwortung beschäftigen,
- dass eine **koordinierte und konsequent verfolgte Vorgehensweise jedoch noch zu wenig erkennbar ist,**
- dass die **Koordination** von diesbezüglichen Maßnahmen **landesweit zu wenig abteilungsübergreifend** gelebt wird.

Mit der Generationenverantwortung und den Zielen der nachhaltigen Entwicklung werden auch die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung verfolgt.

Der LRH empfiehlt daher,

- bestehende Pläne und Programme auf ihre **Übereinstimmung mit den Inhalten und Zielen der steirischen Nachhaltigkeitsstrategie und einer Generationenverantwortung** zu evaluieren und weiter zu entwickeln,
- die **bestehenden Unsicherheiten** über weitere Vorgehensweisen durch entsprechende Beschlüsse und Vorgaben zu beseitigen und diesbezügliche **Initiativen klar zu positionieren,**
- die **Zuständigkeiten eindeutig** zu klären,
- die **Umsetzung weiterer Maßnahmen** zu betreiben und
- für eine **abteilungsübergreifende Gesamtkoordination** der Maßnahmen und Leistungen zu sorgen.

Im Interesse der Steuer zahlenden Bürger und der betroffenen älteren Generation sind bereits **bestehende Potentiale mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** zu nutzen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Ad „Entwicklung und Umsetzung einer Steirischen Nachhaltigkeitsstrategie“:

Es gab seit Beginn der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung in der Steiermark keine formulierte eigene steirische Strategie, sondern alle über die Jahre tätigen Nachhaltigkeitskoordinatoren arbeiteten immer Projekt bezogen und umsetzungsorientiert. Für die steirische Nachhaltigkeitsdebatte galt also stets die aktuelle österreichische Strategie sowie die erneuerte EU-Strategie 2006 in der Bestimmung nachhaltiger Handlungsfelder und Leitlinien konzeptuell als richtungsweisend.

Die Konferenz der österreichischen Nachhaltigkeitskoordinatoren ist 2005 übereingekommen, keine Insellösungen für neun Bundesländer-Strategien zu forcieren, sondern die bisher stark vom Bund geprägte Österreich-Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Länderinteressen zu einer Nationalen Strategie

umzuarbeiten. Der Auftrag dazu wurde in der Landeshauptleutekonferenz im April 2007 erteilt; eine Expertengruppe unter Beteiligung der beiden steirischen Nachhaltigkeitskoordinatoren erarbeitet den bis Mitte 2008 zu präsentierenden Vorschlag für Ministerrat und Landeshauptleutekonferenz.

Ad „mehrere Abteilungen beschäftigen sich mit dem Thema Nachhaltigkeit und Generationenverantwortung“:

Nachhaltigkeit bedeutet per Definition „Generationenverantwortung,“ allerdings nicht im Sinn, dass die Lasten der älteren Generation von den Jüngeren zu tragen sind, sondern „Generationenverantwortung“ bedeutet, im Rahmen der „Verantwortung für kommende Generationen“ zur Sicherung fairer Lebenschancen und Ressourcenschonung beizutragen. Dass sich daher mehrere Abteilungen des Amtes der Landesregierung mit dem Thema Nachhaltigkeit als Generationenverantwortung beschäftigen, ist als äußerst positiv zu sehen und zu begrüßen; jede Dienststelle des Landes ist aufgerufen, den Grundsätzen der Nachhaltigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Möglichkeit permanent zu entsprechen. Die Wahrnehmung der Nachhaltigkeit in allen legislativen und administrativen Bereichen soll eine optimale Nutzung aller verfügbaren Ressourcen im Interesse der Bürger unseres Landes, und nicht nur der Steuer Zahlenden, sicherstellen. Dazu fühlen sich die Landesregierung und das Amt der Landesregierung verpflichtet. Besonders im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit ist dies ein Gebot der Fairness.

Ad „die Koordination von diesbezüglichen Maßnahmen wird landesweit zu wenig abteilungsübergreifend gelebt“:

Für den Bereich der Nachhaltigkeitskoordination in der Fachabteilung 1C ist festzuhalten, dass es seit 2006 eine Projektgruppe gibt, die das bis dahin agierende „KINDerLEBEN-Kernteam,“ dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschlägiger Fachabteilungen und Referate angehört haben, ersetzt. Bei der Zusammensetzung der Projektgruppe wurden alle Ressorts berücksichtigt und ein Top down - Ansatz gewählt. In periodischen Abständen treffen sich die von den Regierungsbüros nominierten Vertreter mit den Mitarbeitern der FA1C Referat Perspektiven und Nachhaltige Entwicklung, um gemeinsam - abteilungs- und ressortübergreifend – innerhalb der Initiative KINDerLEBEN auch über Projekte der sozialen Nachhaltigkeit zu beraten, zu informieren und sich zu vernetzen.

Von den Regierungsbüros wird ein Kommunikationsaustausch mit den ihnen unterstellten Dienststellen eingeleitet und im weiteren operativen Verlauf vom Referat Perspektiven und Nachhaltige Entwicklung der FA1C gepflegt und koordiniert. Diese Projektgruppe könnte die Basis bilden für eine generelle Kooperation im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Fragestellungen sind die Herausforderung unserer Zeit und für einen nachhaltigen Schutz der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der Lebensqualität von großer Bedeutung.

So bekennt sich auch das Land Steiermark sowohl zu der im Rahmen der Europäischen Union beim Europäischen Rat von Göteborg im Juni 2001 festgelegten Strategie für eine nachhaltige Entwicklung als auch zum Beschluss der Österreichischen Bundesregierung vom 30. April 2002, mit dem „Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ als Grundlage für „Österreichs Zukunft nachhaltig gestalten“ gelegt wurde.

Bereits auf Basis des im April 1995 von der österreichischen Bundesregierung erlassenen „Nationalen Umwelt Planes (NUP)“ wurden in der Steiermark Programme entwickelt, die schon wesentliche Elemente für eine nachhaltige Entwicklung beinhaltet haben.

Mit einstimmigem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.05.2000 wurde das Landesumweltprogramm Steiermark (LUST) angenommen. Mit der Zielsetzung, die Lebensqualität in der Steiermark zu erhalten und weiter zu verbessern unter Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen und anderen Völkern geht dieses Programm weit über die klassischen Umweltprogramme hinaus und enthält mit Hinweis auf die erforderliche ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Tragfähigkeit wesentliche Elemente für eine nachhaltige Entwicklung.

Zur Umsetzung der in Rio 1992 beschlossenen „Agenda 21“, die im Kapitel 28 auch eine „Lokale Agenda 21“ umfasst, wurde bereits im Jahre 1997 die „Ökologische Landentwicklung“ ins Leben gerufen. Die Steiermark war das erste Bundesland Österreichs, wo systematisch auf Gemeindeebene mit Unterstützung durch speziell ausgebildete Regionalbetreuer LA21 Prozesse gestartet

worden sind. Wie beim ersten österreichischen LA21 Gipfel, der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA19D gemeinsam mit dem Lebensministerium in Raumberg ausgerichtet wurde, gezeigt werden konnte, nimmt die Steiermark auch im Bereich der LA21-Aktivitäten eine Spitzenposition ein und liegt mit ca. 140 LA21-Gemeinden im Bundesländervergleich an der Spitze.

Im Sinne des Beschlusses der Landesumweltreferentenkonferenz vom 28. Mai 1999 in Linz wurden in der Steiermark die organisatorischen Voraussetzungen zur Koordination der nachhaltigen Entwicklung im Bereich der Landesverwaltung geschaffen und zwei Nachhaltigkeitskoordinatoren bestellt.

Über den Antrag von Frau LH Waltraud Klasnic wurde in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung am 26. November 2002 der Grundsatzbeschluss gefasst, dass in Anlehnung an „Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung bei Entscheidungsfindungen aller Ressorts und aller Abteilungen zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere auch bei Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien und soll zu sektorübergreifenden und vernetzten Sichtweisen führen.

Bezugnehmend auf eine Erklärung der Bundesregierung im Rahmen des Ministerratsbeschlusses zum 2. Fortschrittsbericht der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie im Juni 2006 haben sich die Landeshauptleute am 30.10.2006 zur Weiterentwicklung der seit 2002 als Bundesstrategie bestehenden Österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung zu einer gemeinsamen Nachhaltigkeitsstrategie unter gleichberechtigter Einbeziehung der Länder bekannt. In der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe sind auch die steirischen Nachhaltigkeitskoordinatoren vertreten.

Mit Anfang 2002 wurde in der Landesamtsdirektion in der FA1C das Referat „Perspektiven und nachhaltige Entwicklung“ eingerichtet, das sich mit Grundlagenarbeit für nachhaltige Entwicklung befasst. Von diesem sollen die vorrangig im Ressort von Landesrat Seitinger gesetzten vielfältigen Aktivitäten fächerübergreifend ergänzt bzw. mit anderen Ressorts vernetzt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei derzeit im Bereich der Generationenfragen, die Initiative „KINDERLEBEN“ soll die Steiermark kinder- und jugendfreundlicher machen und schließt besonders den Aspekt der Generationenverantwortung mit ein.

Ulrike Rauter, Referentin für Nachhaltige Initiativen im Büro Landesrat Seitinger, ist Mitglied in der Arbeitsgruppe „Ressortpartner KinderLeben“ und koordi-

niert die Kinderleben-Aktivitäten mit den Aktivitäten des Ressorts Seitingen bzw. der Landentwicklung Steiermark.

Zur ressortübergreifenden Vernetzung nachhaltiger Aktivitäten im Bereich der steirischen Landesverwaltung aber auch als Instrument zur Bewusstseinsbildung und als Einrichtung zur Öffentlichkeitsarbeit wurde von der FA19D in Abstimmung mit der FA1C unter der Internetadresse

www.nachhaltigkeit.steiermark.at ein steirisches Nachhaltigkeitsportal eingerichtet. Diese Adresse ist als Plattform für alle Abteilungen des Landes Steiermark zur Präsentation ihrer Aktivitäten angedacht worden und wird auch bereits von einigen Abteilungen genutzt.

Am 5. Dezember 2002 wurde der Startschuss zur Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (WIN) gegeben; im Rahmen einer großen Auftaktveranstaltung hat sich das Land Steiermark - Umwelt- und Wirtschaftsressort - gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Steiermark durch Unterzeichnung eines Nachhaltigkeitspaktes zur Veränderung in Richtung nachhaltiger Entwicklung steirischer Unternehmen bekannt. WIN ist eine Gemeinschaftsinitiative von Land Steiermark (FA19D), der Wirtschaftskammer Steiermark und der Steirischen Wirtschaftsförderung (SFG), mit dem Ziel, das Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung und die konkrete Umsetzung in ausgewählten Schwerpunktbereichen der steirischen Wirtschaft zu unterstützen. Auf der Basis eines Kooperationsabkommens wird die Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit auch seitens des Lebensministeriums durch „Beteiligung an regionalen Programmen für den betrieblichen Umweltschutz im Rahmen der Umweltförderung im Inland“ über die Kommunalkredit Austria unterstützt. Im November 2003 wurde der WIN-Beratungsscheck herausgebracht, mit dem der Einstieg in eine nachhaltige Unternehmensberatung gefördert wird. Umfassende Informationen zur Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit werden im Internet unter der Adresse www.win.at angeboten.

5.2.3 Dokumentation, Statistik

Zur Aufgabe der Abteilung 1 zählt auch die statistische Befassung mit der demographischen Entwicklung. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet unter anderem das Steiermärkische Landesstatistikgesetz.

Die Landesstatistik ist **das Informationssystem** des Landes Steiermark. Es stellt den Landesorganen, der Wirtschaft und der gesamten Öffentlichkeit Daten zur Planung und Entscheidungsvorbereitung bereit.

Feststellungen des LRH

Der LRH **verweist** ausdrücklich auf die **Bedeutung dieses Informationsangebotes**. Es muss Grundlage zur Einschätzung der gegenwärtigen und künftigen demographischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation sein.

Ein **geregelter und regelmäßiger Informationstransfer** zu den Entscheidungsträgern ist daher **zu gewährleisten**.

Vor allem im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierungen **verstärkt aufgefordert, vor ihren Entscheidungsfindungen** aktuelle Informationen und zukünftige Entwicklungen nachzufragen.

Sehr begrüßt wird die erfolgte Einführung des **Newsletters**, durch den via Internet schneller über aktuelle statistische Daten informiert wird.

5.2.4 Leitbild, Öffentlichkeitsarbeit

Aus der demographischen Entwicklung ergeben sich **Herausforderungen für das Land Steiermark:**

- 1) einerseits als Dienstleistungsbetrieb mit gesellschaftlichem Auftrag für das Land und seine Bürger,
- 2) andererseits als Dienstgeber für die Mitarbeiter im Landesdienst.

Mit einem Leitbild definiert eine Organisation ihre Ziele und Aufgaben und somit ihre Leistungen. Da die gegenständliche Prüfung das „Leistungsangebot des Landes Steiermark für ältere Menschen“ analysiert, wurde auch das Leitbild des steirischen Landesdienstes einer näheren Betrachtung unterzogen.

Dieses im Jahr 1996 erstmals präsentierte Leitbild enthält die Grundsätze der Unternehmenskultur der Landesverwaltung und stellt den Rahmen für das persönliche Handeln und Wirken der einzelnen Mitarbeiter dar.

Es soll Ziele und Grundsätze für die Tätigkeit der Landesverwaltung vorgeben und damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Unternehmensidentität sowohl nach innen als auch nach außen leisten.

Zwei der insgesamt sieben Leitthemen mit ihren Leitsätzen werden auszugsweise zitiert:

Leitthema 1: Der Bürger als Partner

Die Selbständigkeit und die Eigenverantwortung der Bürger soll gefördert werden, indem die Verwaltung ihr Handeln auf das Wesentliche konzentriert. Die Rechte jener, die nicht selbst dazu in der Lage sind, müssen gewahrt werden. Maßnahmen sollen unter anderem bessere Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Ermittlung der Kundenzufriedenheit sein.

Leitthema 7: Die Zukunft des Landes – unser Anliegen

Die Verwaltung steht vor gesellschaftlichen, sozialen und technischen Veränderungen, die offensive Strategien und Lösungen erfordern. Die Arbeit der Verwaltung ist ein wesentlicher Beitrag für wirtschaftliche und ökologische Entwicklung, gesellschaftlichen Ausgleich, kulturelle Entfaltung und damit demokratische Stabilität.

Feststellungen des LRH

Koordinationsmechanismen zur Leistungserbringung und zur Information der Bürger über bestehende Leistungsangebote **fehlen**. Dazu wird auf die Ausführungen bei den einzelnen Abteilungen verwiesen.

Das im Internet veröffentlichte Leitbild des Landes Steiermark enthält auch einen **Maßnahmenkatalog**, der in seiner Erstausgabe aus dem **Jahr 1996** stammt. Er soll den jeweiligen Stand der Umsetzung der Vorhaben zeigen, die zum Leitbild der Landesverwaltung verwirklicht wurden.

Dazu bemerkt der LRH, dass als Datum der **Veröffentlichung** bzw. Aktualisierung durch die Organisationsabteilung der **12. April 2001** ausgewiesen ist. Die als „**Neuerungen**“ bezeichneten Maßnahmen stammen demnach aus der Zeit vor dem 12. April 2001.

Bezeichnungen der Organisationseinheiten der Verwaltung sind daher teilweise **nicht mehr aktuell**. Viele damals als Neuerungen dargestellte Maßnahmen sind mittlerweile **Standards** bzw aufgrund der fortschreitenden Entwicklung zur Selbstverständlichkeit geworden. Einige der präsentierten Leistungen sind **überholt**, weil diese nach dem 12. April 2001 in veränderter Form vorliegen oder um jetzigen Zeitpunkt **überhaupt andere, völlig konträre Projekte** durchgeführt werden.

Im Sinne des „Leitthemas 1: Der Bürger als Partner“ **empfiehlt** der LRH, Auftritte im Internet so zu konzipieren, dass **Aktualisierungen einfach möglich sind und regelmäßig** durchgeführt werden.

Die zuständige Abteilung führt dazu aus, dass anlässlich des 10-jährigen Bestehens das Leitbild neu gestaltet werden soll.

Der LRH **regt an, das Leitbild**, die Leitsätze und den Maßnahmenkatalog im kleineren, aber für das Land Steiermark repräsentativen Kreis von Mitarbeitern **zu evaluieren, aber nicht vollständig neu zu entwickeln**.

Das gemeinsam von Führungskräften und Mitarbeitern erarbeitete Leitbild soll Richtungsweiser sein, an dem man sich auch bei geänderten Rahmenbedingungen orientieren kann.

Mit der Vereinbarung gem. Art 15a wird das Land Steiermark verpflichtet, die Öffentlichkeit über die **Pflegevorsorge zu informieren**.

Aus den erhaltenen Unterlagen konnte der LRH zumindest betreffend die Leistungen für ältere Menschen **keine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit** erkennen.

Viele betroffene Abteilungen erstellen eigene Informationsbroschüren, teilweise auch zu denselben Themen. Vieles ist inhaltlich sehr ähnlich. Anderes lässt zum selben Thema eine gemeinsame Strategie vermissen. Geschriebenes wird nicht immer gelebt, nicht umgesetzt oder ist nicht mehr aktuell.

Bei der Herausgabe von diversen Broschüren ist ein möglichst großer Adressatenkreis anzusprechen. Die **Fokussierung auf einen Expertenkreis** durch die Weitergabe von reinem Spezialwissen ist zu vermeiden, zumal hier ohnedies meist entsprechende Netzwerke bestehen.

Zur Einsparung von Personalkosten (Recherche, Text, Ausschreibung, Layout, Aktualisierung etc.) und Sachkosten (Druck, externe Beratung/Agenturen, Verteilung etc.) ist künftig **koordiniert und einheitlich vorzugehen**.

Dazu werden die Abteilungen insbesondere **an die Einhaltung** der seit 3. Jänner 2005 für die steirische Landesverwaltung gültigen Kanzleiordnung und an den Richterlass 01/04 vom 22. April 2004 der FA1C, Landespressediens **erinnert**.

Darauf hingewiesen wird, dass die informierende bzw. federführende Abteilung **vor der Befassung** des Landespressdienstes auch aus Ressourcengründen **von sich aus** allfällige Nahtstellen mit anderen Abteilungen überlegt und ein **gemeinsames Vorgehen koordiniert**.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:Ad „Koordinationsmechanismen zur Leistungserbringung und zur Information der Bürger über bestehende Leistungsangebote fehlen“:

Dieser Umstand ist nicht unmittelbar als Mangel des Leitbildes des steirischen Landesdienstes zu sehen. Das Leitbild gibt allgemeine Grundsätze der Unternehmensidentität wieder; die Umsetzung der Grundsätze erfolgt in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Die Koordination der Leistungserbringung ist im Zusammenwirken der jeweiligen Dienststellen vorzunehmen, die jeweils die Schnitt- und Nahtstellen zu anderen Organisationseinheiten zu berücksichtigen haben.

Es lässt sich nicht klar erkennen, welchen Konnex der Landesrechnungshof zwischen der geforderten Aktualisierung des Maßnahmenkataloges zum Leitbild des steirischen Landesdienstes und dem Leistungsangebot für ältere Menschen in der Steiermark sieht. Sollte dies so gemeint sein, dass der Maßnahmenkatalog Aktionen für ältere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beinhalten sollte, kann dem im Rahmen des Geltungsbereiches und der Zielrichtung als Unternehmensleitbild zugestimmt werden. Eine Planung und Umsetzung solcher Maßnahmen ist jedenfalls wichtig.

Eine Evaluierung des Maßnahmenkataloges anlässlich „10 Jahre Leitbild“ wird angestrebt, auf Grund der Ressourcenknappheit und Prioritätensetzungen musste dieses Vorhaben aber rückgereiht werden.

Ad „konnte der LRH zumindest betreffend die Leistungen für ältere Menschen keine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit erkennen“:

Dem vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen gemeinsamen Vorgehen in Belangen der Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Tatsache, dass die Steiermärkische Landesregierung mit Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit per Regierungsbeschluss (GZ: FA1C - 06.16-1/2004-56) eindeutig die Vorgehensweisen festgelegt hat, besonderer Nachdruck verliehen. In diesen Richtlinien ist festgehalten, dass sämtliche Kommunikationsmaßnahmen schon in der Planungsphase, jedenfalls noch vor Auftragsvergabe, an den Landespressedienst (mittels vorgegebenem Formular) zu melden sind. Der Landespressedienst hat die Aufgabe, die eingehenden Anträge einer Vorbegutachtung an Hand eines Kriterienkataloges zu unterziehen. Dieser umfasst in erster Linie die Einhaltung des

Corporate Design-Manuals des Landes Steiermark, das von der Intranet-Homepage des Landespressedienstes online abrufbar ist, ferner die Prüfung von Notwendigkeit, Professionalität, Synergieeffekten, Mitteleinsatz und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen. Liegt vom Landespressedienst keine positive Stellungnahme vor, erfolgt von Seiten der Landesbuchhaltung keine Auszahlung.

Ein weiterer wesentlicher Schritt zur Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit wurde mit der Inbetriebnahme des „Medienzentrums Steiermark“ im Veranstaltungszentrum Alte Universität in der Hofgasse 16 gesetzt. Dort sind alle modernen Kommunikationseinrichtungen, die für Informationsveranstaltungen, wie Pressekonferenzen etc. benötigt werden, einschließlich der fachlichen Bedienung durch den Landespressedienst vorhanden und stehen allen Dienststellen des Landes kostenlos zur Verfügung. Die kostspielige Anmietung von externen Räumlichkeiten und Präsentations-Equipment für Pressekonferenzen kann daher ersatzlos entfallen.

5.2.5 Aus- u. Fortbildungswesen der Landesbediensteten

Durch die demographische Entwicklung werden auch im Land Steiermark mehr ältere Dienstnehmer immer länger tätig sein.

Die damit verbundene Verantwortung des Dienstgebers ergibt sich nicht nur aus dem Dienstrecht, sondern ua auch aus dem Leitbild und dem Landesgleichbehandlungsgesetz (L-GBG).

Von zunehmender Bedeutung werden Themen wie

- frühzeitige Förderung von Gesundheit und Motivation (Krankstände verhindern, gleichmäßige Personalauslastung, Qualitätssteigerung, Wertschätzung erhöhen),
- Sicherung der (rechtzeitigen) Weitergabe des bestehenden Wissens und der Kontakte der älteren Mitarbeiter (Wissenstransfer, Betriebsklima),
- Förderung der emotionalen Bindung ans „Unternehmen“ - auch nach dem Austritt (Erscheinungsbild nach außen, langfristige Imagepflege des Dienstgebers).

Die Abteilung Landesamtsdirektion (Präsidium) ist mit **dem Aus- und Fortbildungswesen** der Landesbediensteten betraut und damit **ausführendes** Organ. Die Abteilung 5 - Personal ist für die Personalentwicklung (PE) zuständig. Sie gibt die **Konzeption** und Koordination der PE-Arbeit (ausgenommen für Aus- und Weiterbildung) vor und definiert Personalentwicklung wie folgt:

„Personalentwicklung zielt darauf ab, sozial kompetente, fachlich gut qualifizierte, motivierte und engagierte MitarbeiterInnen und Führungskräfte zu haben, denen die Erreichung der Verwaltungsziele ein Anliegen ist.“

Feststellungen des LRH

Der LRH sieht hier eine **Schnittstelle**, aus der sich **Interpretationsmöglichkeiten** und somit **unklare Zuständigkeiten** ergeben.

Der LRH empfahl, den Themen Motivation, Gesundheit und Wissenstransfer **für ältere Mitarbeiter** auch im Rahmen des Seminarangebotes **mehr Bedeutung** zukommen zu lassen.

Dazu hält die ausführende Abteilung fest, dass durch die seit 1. Jänner 2003 vorgeschriebene Grundausbildung für alle neu eintretenden Mitarbeiter weniger Ressourcen (Personal, Raum, externe Trainer etc.) für andere Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Vom LRH wird durchaus die Notwendigkeit zur adäquaten Ausbildung neuer Mitarbeiter gesehen. Sie servicieren letztlich die Bürger, welche Abgaben zu leisten haben. Dennoch ist der damit verbundene **Aufwand dem daraus resultierenden Nutzen gegenüberzustellen**. So ist die Verpflichtung der neuen Mitarbeiter zur **nochmaligen Schulung und Absolvierung von Prüfungen** über Sachgebiete, über deren Kenntnisse bereits Organe des Bundes (Universitäten) und der Länder (Schulen) im Rahmen der Ausbildung positiv beschieden haben, **zu hinterfragen**.

Durch die damit verbundenen dienstlichen Abwesenheiten der Mitarbeiter im Landesdienst (Prüfer und Geprüfte) werden **Ressourcen zeitlich und damit kostenmäßig gebunden** und stehen daher für PE-Maßnahmen für ältere Mitarbeiter **nicht im erforderlichen Ausmaß** zur Verfügung.

Unter **Verweis auf § 5 L-GBG** ist daher eine ressourcenschonende **Anpassung** vorzunehmen (siehe dazu auch die Ausführungen bei Abteilung 5):

„Wegen der im § 1 genannten Diskriminierungsgründe ...darf im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ...niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht...bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung...“

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Hiezu ist zunächst festzuhalten, dass zwischen den Bereichen Aus- und Fortbildung und Personalentwicklung eine gute Kooperation besteht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Themen „Motivation“, „Gesundheit“ und „Wissenstransfer“ einen engen Konnex zur Organisationsentwicklung haben. So werden in Organisationsprojekten immer wieder Teamseminare bzw. Workshops durchgeführt, die auch die o.a. Themen (insbesondere Motivation und Wissenstransfer) betreffen. Insbesondere hat sich die FA1A Organisation im Zusammenwirken mit weiteren Dienststellen in einem Projekt im Rahmen des Programms „Verwaltungsentwicklung“ mit dem Thema „Wissensmanagement“ und auch mit den Fragen des Wissenstransfers im Zusammenhang mit Pensionierungen auseinandergesetzt. Das Projektergebnis soll in Organisations- und Verwaltungsentwicklungsmaßnahmen einfließen. Diesbezüglich wird auch auf die Notwendigkeit der Verknüpfung der Aus- und Fortbildung und der Organisationsentwicklung hingewiesen. Selbstverständlich stehen den älteren Kollegen und Kolleginnen alle Seminare – auch zu den Themen Motivation, Gesundheit etc. - offen.

Zum Thema „Gesundheitsseminare“ muss festgestellt werden, dass trotz der Wichtigkeit des Themas im Rahmen der Aus- und Fortbildung dafür aufgrund der Budgetkürzungen der letzten Jahre leider kaum mehr budgetäre Mittel zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Ausweitung von Bildungsangeboten für ältere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sehen. Die FA1A Organisation hat bereits Überlegungen für diese Zielgruppe angestellt und erste Vorstellungen entwickelt. Die Ausführungen des Landesrechnungshofes werden zum Anlass genommen, diese Überlegungen in die Programmplanung 2008 aufzunehmen und gemeinsam mit der A5 Personal nach weiteren Möglichkeiten zu suchen.

Den Ausführung des Landesrechnungshofes zur Grundausbildung muss allerdings entgegengetreten werden: Die qualitativ hochwertige Grundausbildung ist auf Grund des Umstandes, dass hauptsächlich interne Referenten eingesetzt werden, sehr kostengünstig. Keine schulische oder universitäre Ausbildung kann die berufsbegleitende Grund-, Aus- und Fortbildung ersetzen. Die Erfahrung zeigt, dass die Verknüpfung von Praxis und praxisnaher Ausbildung unbedingt erforderlich ist und gerade dies die hohe Zufriedenheit mit der Landesverwaltungsakademie und deren Effizienz ausmacht.

Unabhängig von der Wichtigkeit, den jungen Kollegen und Kolleginnen eine qualifizierte Ausbildung zukommen zu lassen, geht dies - auch auf Grund der relativ niedrigen Kosten - keinesfalls zu Lasten der älteren Kollegen und Kolleginnen. Insbesondere sind die mit der Grundausbildung gebundenen Ressourcen (v.a. Vortragende/Prüfer) nicht die, die für die Ausbildung älterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benötigt werden. Während junge Kollegen vor allem die Vermittlung von Fachwissen benötigen, werden für ältere Kollegen und Kolleginnen eher die auch vom Landesrechnungshof angesprochen Themen (Motivation, Gesundheit etc.) von Bedeutung sein. Es ist ein Anliegen der Aus- und Fortbildung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein ausgewogenes Programm für alle Kollegen und Kolleginnen in der Landesverwaltung sicher zu stellen.

5.3 Abteilung 2 – Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste

Leistungsangebot Abteilung 2 – Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste:	
Bezeichnung	Beschreibung
Barrierefreiheit im Land Steiermark	Alle im Eigentum des Landes Steiermark bzw der LIG stehenden öffentlichen Gebäude sind bis 2010 barrierefrei zu gestalten.
Tauschbörse für landeseigene Wohnungen	Bei der Tauschbörse für landeseigene Wohnungen werden Ansuchen für barrierefreies Wohnen bevorzugt behandelt.
Landesgleichbehandlungsgesetz	Diskriminierung bei Alter oder Behinderung soll vermieden werden.
Interdisziplinäre Mitarbeit bei Projekten	Ergebnisse waren ein Gleitzeiterlass zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, das Projekt Telearbeit, die Forcierung der Altersteilzeit.

5.3.1 Barrierefreiheit

Mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 27. Jänner 2003 wird die **EU-weite Initiative zur Vertiefung der Integration behinderter Menschen** unterstützt.

Alle im Eigentum des Landes Steiermark bzw im Besitzstand der Landesimmobiliengesellschaft (LIG) befindlichen, öffentlichen Gebäude sollen bis zum Jahr 2010 so adaptiert werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen weitestgehend selbständig zugänglich sind.

Zur Umsetzung des obgenannten Beschlusses ist von der LIG ein Konzept zur „**Barrierefreiheit**“ zu erstellen, dessen Fertigstellung mit Mitte 2007 geplant ist.

In die Zuständigkeit der Abteilung 2 fällt die Beauftragung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an den landeseigenen Wohnhäusern und an Gebäuden, in denen Räume der Landesregierung, des Landtages, des Amtes der Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörden, Baubezirksleitungen und der Agrarbezirksbehörden Steiermarks untergebracht sind.

Beim Neubau oder bei grundlegenden Sanierungen von Amtsgebäuden werden die Kriterien der Barrierefreiheit ausnahmslos berücksichtigt (Eingänge, Liftverbreiterungen, Leitsysteme, behindertengerechte Toiletteanlagen etc.).

Die Abteilung definiert „**Barrierefreiheit von Amtsgebäuden**“ nicht nur als den erleichterten Zugang zu bzw. die Nutzung von Gebäuden für Gehbehinderte, sondern bezieht auch Maßnahmen der barrierefreien Gestaltung hinsichtlich anderer Handicaps (Seh- oder Hörbehinderung) mit ein.

Daneben werden kleinere Vorhaben im Rahmen der jährlich erstellten Bauprogramme aufgenommen. Grundsätzlich orientiert sich die Umsetzung am vorhandenen finanziellen Rahmen, aber auch an anderen Rahmenbedingungen, wie etwa den Vorschriften zum Brandschutz. Wahrnehmungen durch Mitarbeiter, Meldungen aus den Dienststellen und Baurevisionsberichte der LIG werden in der Planung oder projektbezogen berücksichtigt.

Auch die **landeseigenen Wohnungen** für Mitarbeiter im Landesdienst werden aufgrund der demographischen Entwicklung immer länger gebunden sein. Ein entsprechendes Sanierungskonzept mit barrierefreier Gestaltung ist in Ausarbeitung.

In der Abteilung wird eine „**Tauschbörse für Wohnungen**“ angeboten. Hier werden Ansuchen für barrierefreies Wohnen bevorzugt behandelt.

Kooperiert wird bei allen Bauvorhaben vor allem mit den Beauftragten für Behindertenfragen sowie mit Architekten und Professionisten aus der Baubranche. Die Abteilung hält fest, dass es **zu wenige Experten gibt, die Barrierefreiheit** als Selbstverständlichkeit sehen bzw. **über derartige spezielle Erfahrungen** verfügen. Auch fehlen in der Bauwirtschaft und bei den einschlägigen (Dienstleistungs)Betrieben Know-how und Bewusstsein. **Viele Lösungen** sind daher **unausgereift und nicht funktionsfähig** (siehe dazu auch die Ausführungen bei den Abteilungen 3, 14, 15 etc.).

Die Abteilung gibt an, dass es zum Thema „Barrierefreiheit“ **keine „bewusste“ Kooperation mit anderen Abteilungen gibt.**

Feststellungen des LRH

Insgesamt erachtet der LRH die angeführten **Aktivitäten der Abteilung 2 als äußerst positiv**. Es wird empfohlen

- durch die Kooperation mit anderen Abteilungen das **Bewusstsein** für Barrierefreiheit **intern zu stärken** und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Nachhaltigkeit **auch im privatwirtschaftlichen Bereich** zu erhöhen,
- die Fertigstellung des **Konzeptes zur „Barrierefreiheit“** durch die LIG zu betreiben.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Im Bereich der von der Abteilung 2 verwalteten Gebäude wurden in den vergangenen Jahren in mehreren Objekten des Landes barrierefreie Erschließungen und Adaptierungen verwirklicht. So sind in den Gebäuden Hofgasse 13 und 15, Burggasse 2 und 11, Landhausgasse 7, Hofgasse 12 und 13 sowie in mehreren Gebäuden der Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen Baumaßnahmen, wie die Errichtung von Rampen, die Adaptierung von Eingängen, der Einbau von Treppenliften und Liftanlagen sowie der Einbau barrierefreier WC-Anlagen umgesetzt worden bzw. sind solche Maßnahmen zur Zeit in Umsetzung. Diese Maßnahmen, durch die die Benützung der Gebäude für Menschen mit Behinderung jedweder Art - neben Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, sind dies auch geh-, seh- oder hörbehinderte Menschen - erleichtert werden soll, dienen auch einer „Barrierefreimachung“ von Gebäuden im Sinne der Erleichterung ihrer Benutzung durch ältere Menschen.

Diese Maßnahmen sollen selbstverständlich weiter verfolgt werden. Als Grundlage dafür wird insbesondere das Ergebnis der derzeit im Auftrag der Abteilung 2 über die LIG Steiermark durchgeführten landesweiten Überprüfung der Gebäude des Amtes und der Bezirksbehörden auf deren Barrierefreiheit dienen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Landesrechnungshofes in Bezug auf landeseigene Wohnungen wird ergänzend angemerkt, dass die Vergabe von Landeswohnungen über die Abteilung 2 administriert wird. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und wirtschaftlicher Kriterien der Wohnungswerber. Wohnungswerber, die auf Grund ihres Alters bzw. auf Grund von

Behinderungen barrierefreie Wohnungen benötigen, werden bevorzugt behandelt bzw. werden diesbezügliche Tauschwünsche vorgemerkt und ehest möglich berücksichtigt.

Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes, das Bewusstsein für Barrierefreiheit intern zu stärken bzw. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu erhöhen sowie die Fertigstellung des Konzeptes zur Barrierefreiheit zu verfolgen, wird selbstverständlich Rechnung getragen.

5.3.2 Landesgleichbehandlungsgesetz (L-GBG)

Das Landesgleichbehandlungsgesetz vom 6. Juli 2004 regelt auch **die Gleichbehandlung bei Behinderung oder Alter**. Die Bekanntmachung dieses Landesgesetzes an alle Dienststellen erfolgte gemäß den diesbezüglichen Vorgaben.

Die der Abteilung zugeordnete Landesgleichbehandlungsbeauftragte berät und unterstützt bei Fragen zur Gleichbehandlung und Frauenförderung.

Aus dem (jeweils in 3-Jahresabständen vorzulegenden) Jahresbericht für 2004 wird auszugsweise zitiert:

„Weiters wurde das in der Antidiskriminierungsrichtlinie vorgesehene Gleichbehandlungsgebot in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und Bildung, umgesetzt. Somit ist die Gleichbehandlungsbeauftragte einerseits für Bedienstete des Landes, der Gemeinde und Gemeindeverbände zuständig, andererseits aber auch für Bürger, wenn diese in den oben genannten Bereichen von Landes- oder Gemeindebediensteten diskriminierend behandelt werden.“

Für die Bürger des Landes Steiermark ist insbesondere das mit § 32 ausgesprochene Gleichbehandlungsgebot von Bedeutung.

Demnach darf **niemand** durch Organe des Landes in Bezug auf Gesundheit, Soziales, Zugang zu Versorgung mit Gütern, Wohnraum und Bildung **diskriminiert werden**.

Bisher wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte zum Thema Behinderung oder Alter **weder von Bediensteten noch von Bürgern kontaktiert**.

Eine **koordinierte Zusammenarbeit** mit anderen Abteilungen gibt es aufgrund des teilweise fehlenden Problembewusstseins nur **vereinzelt**.

Angemerkt wurde von der Abteilung, dass eine **intensivere Öffentlichkeitsarbeit** aus budgetären Gründen (mit Auswirkung auf die Personalressourcen) bisher **nicht möglich war**.

Trotzdem wurden zum Thema Belästigung (Geschlecht, Behinderung, Alter etc.), zu Burn-out, Depression, Mobbing usw. Broschüren herausgegeben, diverse Vorträge gehalten und zahlreiche andere Aktivitäten (siehe zitierten Jahresbericht 2004) gesetzt.

Die Landesgleichbehandlungsbeauftragte ist und war auch in einigen interdisziplinären Arbeitsgruppen/Projekten mit folgenden Ergebnissen vertreten:

- neues Frauenförderungsprogramm, das regelmäßig von jeder Dienststelle zu erstellen und fortzuschreiben ist,
- Gleitzeiterlass zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- FiT - **Führen in Teilzeit** zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Projekt Telearbeit zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (ausgeweitet auf pflegebedürftige Angehörige im gemeinsamen Haushalt),
- Forcierung der Altersteilzeit .

Hierbei wird auch auf die Ausführungen bei den Abteilungen 1 und 5 verwiesen.

Feststellungen des LRH

Der LRH empfiehlt, **durch verstärkte Kooperationen die Vorhaben der Landesgleichbehandlungsbeauftragten** zur Umsetzung der Vorgaben des L-GBG im Sinne der älteren Mitarbeiter und Bürger des Landes stärker **zu unterstützen** (siehe dazu auch die Ausführungen zur Fortbildung bei den Abteilungen 2 und 5).

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Die Novelle des Landesgleichbehandlungsgesetzes, womit auch Diskriminierungstatbestände auf Grund des Alters oder einer Behinderung erfasst werden und gleichzeitig eine Zuständigkeit der Landesgleichbehandlungsbeauftragten als Anlaufstelle für diesbezügliche Beschwerden geschaffen wurde, ist seit November 2004 in Kraft. Bis Ende April d.J. hat es insgesamt 55 Anfragen gegeben, davon bezogen sich 47 Anfragen auf den Diskriminierungstatbestand „Behinderung“, 8 Anfragen auf den Diskriminierungstatbestand „Alter“.

Die Landesgleichbehandlungsbeauftragte wird sich gemeinsam mit ihrem Team selbstverständlich weiterhin bemühen, im Sinne des Gesetzesauftrages durch Informationsveranstaltungen, Beratungen sowie verschiedene Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung und -stärkung in der genannten Thematik beizutragen, um so Diskriminierungen jedweder Art entgegenzuwirken.

5.4 Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung

Leistungsangebot Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung:	
Bezeichnung	Beschreibung
Studiengänge „Sozialarbeit“ „Gesundheit und Soziales“ an der FH Joanneum GmbH	Gelehrt wird auch Sozialmanagement und Sozialarbeit im Zusammenhang mit alten Menschen.
Langzeitbeschäftigungslose ältere Personen finden eine Anstellung bei der Landesgesellschaft	Die Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH beschäftigt langzeitbeschäftigungslose ältere Personen.
Diverse geförderte Projekte lt. Übersicht	Siehe nachstehende Auflistung

Für die Abteilung sind die im Folgenden dargestellten geförderten Projekte dem überprüften Themenkreis zuzuordnen.

Gesetzliche Grundlage sind das Gesetz vom 25. Juni 1969 über die Schaffung eines „**Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung**“ sowie das Gesetz vom 3. Juli 2001 über die Schaffung eines "**Zukunftsfonds Steiermark**".

Basis sind auch die „**Forschungsstrategie Steiermark**“ sowie Leitlinien und strategische Grundsätze des Zukunftsfonds Steiermark.

Zu den Aufgaben der Abteilung zählt ua auch die Wahrnehmung von Eigentümeragenden bei den Landesgesellschaften. Durch die Vielfältigkeit des Themas kann es hier Anknüpfungspunkte zum Prüfungsgegenstand geben, wie etwa die **Studiengänge an der FH Joanneum GmbH**

- 1) „**Sozialarbeit**“ mit Sozialmanagement und Sozialarbeit im Zusammenhang mit alten Menschen sowie
- 2) „**Gesundheit und Soziales**“.

Auf dem Arbeitsmarkt zählt bereits der Personenkreis der über 45-Jährigen zu den „Älteren“. Hier ist die Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH Vorbild, bei der auch **langzeitbeschäftigungslose ältere Personen** eine Anstellung finden.

Von der Abteilung wird betont, dass die Förderung von Projekten, die in das Thema „Leistungsangebot des Landes für ältere Menschen“ fallen, nur möglich ist, wenn im Rahmen der bestehenden Förderprogramme auch **entsprechende Anträge** eingereicht werden.

Eine **zentrale Koordination und Bewusstmachung** dieses Themas wird von der Abteilung im Land Steiermark **vermisst**, aber als **unbedingt notwendig** erachtet.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder:

Zu den auf Seite 44 angeführten Studiengängen der FH JOANNEUM sei als Aktualisierung angemerkt, dass der Bereich Gesundheit und Soziales kein eigener Studiengang ist, sondern dieser inzwischen 12 Studienangebote umfasst. Davon wäre das Studium „Soziale Arbeit“ besonders hervorzuheben, von dem inzwischen auch ein berufsbegleitendes Master-Studium angeboten wird. Durch die Akademisierung der Ausbildung im Bereich Gesundheit und Soziales soll neben einer Qualitätssteigerung in der Ausbildung auch eine Aufwertung der damit in Zusammenhang stehenden Berufe erfolgen.

Projekttitle	Förderzeitraum/ Projektlaufzeit	Fördersumme A3	Projektbetreiber
Errichtung eines Lehrstuhls „Pfle gewissenschaften“ an der Medizinischen Universität Graz	Wintersemester 2004 /2005 – Sommersemester 2009	€ 1.000.000,--	<p>Medizinische Universität Graz und Karl-Franzens-Universität Graz</p> <p>Speziell in Österreich besteht großer Nachholbedarf auf dem Gebiet der Pflegewissenschaften im internationalen Vergleich. Der Kreis der Menschen, die der Pflege bedürfen, nimmt überproportional zu. Das Ziel dieses Projektes ist die Einrichtung eines Lehrstuhls für Pflegewissenschaften zur Etablierung eines pflegewissenschaftlichen Studiums regulare mit Bio-psycho-sozialer Orientierung an der MED Uni Graz.</p>
Pilotphase „Modellprojekt – Integriertes Gesundheitsmanagement für ältere Menschen in zwei Regionen der Steiermark“	1. März 2005 – 28. Februar 2006	€ 30.000,--	<p>Medizinische Universität Graz</p> <p>Das Pilotprojekt dient der Vorbereitung eines großen innovativen Projekts, das ein neues, weitgehend unerforschtes Feld integrierter Gesundheits- und Versorgungsforschung erschließt, ein innovatives Modell für eine umfassende Prävention und gesundheitliche Primärversorgung alter Menschen erprobt und das auf die Zukunftsregion Südosteuropa ausgerichtet ist.</p>
„Medien Rollstuhl“ – Verbesserte Lebensqualität für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, neue Freiheiten durch unterstützende Technologien	1. März 2005 – 28. Februar 2007	€ 100.000,--	<p>FH Joanneum GmbH</p> <p>Ziel dieses Projektes ist es, die Fesseln des Rollstuhls aufzubrechen und den Rollstuhl als Hilfsmittel soweit zu verbessern, dass sich die Funktionalität desselben nicht nur auf den bloßen Transport einer Person von einem Ort zu einem anderen beschränkt, sondern es sollen zusätzliche Funktionen das Leben der Betroffenen wesentlich erleichtern.</p>

Projekttitle	Förderzeitraum/ Projektlaufzeit	Fördersumme A3	Projektbetreiber
Druckkostenfinanzierung des wissenschaftlichen Tagungsbandes "Strategien gegen soziale Ausgrenzungen alter Menschen - Erfahrungen aus der Praxis"	Jahr 2005 Förderungsgenehmigung: 12. Dezember 2005	€ 1.000,--	FH Joanneum GmbH
Organisations- und Drucklegungstätigkeiten im Rahmen der "Montagsakademie"	Jahr 2004 (Förderungsgenehmigung: 14. Juni 2004)	€ 5.000,--	Vizerektorat für Forschung und Wissenschaftstransfer der Karl-Franzens-Universität Graz
Montagsakademie Vorstudie und technische Umsetzung	Vorstudie: Sommersemester 2004 Techn. Umsetzung: Studienjahr 04/05 (Förderungsgenehmigung: 13. Dezember 2004)	€ 7.000,--	Vizerektorat für Forschung und Wissenschaftstransfer der Karl-Franzens-Universität Graz
Durchführung der wissenschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der Projektstudie "Handeln statt Misshandeln. Arbeiten zum World Elder Abuse Awareness Day 2006"	Jahr 2006 Förderungsgenehmigung: 3. April 2006	€ 2.180,--	GEFAS Steiermark, Gesellschaft zur Förderung der Alterswissenschaften und des Seniorenstudiums

Projekttitlel	Förderzeitraum/ Projektlaufzeit	Fördersumme A3	Projektbetreiber
Recherche- und Entstehungskosten im Rahmen der Dissertation "Bauliche Umsetzung alternativer Wohn- und Pflegeformen für ältere Menschen. Eine Untersuchung des Lebensumfeldes älterer Menschen im Ausblick auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten unter dem Aspekt der Gerontologie und Geriatrie und besonderer Berücksichtigung des Bundesland Steiermark"	Jahr 2005 Förderungsgenehmigung: 4. April 2005	€ 650,--	Dr. Josef Bernhofer
Organisation und Durchführung der wissenschaftlichen Enquete "Generationen und Pensionen - Konfliktfall in der Zukunft" am 6. Dezember 2004 an der KFUG	Jahr 2004 Förderungsgenehmigung: 13. Dezember 2004	€ 700,--	GCV-Präsidium Grazer Cartellverband der katholischen Österreichischen Studentenverbindungen

Feststellungen des LRH

Zusammenfassend bewertet der LRH **die Initiativen als positiv. Eine Evaluierung der Ergebnisse** der Förderprojekte wurde jedoch vom LRH nicht vorgenommen. Es werden daher keine Aussagen über das Förderprocedere oder zu Förderergebnissen getroffen.

Das von der Abteilung definierte Ziel der **landesinternen Koordinierung der** steirischen Wissenschafts- und Forschungsaktivitäten sowie der Angelegenheiten im Bereich Erwachsenenbildung ist im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung weiter zu verfolgen.

Die Abteilung ist auch Geschäftsstelle des „**Zukunftsfonds**“:

„Ziel dieses Landesfonds ist es, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig zu stärken und auf die europäischen und globalen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte vorzubereiten.“

Aus der Zieldefinition **ergibt sich** für den LRH die Aufgabe, **neue Ideen** unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung **zu fördern und das Bewusstsein** für dieses Thema zu verstärken.

Durch die Zuständigkeit für Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge besteht auch die Mitverantwortung für die Ausbildung zu Gesundheitsberufen. Hier **ist zentral eine Bedarfsabstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen** vorzunehmen.

Durch eine **rechtzeitige landeseinheitliche Strategie sind genügend Ausbildungsplätze** zur Sicherung der Versorgung im Pflege- und Gesundheitsbereich zu gewährleisten.

Hier wird auch auf die Ausführungen bei den Abteilungen 6, 8, 10 und 11 sowie auf den Bericht des LRH über die „Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitsbereich“ (GZ: LRH 10A 1/2005-8) vom November 2006 verwiesen.

5.5 Abteilung 4 – Finanzen und Landesbuchhaltung

Leistungsangebot Abteilung 4 – Finanzen und Landesbuchhaltung	
Bezeichnung	Beschreibung
§ 32(5) L - VG	Die Abteilung nimmt die Kassen-, Gebarungs- und Bestandsprüfungen der landeseigenen Pflegeheime vor.

Von der Abteilung wurde mit der Begründung der fehlenden Zuständigkeit **keine Stellungnahme abgegeben**.

Feststellungen des LRH

Gemäß § 32 Abs. 5 des L – VG 1960 in Verbindung mit § 78 der Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark ist mindestens einmal in 2 Jahren eine Kassen-, Gebarungs- und Bestandsprüfung durch die FA4B – Landesbuchhaltung in den Pflegezentren⁴ des Landes Steiermark vorzunehmen.

Durch diese Kontrollen soll die **sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Landesmittel** in den landeseigenen Pflegeheimen gewährleistet werden.

⁴ alle mit einer Rechnungsführung oder Kassengebarung betrauten Ämter und Anstalten des Landes unterliegen der Kontrolle der Landesbuchhaltung

5.6 Abteilung 5 – Personal

Leistungsangebot Abteilung 5 – Personal:	
Bezeichnung	Beschreibung
Besoldungsreform	Positiver Einfluss auf die Personalkosten trotz steigender Lebensarbeitszeit
Umschulung älterer Mitarbeiter	Vor der Einstellung neuer Mitarbeiter werden ältere Mitarbeiter umgeschult.
Umschichtung von Mitarbeitern	Es wird in Bereiche umgeschichtet, die durch die demographische Entwicklung erhöhten Personalbedarf haben.
Flexiblere Arbeitszeitgestaltung	Modelle wie Altersteilzeit und Pensionskorridore werden konzipiert.
Betriebliche Gesundheitsvorsorge	Die Gesundheitsvorsorge wird zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Motivation der Mitarbeiter betrieben.
Einstellung von Mitarbeitern über 40 Jahre	Der Anteil der Neueinstellungen von Mitarbeitern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, wurde erhöht.
Finanzielle Anreize für Pflegekräfte	Die Gefahren- und Erschwerniszulage in den landeseigenen Pflegeheimen wurde erhöht.

Zur Frage der Berücksichtigung der demographischen Bevölkerungsentwicklung führt die Abteilung mündlich aus:

- Durch die seit 1. Jänner 2003 gültige Besoldungsreform ist das Anfangsgehalt für neue Mitarbeiter höher, flacht aber mit zunehmendem Alter ab.
- Bei Nachbesetzungen werden zunächst ältere Mitarbeiter, die bereits im Landesdienst tätig sind, umgeschult bzw. vermittelt. Erst in zweiter Linie erfolgen Neueinstellungen. Dies entspricht auch den §§ 1, 3, 5, 32 des L-GBG.
- Die Umschichtung von Mitarbeitern in Bereiche, in denen aufgrund der demographischen Entwicklung mit erhöhtem Personalbedarf zu rechnen sein wird, erfolgt bereits teilweise und wird weiter betrieben.
- Von „Burn-out“ betroffene Mitarbeiter im Pflegeberuf (durch besondere körperliche und psychische Belastungen) werden umgeschult oder später als Erfahrungsträger eingesetzt.
- Weitere Vorbereitungen zur flexibleren Arbeitszeitgestaltung und zur längeren Lebensarbeitszeit werden getroffen (z.B. durch neue Modelle, wie Altersteilzeit, Pensionskorridore, Familienhospizfreistellung, Herabsetzen der Wochendienstleistungszeit mit geblockter Dienstleistung).
- Das Thema „Betriebliche Gesundheitsförderung“ wird betrieben.
- In den landeseigenen Pflegeheimen wurde für die Pflegeberufe die Erschwernis- und Gefahrenzulage erhöht.

Feststellungen des LRH

Diese Maßnahmen werden begrüßt, zu forcieren sind jedoch

- ein möglichst dezentraler Personaleinsatz der Mitarbeiter, damit diese im Sinne von **Bürgernähe** ihre Leistungen für ältere Menschen **vor Ort (in den Regionen)** erbringen können,
- die Berücksichtigung der **sich ändernden Dienstpostenerfordernisse** vor allem bei Abteilungen und deren nachgeordneten Dienststellen, welche für Ausbildungs- und Betreuungseinrichtungen zuständig sind (z.B. Krankenpflegeschulen) bzw. bei welchen durch die Bevölkerungsentwicklung mit erhöhten Anforderungen zu rechnen sein wird,
- die Nutzung des Potentials älterer Mitarbeiter als Träger von Know-how und sozialer Kompetenz; **zur Sicherung des Wissenstransfers** der ausscheidenden Mitarbeiter an die nachfolgenden Mitarbeiter **muss auch eine temporäre Überbesetzung** im Dienstpostenplan zulässig sein,
- das Instrument „Postenwunschevidenz“; dieses ist bei den Dienststellen wieder stärker ins Bewusstsein zu rufen und bei Nachbesetzungen heranzuziehen,
- die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Motivation der älteren Mitarbeiter z.B. durch rechtzeitige Gesundheitsvorsorge, durch flexiblere Arbeitszeitgestaltung und entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Abteilung 5 - Personal ist auch für die **Personalentwicklung** zuständig. Sie gibt die **Konzeption und Koordination** der PE-Arbeit (ausgenommen für Aus- und Weiterbildung) vor und definiert PE wie folgt:

„Personalentwicklung zielt darauf ab, sozial kompetente, fachlich gut qualifizierte, motivierte und engagierte MitarbeiterInnen und Führungskräfte zu haben, denen die Erreichung der Verwaltungsziele ein Anliegen ist.“

Die Abteilung 5 stellt dazu vorwiegend individuelle Angebote für Mitarbeiter (Coaching) und teambildende Maßnahmen für Dienststellen zur Verfügung.

Ausführendes Organ für das **Bildungswesen** der Landesbediensteten generell ist die Abteilung Landesamtsdirektion.

Der LRH sieht hier eine **Schnittstelle zwischen den Abteilungen**, aus der sich Interpretationsmöglichkeiten und somit **unklare Zuständigkeiten** ergeben. Eine **Zusammenfassung der Agenden in einer Abteilung** wird empfohlen.

Dass den Themen Motivation, Gesundheit und Wissenstransfer **für ältere Mitarbeiter auch im Rahmen des Seminarangebotes mehr Bedeutung** zu schenken ist, wurde bereits bei der Abteilung 1 festgestellt.

Unter nochmaligem Verweis auf § 5 L-GBG ist daher eine **Evaluierung** der seit 1. Jänner 2003 vorgeschriebenen Grundausbildung für alle neu eintretenden Mitarbeiter vorzunehmen (siehe dazu auch die Ausführungen bei Abteilung 1).

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Zur angesprochenen Zusammenlegung der Personalentwicklung mit der Aus- und Fortbildung darf auf den engen Konnex von Personalentwicklung und Organisationsentwicklung hingewiesen werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der Landesrechnungshof begrüßt die beschriebenen Maßnahmen zur zitierten Thematik, wünscht eine Forcierung in folgenden Bereichen:

- 1. Dezentraler Personaleinsatz für mehr Bürgernähe – insbesondere für ältere Menschen.*
- 2. Reaktion auf geänderte (gestiegene) Anforderungen im Bereich Ausbildungs- und Pflegeeinrichtungen.*
- 3. Sicherung des Wissenstransfers – temporäre Überbesetzung.*
- 4. Postenwunschevidenz – stärker ins Bewusstsein rufen.*
- 5. Erhaltung der Leistungsfähigkeit älterer Mitarbeiter bzw. empfiehlt.*

6. *die Agenden Bildungswesen und Personalentwicklung in einer Abteilung zusammen zu führen.*

ad 1. Hier sind in erster Linie die Bezirksverwaltungsbehörden gefragt, die ihre (personalintensiven) Aufgaben im Sinne der verlangten Bürgernähe sehr ernst nehmen. Bei der Personalausstattung wurde dem - trotz des Spar-kurses der Regierung - Rechnung getragen.

ad 2. Den gestiegenen Anforderungen im Ausbildungs- und Pflegebereich wurde insofern begegnet, als dieser Bereich vom Ausnahmestopp ausgenommen wurde.

ad 3. Die Sicherung des Wissenstransfers ist an sich eine klassische Führungsaufgabe vor Ort. Sie ist durch regelmäßigen Informationsaustausch im Rahmen von Referatsbesprechungen, Abteilungsleitungs-Jours-fixes u. ä. Maßnahmen wahr zu nehmen. Die finanziellen Rahmenbedingungen lassen aber eine „temporäre Übersetzung“ nur in wenigen Ausnahmefällen zu.

Die Personalabteilung ist bemüht, durch den Einsatz von Trainees, der Forcierung von neuen IT-Möglichkeiten und Netzwerken einem möglichen Wissensverlust vorzubeugen.

ad 4. Die Postenwunschevidenz wird sukzessive zu einem „internen Stellenmarkt“ umgebaut. Veränderungswillige Mitarbeiter werden von der Personalabteilung erfasst, zum Teil im Hinblick auf ihre Veränderungswünsche beraten und -insbesondere aufgrund einer stark gebremsten Mobilität in Zeiten eines Aufnahmestopps – auf neue Verwendungen hingewiesen und betreffend des erforderlichen Qualifikationsbedarfes informiert.

ad 5. Dafür wurde u.a. als strategische Maßnahme das Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung“ begonnen. Im Rahmen der Führungskräfteentwicklung berücksichtigt die Personalentwicklung den Entwicklungs-Aspekt bei älteren Mitarbeitern insofern, als die jeweilige Situation in den Abteilungen mit den Führungskräften reflektiert und – falls erforderlich – in den jeweiligen Personalentwicklungskonzepten festgehalten wird.

ad 6. Die Aus- und Weiterbildung ist an sich ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung.

Die Ausbildung im Rahmen des Dienstes soll das für die Aufgabenerfüllung notwendige Fach- und Methodenwissen vermitteln, die Personalentwicklung hat aber darüber hinaus den Anspruch, neben fachlich gut qualifizierten Mitarbeitern, sozial kompetente, motivierte und engagierte Mitarbeiter und Führungskräfte zu haben. Es müssen daher die Bildungsangebote und die Maßnahmen der Personalentwicklung eng aufeinander abgestimmt werden, was idealer Weise nur dann gelingt, wenn diese Aufgaben in einer Abteilung zusammengeführt sind.

5.7 Abteilung 6 – Schulen, Jugend und Familie

Leistungsangebot Abteilung 6 – Schulen, Jugend und Familie:	
Bezeichnung	Beschreibung
Familienpolitischer Beirat	Familienpolitisch relevante Themen werden aufgegriffen und Gesetze begutachtet.
„Seniorenreport Steiermark - Altwerden in der Steiermark: Lust oder Last“	Die Abteilung ist Vernetzungspartner für die Aktivitäten im Rahmen des Steiermarkreports, bei dem das Altern in der Steiermark auf Initiative der Stmk. Landesregierung aus interdisziplinärer Sicht untersucht wurde.
Projekt „Reife Äpfel oder SIA – Sinn im Alter“	Dieses Projekt wurde vom Referat unterstützt.
E.U.L.E. Seniorentrainingsprogramme	Vom Referat erfolgte die Unterstützung der Ausbildung zum E.U.L.E. Seniorentainer.
„Wohnen gegen Hilfe“	Dieses Projekt wurde vom Referat unterstützt.
Senioren-Karte	Karten werden für Senioren der Bezirke Graz und Graz-Umgebung auf Initiative des dortigen Regionalmanagements ausgegeben.
Leitfaden „Familienhospizkarenz – Angehörige begleiten“	Ein Leitfaden zum Thema „Familienhospizkarenz – Angehörige begleiten“ wurde erstellt.
„Solidarität zwischen den Generationen – Wunsch oder Wirklichkeit“	Veranstaltung (2004 und 2005)
„Aktuelle Geburtenentwicklung, Trends und Grenzen der Familienpolitik in Europa“	Veranstaltung (2004)
„Hilf dir selbst - aber mit Erfolg! Impulse für ein bewusstes und aktives Leben“	Veranstaltung (2004)
Beitrag im If-Folder (Information für die Frau in der Steiermark)	Ein Beitrag wurde im bundesweiten Folder der Frauenreferate der Bundesländer veröffentlicht.
Generationen-Schachturnier	Das Turnier wurde 2003 vom Landesjugendreferat/FA6A initiiert.
Ausbildung zu „Heim- und Pflegehelfern“	Die Ausbildung für die Betreuung älterer Menschen erfolgt auch in den Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft.

5.7.1 Fachabteilung 6A – Jugend, Frauen, Familie und Generationen

Das Referat Frau-Familie-Gesellschaft in der FA6A ist **Servicestelle** für alle, die für die Seniorenarbeit Unterstützung suchen. Vernetzt werden die Zusammenarbeit und der Meinungsaustausch mit Experten und Dienstleistungseinrichtungen, Selbsthilfegruppen und auch Einzelpersonen.

Diskriminierung aufgrund des Alters soll verhindert, die Solidarität zwischen den Generationen und intergenerative Maßnahmen forciert werden. Projekte im Rahmen von Frauen- und Familienbelangen werden gefördert.

Im **Familienpolitischen Beirat** werden familienpolitisch relevante Themen aufgegriffen und Gesetze begutachtet.

Mit dem Internationalen Jahr der älteren Menschen 1999 haben die Vereinten Nationen die Staatenwelt dazu aufgefordert, ihr Engagement für eine Gesellschaft aller Generationen zu verstärken. Dazu wurden vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSG) ein Nationalkomitee sowie **sieben Arbeitskreise** gebildet. Die Steiermark wird vom Referat Frau-Familie-Gesellschaft vertreten.

Das Referat Frau-Familie-Gesellschaft ist auch in den **jährlichen Bundesländerkonferenzen** der Seniorenreferate vertreten, welche über das BMSG initiiert wurden. Hier erfolgt ein Informationsaustausch zwischen Bund, Ländern und Trägervereinen.

Das Referat war Koordinationsstelle für die Aktivitäten des **„Seniorenreportes Steiermark“**.

Unter dem Titel **„Seniorenreport Steiermark - Altwerden in der Steiermark: Lust oder Last“** wurde auf Initiative der Stmk. Landesregierung das Altern in der Steiermark aus interdisziplinärer Sicht untersucht.

Durch das Projekt und seine zahlreichen Begleitveranstaltungen sollte ein aktiver Beitrag zum intergenerativen Verständnis geleistet werden.

Dazu wurden öffentliche Hearings in der gesamten Steiermark abgehalten, bei denen Wissenschaftler, Vertreter der verschiedensten Seniorenorganisationen und Personen aller Altersgruppen ihre Vorschläge und Anliegen einbrachten. Zu Beginn des Jahres 1999 lag der „Steirische Seniorenbericht“ als Beitrag der Steiermark zum „Internationalen Jahr der älteren Menschen“ der Vereinten Nationen vor.

Die Planung und Evaluierung der Maßnahmen für ältere Menschen erfolgt **basierend auf dem „Seniorenreport Steiermark“**, aber auch aufgrund der Ergebnisse bzw. Rückmeldungen von Veranstaltungen, auf den Resultaten der Arbeitskreise des internationalen Jahres der älteren Generation (1999) und aufgrund der Bevölkerungsprognosen der Statistik Austria sowie der Landesstatistik.

Bei der Planung wird auf die Nachhaltigkeit von Projekten Bedacht genommen.

Die Arbeitsschwerpunkte des Referates Frau-Familie-Gesellschaft für ältere Menschen beziehen sich auf öffentlichkeitswirksame Tätigkeiten, wie z.B. Publikationen und Veranstaltungen. Weiters werden Institutionen und Vereine gefördert, die Maßnahmen setzen (z.B. Ausbildung zum E.U.L.E. Seniorentainer, GEFAS usw.). Kooperationen mit anderen Abteilungen erfolgen nach Absprache, nach Anfrage und bei Bedarf.

Folgende konkrete Maßnahmen wurden gesetzt:

- Vernetzungspartner für die Aktivitäten im Rahmen des „Seniorenreports Steiermark – Altwerden in der Steiermark: Lust oder Last“
- Projekt „Reife Äpfel oder SIA – Sinn im Alter“
- E.U.L.E. Seniorentainingsprogramme
- „Wohnen gegen Hilfe“
- Senioren-Karte für Senioren der Bezirke Graz und Graz-Umgebung auf Initiative des dortigen Regionalmanagements
- Leitfaden „Familienhospizkarenz – Angehörige begleiten“ (www.steiermark.at/referat-ffg)
- 2003 wurde vom Landesjugendreferat/FA6A das jährliche Generationen-Schachturnier am Schlossbergplatz in Graz eingeführt
- Veranstaltung „Solidarität zwischen den Generationen – Wunsch oder Wirklichkeit“ (2004 und 2005)
- Veranstaltung „Aktuelle Geburtenentwicklung, Trends und Grenzen der Familienpolitik in Europa“ (2004)
- Veranstaltung „Hilf dir selbst - aber mit Erfolg! Impulse für ein bewusstes und aktives Leben“ (2004)
- Beitrag im If-Folder (Information für die Frau in der Steiermark, bundesweiter Folder der Frauenreferate der Bundesländer) über dieses Thema

Zur Förderung der Leistungen für ältere Menschen bringt das Referat folgende Vorschläge:

Unter dem Aspekt des wachsenden Jugendkults ist ein Paradigmenwechsel zugunsten älterer Menschen aufzubauen und sind Rahmenbedingungen für Solidarität zwischen den Generationen zu schaffen.

Moderne Denkmuster, praktikable Modelle und kreative Veränderungen sollen die bisherigen Lebensmodelle ersetzen.

Es sind Strategien zu erarbeiten, die von der **Beteiligung älterer Menschen am Arbeitsmarkt** sowie am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ausgehen und sich daran orientieren.

Der Zugang zum Lernen in seinen verschiedenen Formen ist für alle Lebensphasen offen zu halten. Lernen kann in jeder Lebensphase, auch im hohen Alter, neu begonnen werden, und trägt wesentlich zum Wohlbefinden bei. Deshalb muss **„lebenslanges Lernen“ tatsächlich für jedes Lebensalter gelten.**

Die **Installierung eines Seniorenbeauftragten** sowie die Bildung eines Generationenkomitees mit Vertretern aus den Bereichen Bildung, Gesundheit, Jugend, Frauen, Familie, Wirtschaft usw. wären Schritte in Richtung „Solidarität zwischen den Generationen“.

Der Beauftragte soll die bestehenden Institutionen und Einrichtungen vernetzen und die Informationen über vorhandene Aktivitäten bündeln.

Er könnte erste Anlaufstelle für all jene sein, die Unterstützung, Hilfe und Rat in allen Lebensbereichen suchen. Er soll weiters Ideenlieferant für künftige Projekte sein, die die jeweiligen Zielgruppenorganisationen umzusetzen haben. Auch zielgruppenrelevante Entwicklungen im Ausland, insbesondere im Bereich der Europäischen Union, könnten beobachtet werden.

Das **Referat bietet an**, das bestehende Know-how zur Verfügung zu stellen und ein Konzept zur Errichtung eines Seniorenbeauftragten zu erarbeiten sowie eine Stelle aufzubauen.

Weiters wird vom Referat die Einrichtung eines **Beschwerdesprechtages gegen Altersdiskriminierung vorgeschlagen**. Unter dem Motto „Lebensalter und Diskriminierung“ soll den Steirern die Möglichkeit geboten werden, Altersdiskriminierungsfälle (in den Bereichen Arbeit, Image, öffentlicher Raum etc.) aufzuzeigen.

5.7.2 Fachabteilung 6C - Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen

Durch die Ausbildung zu „Heim- und Pflegehelfern“ für die Betreuung älterer Menschen in einzelnen Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft besteht Konnex zum Prüffthema.

Diese Ausbildung basiert auf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 03. März 1997 über die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für Alten-, Familien- und Heimhelfer (AFHAnerkVO).

Heimhelfer werden an der Fachschule Schloss Stein und Großlobming seit dem Schuljahr 2004/05 ausgebildet (bis dato 25 Heimhelfer). Da Heimhelfer zunehmend gefragt sind, werden seit dem Schuljahr 2006/07 auch an der Fachschule St. Martin und Maria Lankowitz Heimhelfer ausgebildet.

Pflegehelfer werden an der Fachschule Schloss Stein (seit dem Schuljahr 1999/2000 jährlich 30 Teilnehmer) in Kooperation mit der Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege des Landes Steiermark an der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz ausgebildet.

Da die Nachfrage nach Pflegehelfern vor allem in den ländlichen Regionen groß ist, bemüht sich auch die Fachschule Großlobming um die Durchführung eines Pflegehilflehrganges.

Nach positivem Abschluss der 2. Klassen der Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft bestehen die Möglichkeiten

- zum Übertritt in die Schulen für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und in die Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege,
- zum Übertritt in die 3. Klassen der Fachschule Schloss Stein mit den Bildungsschwerpunkten Gesundheitstourismus und soziale Dienste,
- zum Übertritt in die 3. Klassen der Fachschule Großlobming mit den Bildungsschwerpunkten Gesundheit und Soziales.

Feststellungen des LRH

Die **Aktivitäten** der Fachabteilungen **werden sehr begrüßt**. Insbesondere die im „Seniorenreport Steiermark“ zusammengefassten Erkenntnisse und Vorschläge werden **als wertvolle Basis** für künftige Maßnahmen und Programme erachtet. Die **konsequente Umsetzung ist zu verfolgen**, da der konzeptive Umgang mit dem Themenbereich bereits sehr umfangreich erfolgte.

Zur Einrichtung eines Beschwerdesprechtages **verweist** der LRH auf die **Gleichbehandlungsbeauftragte** in Abteilung 2, zu deren Aufgabenbereich auch die Behandlung von Beschwerden zählt.

Von der **FA6B Pflichtschulen und Kinderbetreuung**, der **FA6D Berufsschulwesen** und der **FA6E Musikschulwesen** wurden Leermeldungen übermittelt. Für den LRH besteht jedoch **ein enger Konnex** zum Prüfsthema:

Die Auswirkungen der negativen Geburtenbilanz und der demographischen Entwicklung **sind in den Planungen für das gesamte Schul- und Kinderbetreuungswesen zu berücksichtigen**. Wie auch bei den Abteilungen 8, 10 und 11 verweist der LRH auf die für das Land Steiermark fehlende **Gesamtkoordination bei der Bedarfsfeststellung** für ein öffentliches und privates Schulwesen **unter den prognostizierten Rahmenbedingungen**.

Generell ist in den Schulen das Bewusstsein über die Bevölkerungsentwicklung und die damit verbundenen Probleme **zu erhöhen**. Eine Anpassung bei **den erforderlichen Berufsbildern und die Verbesserung ihres Images** ist anzu-

streben. Adäquate Ausbildungsmöglichkeiten **sind zu bewerben und zu forcieren.**

Zur Gewährleistung eines **bedarfsgerechten und vor allem flächendeckenden Gesamtangebotes** sieht der LRH die **Notwendigkeit zur Abstimmung** zwischen den Abteilungen.

Für die Ausbildungseinrichtungen zu Heim- und Pflegehelfern ist etwa auch die **FA6C Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen** zuständig. Dadurch werden im ländlichen Bereich interessierten Menschen Ausbildungszweige angeboten, die ua ihre Leistungen in den Dienst **Betreuungsbedürftiger und/oder der älteren Generation stellen** bzw. auf die **steigende Nachfrage im Dienstleistungsbereich** reagieren möchten. Dies wird vom LRH im Hinblick auf die demographische Entwicklung grundsätzlich **als förderungswürdig** erachtet.

Insgesamt liegt jedoch die **Zuständigkeit für die Genehmigung** der landeseigenen und privaten Ausbildungseinrichtungen **und für die Ausbildung** des in den sozialen Diensten und im Gesundheitsbereich tätigen Personals (DGKS/P, PH, AH, FH, HH) **bei 3 Abteilungen.**

Alle genehmigten Ausbildungseinrichtungen werden **mit finanziellen Mitteln des Landes Steiermark** betrieben.

Ausbildung

	DGKS/P	PH	AH	HH	FH
Bedarfserhebung von	A8	A8	-	-	-
Ausbildung durch	A8, A11	A6, A8, A11	A6, A11	A6, A11	A6, A11
Genehmigung der Ausbildungseinrichtungen	A8	A8	A6, A11	A6, A11	A6, A11

Auch zum Vorschlag der **Einführung eines Seniorenbeauftragten** wird auf die Ausführungen bei den Abteilungen 8 und 11 verwiesen, wonach derzeit die Leistungen zu **sozialen Diensten in 3 Abteilungen wahrgenommen werden**.

Soziale Dienste⁵

A6	A8	A11
Jugend-Frauen-Familie-Generationen	Gesundheitsbereich	Sozialbereich
Beratung, soziale Beziehungen, Netzwerke	mobile Dienste	teilstationäre und stationäre Dienste

Die Kooperation der Abteilungen über

- **soziale Dienste** und
- **die Ausbildung** des Betreuungs- und Pflegepersonals des Pflege- und Gesundheitsbereiches insgesamt

ist daher **umgehend herbeizuführen**.

Unter Verweis auf das im **ÖSG 2006** genannte Ziel einer integrativen regionalen Versorgung⁶ unter Berücksichtigung aller relevanten Bereiche, empfiehlt der LRH über die Kooperation hinaus in weiterer Folge **die Einbindung der sozialen Dienste des Pflegebereiches in das Gesundheitswesen**, also die **Zusammenfassung der Zuständigkeiten in einer Abteilung**.

Dringend ist ein **landesweit koordiniertes Vorgehen** zur Bedarfsberechnung, zur Genehmigung der Ausbildungsplätze und zur Gewährung der finanziellen Mittel im Bereich der Betreuungs- und Pflegeberufe festzulegen.

⁵ laut Leistungskatalog der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG

⁶ Ziel ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung in allen Versorgungsregionen unter Berücksichtigung aller relevanten Bereiche im Gesundheits- und Sozialwesen (nämlich des ambulanten und stationären Gesundheitsbereiches, des Rehabilitationsbereiches und des Pflege- und Sozialbereiches sowie deren Beziehungen untereinander).

Die Entwicklung der Nachfrage nach **allen Berufsbildern** des privaten und öffentlichen **Betreuungs-, Pflege- und Gesundheitsbereiches ist zu beobachten** und in künftigen Bedarfsberechnungen zu berücksichtigen.

Aus Ressourcengründen (Räumlichkeiten, Personal, Infrastruktur etc.) ist dabei vorrangig auf eine entsprechende **Auslastung der bereits bestehenden landeseigenen Einrichtungen** zu achten.

Die in der Vereinbarung gem. Art 15a **enthaltene Verpflichtung** des Landes wird in Erinnerung gerufen:

„... Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie für Personal zur Weiterführung des Haushaltes zu fördern und sicherzustellen sind. Dabei sollen die Ausbildungsmöglichkeiten die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Helfergruppen gewährleisten.“

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

• **Fachabteilung 6A – Jugend, Frauen, Familien und Generationen**

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die FA6A betreffend die Zielgruppe der aktiven Seniorinnen und Senioren durch jahrelange Erfahrungen (auch durch die Vertretung des Landes Steiermark in der bundesländerübergreifenden LandesseniorInnenkonferenz) umfassendes Know-How erworben hat, welches bei zukünftigen Planungen auch genutzt werden muss.

Der Vorschlag, eine SeniorInnenbeauftragte (ähnlich der Behindertenanwaltschaft) einzurichten, muss nach Vorlage aller Stellungnahmen zum Bericht geprüft werden. Aus heutiger Sicht ist die Installierung einer derartigen Stelle dann sinnvoll, wenn die Interessen und der Bedarf für aktive Seniorinnen und Senioren (z.B. Durchführung von Beschwerdesprechtagen, Unterstützung, Hilfe und Rat in allen Lebensbereichen, Nutzung von Erfahrung, Wissen und Engagement...) durch Dienststellen des Landes nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Ein Bundesländer- bzw. Städtevergleich betreffend die Stelle einer SeniorInnenbeauftragten wäre zielführend!

- **Fachabteilung 6B, Pflichtschulen und Kinderbetreuung**

Zusammenfassend wird festgehalten, dass im Bereich der FA6B - Pflichtschulen und Kinderbetreuung, der Prävention im Bereich der generationenübergreifenden Arbeit weiterhin ein besonderer Stellenwert beizumessen ist und bewusstseinsbildende Maßnahmen (Generationenthemen, Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung, mögliche zukünftige Berufsbilder...) zu verstärken sind. Im Rahmen des Unterrichts, durch das tägliche Wirken der PädagogInnen und auch in Form von Projekten. Dies gilt auch für den Bereich der Kinderbetreuung, in welchem schon heute erfolgreiche Projekte durchgeführt werden (Zusammenarbeit von Kinderbetreuungseinrichtungen und SeniorInnenwohnhäusern, SeniorInnentage...).

- **Fachabteilung 6C, Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen**

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Bedarf an guten Pflegefachkräften, auch im ländlichen Raum, stark ansteigen wird. Eine professionelle „Betreuung zuhause“ ist durch professionell ausgebildete Pflegefachkräfte, auch im ländlichen Bereich, in Zukunft ausreichend zu sichern. Daher haben die Ausbildungen, welche im Bereich der FA6C angeboten werden, einen besonderen Stellenwert im Hinblick auf die demografische Entwicklung. Ein landesweit koordiniertes Vorgehen und die Abstimmung unter den Abteilungen (A6, A8 und A11) ist verstärkt wahrzunehmen!

5.8 Abteilung 7 – Gemeinden, Katastrophenschutz und Innere Angelegenheiten

Leistungsangebot Abteilung 7 – Gemeinden, Katastrophenschutz und Innere Angelegenheiten:	
Bezeichnung	Beschreibung
Umstellung auf einen Normkostenkatalog	Die Förderungen an die Trägerorganisationen der mobilen Dienste wurden 2004 auf ein neues Abrechnungsmodell umgestellt.
„Förderungsrichtlinien des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark“	Im März 2004 erfolgte der Beschluss der „Förderungsrichtlinien des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark“ als wesentliche Grundlage zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und des wirtschaftlichen Einsatzes der finanziellen Mittel des Landes.

Aus der Zuständigkeit der Gemeinden für die sozialen Dienste gemäß § 20 SHG erfolgte die finanzielle Administration zu diesbezüglichen Förderungen des Landes Steiermark durch die Abteilung 7.

Dazu hatten die Gemeinden und die Trägerorganisationen für mobile Dienste für die künftigen Jahre jeweils ein Maßnahmenpaket und die daraus resultierenden Leistungen und notwendigen Budgets vorzulegen. Nach dem entsprechenden Beschluss der Landesregierung und nach **Auszahlung der Förderungen** über die Abteilung 7 wurden die Leistungen von den Trägerorganisationen erbracht. Die FA4B - Landesbuchhaltung nahm die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen in den Trägerorganisationen vor.

Die am 8. März 2004 beschlossenen **„Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark“** regeln die Gewährung von Förderungen für die Versorgung von Pflege- und Betreuungsbedürftigen, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, durch eine privat-gemeinnützige Einrichtung (Trägerorganisation) gepflegt werden. Die Trägerorganisation stellt den Pflege- und Betreuungsbedürftigen Dienste durch diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger, Pflegehilfe, Altenhilfe und/oder Heimhilfe zur Verfügung.

Eine große Herausforderung war zu Beginn 2004 die Umstellung von einer Dienstpostenfinanzierung auf eine Stundenfinanzierung bei den mobilen

Diensten. Dazu wurde ein **Normkostenkatalog** erstellt. Insbesondere im Bereich der DGKS/P war es schwierig, Leistungen zu definieren (normieren).

Mit November 2005 ging die Zuständigkeit für diese Förderungen aufgrund der neuen Geschäftseinteilung des Landes Steiermark auf die FA8B – Landessanitätsdirektion über. Diese ist seither für die finanzielle Administration der mobilen Dienste zuständig.

Zur Zuständigkeit für die Bedarfsfeststellung für **kommunale Hochbauvorhaben** wird von der Abteilung festgehalten, dass nur dann eine Bedarfsprüfung für Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen erfolgt, wenn die Gemeinden Förderungsansuchen an die Abteilung stellen. Nicht bekannt ist, **ob und in welcher Höhe Gemeinden zum selben Projekt auch noch Förderungen** von anderen Abteilungen des Landes bekommen.

Insgesamt gibt **es laut Auskunft der Abteilung zu wenig Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen**. Zudem **fehlt für die Bürger die Übersicht** über die bestehenden Leistungsangebote des Landes Steiermark.

Feststellungen des LRH

Der LRH **erachtet** die Einführung der „Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) für mobile Pflege- und Betreuungsdienste“ **als wesentliche Grundlage** zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und des wirtschaftlichen Einsatzes der finanziellen Mittel des Landes. Die Richtlinien tragen zu einem möglichst langen Verbleib der Betreuungs- und/oder Pflegebedürftigen in ihrer familiären Umgebung bei.

Dies gilt auch für den Übergang auf das Normkostenmodell, das im Sinne eines Sollkostenmodells **ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Steuerung** des Einsatzes der Mobilien Dienste durch das Land Steiermark sein kann. Im Detail wird auf die Ausführungen zu den mobilen Diensten bei Abteilung 8 verwiesen.

Der LRH **wiederholt seine Forderungen** nach einer **zentralen Koordination** und **nach Intensivierung der Zusammenarbeit** der Abteilungen des Landes.

***Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreters
Hermann Schützenhöfer:***

Zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes, betreffend Leistungsangebot für ältere Menschen, gibt es von meiner Seite keine Bemerkungen. Der Prüfbericht ist für unsere Abteilung positiv.

Als Einziges wäre zu bemerken, dass, wie bei der Erwähnung anderer Abteilungen ersichtlich, die Tätigkeiten der Fachabteilung 7A zugeschrieben werden sollten und nicht der Gesamtabteilung 7, denn die FA7B und die FA7C haben mit dieser Materie nie etwas zu tun gehabt.

5.9 Abteilung 8 – Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit

Leistungsangebot Abteilung 8 – Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit:	
Bezeichnung	Beschreibung
Zuständig für die Ausbildung von DGKS/P und PH sowie med.techn. Dienste	Durch Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen des Lehrkörpers, Verflechtung von Praxis und Theorie und das Einbinden der Evaluierungsergebnisse in den theoretischen und praktischen Unterricht wird die Versorgung mit Pflegekräften sichergestellt.
Zuständig für Genehmigung/Kontrolle der Ausbildungseinrichtungen für DGKS/P und PH	Die Genehmigung der landeseigenen Schulen und der privaten Ausbildungseinrichtungen erfolgt durch die FA8A.
Bedarfserhebungen	Der Bedarf an Ausbildungsplätzen für DGKS/P und PH wurde 2004 und für den Zeitraum 2005 bis 2015 von der FA8A erhoben.
Zuständigkeit für mobile Betreuungsdienste	Durch die mobile Betreuung können die zu Pflegenden länger zu Hause, in ihrem gewohnten Umfeld, bleiben.
Marktanalyse der mobilen Dienste in der Steiermark, 2002	In dieser Analyse sind Herausforderungen und Alternativen für eine zukunftsweisende Gestaltung der mobilen Dienste dargestellt.
Hygienehandbuch	Das Hygienehandbuch wurde im April 2005 aufgelegt.
Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen aus den Pflegedienstleitungen der Trägerorganisationen	Von der ARGE wurde eine Informations- und Angebotsbroschüre zum Thema Hauskrankenpflege/mobile Dienste herausgegeben. Diese soll über die Gemeinden und Vereine an die Bevölkerung verteilt werden.
Einführung des RAI-HC-Erhebungsinstrumentes	Resident Assessment Instrument-Home Care ist ein Instrument zur Bedarfsabklärung und für ein effizientes Zeitmanagement der Einsatzkräfte der Trägerorganisationen.
Umstellung der Einzugsbereiche der mobilen Dienste auf ISGS	Es erfolgte die Aufteilung der regionalen Versorgung mit mobilen Diensten unter den fünf bestehenden Trägerorganisationen und die Umstellung von politischen Bezirken (regionale Gliederung) auf ISGS.
Umstellung von einer Dienstpostenfinanzierung auf Stundenfinanzierung	Mit April 2004 erfolgte die Einführung eines Normkostenmodells zur Stundenfinanzierung. Seitdem werden die Leistungen nach geleisteten Einsatzstunden und regional differenzierten Zielwerten verrechnet.
Beschluss neuer Förderrichtlinien für mobile Dienste	Seit März 2004 regeln die Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) die Gewährung von Förderungen für die Versorgung von Pflege- und Betreuungsbedürftigen.
Einrichtung einer Arbeitsgruppe	Diese ARGE wurde zur Evaluierung der Normkosten sowie zur Erstellung einer Prognose über die künftige Entwicklung eingerichtet.

5.9.1 Fachabteilung 8A Sanitätsrecht u. Krankenanstalten

Die FA8A ist ua zuständig für die Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitsbereich des Landes Steiermark, so auch für:

- die Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (DGKS/P) und die Pflegehilfe (PH) gemäß GuKG,

- die Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst und längstens bis Herbst 2006 die Akademien für gehobene medizinisch-technische Dienste⁷.

Durch die zunehmend älter werdende Bevölkerung und die damit verbundene höhere Pflegebedürftigkeit wird eine größere Zahl von qualitativ gut ausgebildeten Berufsangehörigen von Gesundheitsberufen notwendig.

Die Ausbildung erfolgt in 16 nachgeordneten Dienststellen mit rund 190 Mitarbeitern.

Für die gehobene medizinisch-technische Ausbildung und den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege werden Maßnahmen für 3 Jahre konzipiert, für die medizinisch-technischen Fachdienste für 2 ½ Jahre, für die Pflegehilfe für 1 Jahr.

Die Anpassung an geänderte Bedarfslagen erfolgt, indem die Aufnahmezahlen in den Ausbildungseinrichtungen jährlich neu festgelegt werden. Rückmeldungen der Ausbildungseinrichtungen und der Dienstleistungsanbieter über die Beschäftigungen der Absolventen werden dabei berücksichtigt.

Das erreichte Versorgungsniveau wird durch Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen des Lehrkörpers, Verflechtung von Praxis und Theorie, das Einbinden der Evaluierungsergebnisse in den theoretischen und praktischen Unterricht sowie von Schul- bzw. Akademieabsolventen sichergestellt.

Die Öffentlichkeit wird informiert über Berufsinformationsmessen, Kontakte mit Bildungsberatern und Teilnahmen an Berufsinformationsveranstaltungen, an diversen Schulen, Auflegen von Broschüren über die Ausbildungen, Tage der offenen Tür in verschiedenen Ausbildungseinrichtungen, Inserate in Regionalzeitungen, Informationsmöglichkeiten im Internet (Homepage), Plakataktionen. Angesprochen werden sollen Absolventen der 9. und 10. Schulstufe, Maturanten und auch Personen mit Interesse für den 2. Bildungsweg.

⁷ Aufgrund eines Gesetzesbeschluss des Nationalrates im Juni 2005 kann die Ausbildung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste an einer FH absolviert werden. (Bologna-Prozess: EU-weite Angleichung von Hochschulausbildungen). Ab Herbst 2006 werden in der Steiermark die medizinisch-technischen Ausbildungen an der FH Joanneum in Graz und Bad Gleichenberg angeboten.

Zu Bedarfsberechnungen führte die FA8A mündlich aus:

Der im StBEP 1997 festgestellte Bedarf wurde bisher bei Bedarfsplanungen von der FA8A nicht berücksichtigt, da die dort angeführten Sollzahlen bereits erreicht sind.

Keine Bedarfserhebung gibt es für künftig benötigte Ausbildungsplätze für Berufsbilder wie **Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Diätologen** etc. Die derzeit bestehenden Ausbildungsplätze beruhen lediglich auf Erfahrungswerten. Von einem diesbezüglichen steigenden Bedarf geht die Fachabteilung nicht aus.

Mit Ausnahme zur Erhebung im Jahr 2004 erhält die Fachabteilung zum **Pflegepersonalbedarf kaum Rückmeldungen** von anderen Abteilungen oder Einrichtungen. Lediglich private Heimbetreiber stellen ab und zu diesbezügliche Anfragen.

Gemäß GuKG ist die FA8A zuständig für die Genehmigung und Kontrolle der Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsplätze für DGKS/P und PH

- in den landeseigenen Schulen,
- in privaten Ausbildungseinrichtungen.

Die Ausbildung durch **private Anbieter kann nicht direkt beeinflusst** werden, da bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Fachabteilung die Genehmigung für die Einrichtung und für die Anzahl der Teilnehmer **zu erteilen hat**.

Die Ausbildungen werden aber mit privaten Anbietern abgestimmt. Die Höhe der Ausbildungszahlen wird in die Bedarfserhebungen miteinbezogen.

Der Bedarf für Ausbildungsplätze für Krankenpflege- und Betreuungspersonal gemäß GuKG (DGKS/P und PH) wird von der Abteilung 8 erhoben.

Da die Abteilung 11 im Pflegebereich aber einen **viel größeren Bedarf wahrnimmt als er durch die Abteilung 8 festgestellt wird**, wurde von der Abtei-

lung 11 die Placement-Stiftung⁸ initiiert. Hier wurden unter gemeinsamer Finanzierung mit dem AMS und den privaten Pflegeheimbetreibern Pflegekräfte ausgebildet und zusätzlich Pflegehelfer zu DGKS/P aufgeschult.

Aus Sicht der FA8B **war diese Maßnahme nicht notwendig**, da genügend Pflegehelfer ausgebildet waren.

1.) Bedarfserhebung 2004

Im Jahr 2004 wurde der durchschnittliche Bedarf pro Jahr für DGKS/P und für PH bei den Krankenanstaltenbetreibern, Pflegeheimbetreibern und Trägervereine für die extramurale Pflege von der FA8A erhoben. Die **Rücklaufquote der Pflegeheimbetreiber** betrug damals nur **rund 44 %**.

Die auf die nächsten fünf Jahre ausgerichtete Prognosebeurteilung ergab, dass pro Jahr rund 780 DGKS/P und 560 PH benötigt werden würden.

Bei dieser Bedarfsberechnung wurden explizit **weder die demographische Entwicklung noch die Veränderung der familiären Rahmenbedingungen** noch neue Angebotsformen der Pflege und Betreuung (betreutes Wohnen, Nahtstellenkoordination etc.) mitberücksichtigt.

Diese Bedarfserhebung war jedoch neben Machbarkeitsstudien **Basis für den Beschluss der Stmk. Landesregierung**, zu den bestehenden Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege im Herbst 2005 eine weitere Schule in Bad Radkersburg und im Herbst 2006 in Frohnleiten in Betrieb zu nehmen.

2.) Studie über den Pflegepersonalbedarf 2005-2015

Im Auftrag der FA8A wurde für das Pflegepersonal in den steirischen Krankenanstalten, den Pflegeheimen und Pflegeplätzen sowie bei den mobilen Diensten der Stand 2005 und der Bedarf bis 2015 erhoben.

⁸ Im Auftrag des Landes Steiermark werden zum Abbau personeller Engpässe im Pflegebereich im Rahmen der Placement-Stiftung über einen Verein (= Stiftungsträger) und eine private Ausbildungseinrichtung (welcher die Ausbildungskosten je Teilnehmer durch die FA11A erstattet werden) in Kooperation mit dem AMS PflegehelferInnen ausgebildet oder zu DGKS/P aufgeschult. Der Stiftungsträger übernimmt Rekrutierung und Vorauswahl der Bewerber in Kooperation mit dem AMS. Dem Stiftungsträger werden die Stiftungsträgerkosten durch die künftigen Dienstgeber (= Pflegeheimbetreiber) refundiert. Die Entscheidung über die Teilnehmer trifft der zukünftige Dienstgeber. Die umgeschulten Pflegekräfte verpflichten sich, drei Monate nach Beendigung der Ausbildung bei diesem Dienstgeber ohne Entgelt tätig zu sein.

Krankenanstalten: Aus dem Verhältnis des Pflegepersonals zu den durchschnittlichen Pflagetagen des Jahres 2005 wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung **der stationären Aufenthalte und der durchschnittlichen Verweildauer** der Bedarf bis 2015 ermittelt. Dazugerechnet wurde der infolge der Personalabgänge notwendige durchschnittliche Personalersatzbedarf von 5,8 % pro Jahr (Verbleib durchschnittlich 17,5 Dienstjahre).

Pflegeheime: Aus dem Verhältnis des Pflegepersonals zu den Pflegebetten des Jahres 2005 wurde unter Berücksichtigung der sich erhöhenden Anzahl der **Einwohner über 60 Jahre** der Bedarf bis 2015 ermittelt. Dazugerechnet wurde der infolge der Personalabgänge notwendige durchschnittliche Personalersatzbedarf von 5,8 % pro Jahr (Verbleib durchschnittlich 17,5 Dienstjahre).

Mobile Dienste: Aus dem Verhältnis des Pflegepersonals zu den **Einwohnern über 65 Jahre** des Jahres 2005 wurde unter Berücksichtigung der Soll-Versorgung laut StBEP 1997 (1 Dienstposten je 250 Einwohner über 65 Jahre), der Aufschlüsselung der Berufsgruppen aus 2005 und der sich erhöhenden Anzahl der Einwohner über 65 Jahre der Bedarf bis 2015 ermittelt. Dazugerechnet wurde der infolge der Personalabgänge notwendige durchschnittliche Personalersatzbedarf von 5,8 % pro Jahr (Verbleib durchschnittlich 17,5 Dienstjahre).

Die bis 2015 ausgerichtete Prognosebeurteilung ergab insgesamt, dass **pro Jahr 466 DGKS/P** (gegenüber dem Bedarf von 783 im Jahr 2004) und **325 PH** (gegenüber dem Bedarf von 566 im Jahr 2004) benötigt werden.

Dies wurde damit erklärt, dass bei der Bedarfsberechnung 2005 **die oben angeführten Parameter erstmals berücksichtigt wurden**. Die Bedarfsberechnung 2004 beruhte lediglich auf der Anfrage bei den Dienstgebern der DGKS/P und PH nach GuKG.

	Bedarfserhebung 2004	Bedarfserhebung 2005-2015	Differenz absolut	Differenz in %
DGKS/P	783	524	-259	-33 %
PH	566	325	-241	-43 %
Gesamt	1.349	849	-500	-37 %

Feststellungen des LRH

Die Mindestanzahl des in Pflegeheimen vorzuhaltenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der gültigen Pflegegeldeinstufung und der aktuellen Pflegeschlüsselverordnung zum Stmk. PHG⁹.

Zur daraus in der Praxis resultierenden Personalausstattung und den Konsequenzen für die Betreuungsqualität wird auf die Feststellungen des LRH im Bericht über die vier landeseigenen Pflegeheime vom November 2002 verwiesen (GZ: LRH 19 A 3 – 2002/11).

In der Realität ist nach Aussagen Betroffener **das Pflegepersonal häufig an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit** angelangt. Dies wirkt sich auf die Versorgungsqualität für die Betreuten aus.

Eine Evaluierung der Personalschlüsselberechnung zur Qualitätsverbesserung wird empfohlen.

Angeregt wird dabei auch **die Aufnahme eines Personalschlüssels für therapeutische Dienste** in die Personalschlüsselverordnung. Dieser wurde bereits im StBEP 1997 mit 1:30 (1 Vollzeitäquivalent der Physio- oder Ergotherapie pro 30 Heimbewohner) vorgeschlagen. Derzeit finden aber **aktivierende und therapeutisch-rehabilitative Leistungen** in den Pflegeheimen **nicht im erforderlichen Ausmaß** statt.

Zur Beschäftigungsentwicklung insgesamt wird festgehalten, dass ein Großteil der in der Betreuung und Pflege Beschäftigten derzeit zwischen 45 und 54 Jahre alt ist. Aufgrund der nachrückenden geburtenschwachen Jahrgänge ist ein **Angebotsdefizit der Dienstleistungsberufe** zu erwarten.

Dies wird verstärkt durch die Zunahme der älteren und hochbetagten Menschen, die vor allem für Multimorbidität und chronische Erkrankungen anfälliger und damit betreuungsbedürftiger sind.

⁹ Der Personalschlüssel im Land Steiermark wurde in der Personalschlüsselverordnung zum Stmk. PHG festgelegt (dieser unterscheidet sich jedoch von der im StBEP 1997 vorgegebenen Mindestausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal, welche im Jahr 1997 von 54 % der Heime nicht erreicht wurde).

Insbesondere **im privaten Sektor** ist der Bedarf nach Betreuung und Pflege hoch und wird künftig durch den Entfall der familiären Betreuungsnetze steigen. Derzeit wird hierfür aber zu wenig Betreuungspersonal am österreichischen Arbeitsmarkt angeboten. Der Anteil der ausländischen Betreuungs- und/oder Pflegekräfte wird österreichweit auf 10.000 bis 40.000 Personen geschätzt¹⁰. Diese Pflege- und Betreuungspersonen **sind in den Bedarfsberechnungen der FA8A nicht berücksichtigt**, da diesbezüglich **keine konkreten Zahlen vorliegen**.

Es ist auch **nicht bekannt, welche Versorgungsstruktur** (DGKS/P, PH, AH, HH, FH) im privaten Bereich tatsächlich benötigt wird.

Der LRH merkt **kritisch an**, dass im Land Steiermark **keine gemeinsame Bedarfsberechnung** der Abteilungen 6, 8 und 11 für das **insgesamt im Betreuungs-, Pflege- und Gesundheitsbereich erforderliche Personal vorliegt**.

Verwiesen wird auch auf den durch die Abteilung 11 **wahrgenommenen größeren Bedarf** an Betreuungs- und Pflegepersonal sowie auf die dortigen Ausführungen zum Personal in Kapitel 5.11.4.

Derzeit werden Leistungen zu **sozialen Diensten in 3 Abteilungen wahrgenommen**.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der landeseigenen und privaten Ausbildungseinrichtungen und für **die Ausbildung** des in den sozialen Diensten und im Gesundheitsbereich tätigen Personals (DGKS/P, PH, AH, FH, HH) liegt ebenso **bei 3 Abteilungen**.

Alle genehmigten Ausbildungseinrichtungen werden jedoch **mit finanziellen Mitteln des Landes Steiermark betrieben**.

Soziale Dienste¹¹

A6	A8	A11
Jugend-Frauen-Familie-Generationen	Gesundheitsbereich	Sozialbereich
Beratung, soziale Beziehungen, Netzwerke	mobile Dienste	teilstationäre und stationäre Dienste

¹⁰ AMS Österreich, November 2005

¹¹ laut Leistungskatalog der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG

Ausbildung

	DGKS/P	PH	AH	HH	FH
Bedarfserhebung von	A8	A8	-	-	-
Ausbildung durch	A8, A11	A6, A8, A11	A6, A11	A6, A11	A6, A11
Genehmigung der Ausbildungseinrichtungen	A8	A8	A6, A11	A6, A11	A6, A11

Die Kooperation der Abteilungen über

- **soziale Dienste** und
- **die Ausbildung** des Betreuungs- und Pflegepersonals des Pflege- und Gesundheitsbereiches insgesamt

ist **umgehend herbeizuführen**.

Unter Verweis auf das im ÖSG 2006 genannte Ziel einer integrativen regionalen Versorgung¹² unter Berücksichtigung aller relevanten Bereiche, empfiehlt der LRH über die Kooperation hinaus in weiterer Folge **die Einbindung der sozialen Dienste des Pflegebereiches in das Gesundheitswesen**, also die **Zusammenfassung der Zuständigkeiten in einer Abteilung**.

Dringend ist ein **landesweit koordiniertes Vorgehen** zur Bedarfsberechnung, zur Genehmigung der Ausbildungsplätze und zur Gewährung der finanziellen Mittel im Bereich der Betreuungs- und Pflegeberufe festzulegen.

Die Entwicklung der Nachfrage nach **allen** Berufsbildern **des privaten und öffentlichen Betreuungs-, Pflege- und Gesundheitsbereiches ist zu beobachten** und in künftigen Bedarfsberechnungen zu berücksichtigen. Dabei sind auch die entstehenden neuen Betreuungsformen und Dienstleistungen - wie etwa das „betreute Wohnen“ oder die Nahtstellenkoordination - mit einzu- beziehen.

¹² Ziel ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung in allen Versorgungsregionen unter Berücksichtigung aller relevanten Bereiche im Gesundheits- und Sozialwesen (nämlich des ambulanten und stationären Gesundheitsbereiches, des Rehabilitationsbereiches und des Pflege- und Sozialbereiches sowie deren Beziehungen untereinander).

Bekannte **Defizite im Personalbereich** sind zu beseitigen und weitere **Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung** sind zu setzen.

Bestehende Ressourcen des Landes (**inklusive die in der FA6A bestehenden Ausbildungseinrichtungen**) sind heranzuziehen.

Die in der Vereinbarung nach Art. 15a **enthaltene Verpflichtung** des Landes wird in Erinnerung gerufen:

„... Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie für Personal zur Weiterführung des Haushaltes zu fördern und sicherzustellen sind. Dabei sollen die Ausbildungsmöglichkeiten die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Helfergruppen gewährleisten.“

Wie auch bei den Abteilungen 6, 10 und 11 verweist der LRH auf die fehlende **Koordination bei der Bedarfsfeststellung für ein öffentliches und privates Schulwesen** des Landes Steiermark, das die künftige Bevölkerungsentwicklung und die daraus resultierenden Bedürfnisse berücksichtigt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Es müsste auch die Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und Kinder- und Jugendlichenpflege angeführt werden.

Die Feststellung, dass am österreichischen Arbeitsmarkt zu wenig Betreuungspersonal angeboten würde, erscheint problematisch, da der Einsatz der ausländischen Pflegekräfte darauf zurückzuführen ist, dass die Finanzierbarkeit mit österreichischem Personal nicht vergleichbar ist.

Nicht alle genehmigten Ausbildungen werden mit finanziellen Mitteln des Landes Steiermark betrieben, da auch private Anbieter, die vom Land finanziell unabhängig sind, zum Beispiel PflegehelferInnen-Ausbildungen anbieten.

Zur Abbildung "Ausbildung" wird angemerkt, dass die Ausbildungen für DGKS/P und PH jeweils nur durch die FA8A erfolgen.

Allgemein möchte ich zum Prüfbericht insgesamt und zu den Anmerkungen des Rechnungshofes noch Folgendes anführen:

Die verschiedenen Zuständigkeiten für diese Thematik ergeben sich auch aus der Geschäftsordnung des Landes bzw. richten sie sich in der Ressortzuteilung auch nach ihrer jeweiligen gesetzlichen Verankerung.

Was die Kooperation zwischen Gesundheits- und Sozialressort betrifft, habe ich bereits vor einiger Zeit mit Herrn 2. Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Kurt Flecker vereinbart, eine gemeinsame Arbeitsgruppe der beiden Ressorts einzurichten, um diese Bereiche besser zwischen den beiden betroffenen Abteilungen abzustimmen, zu planen und um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Zusätzlich wurde auch der Gesundheitsfonds in diese Arbeitsgruppe aufgenommen, um die umfassende Bearbeitung des Themas zu gewährleisten.

Ein entsprechender Auftrag erging am 17. April 2007 an den Abteilungsleiter der Abteilung 8 des Landes, Herrn Hofrat Dr. Dietmar Müller, der diese Arbeitsgruppe federführend leitet.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Zur Abbildung „Ausbildung“ wird ausgeführt, dass die Abteilung 11 im Pflegebereich einen größeren Bedarf wahrgenommen hat als durch die Abteilung 8 festgestellt wurde. Daher sind zum Abbau personeller Engpässe im Rahmen der Implacement–Stiftung PflegehelferInnen ausgebildet oder zu DGKS/P aufgeschult worden.

5.9.2 Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)

Die Fachabteilung 8B ist für die Hauskrankenpflege und mobilen Betreuungsdienste zuständig.

Die Hilfe der mobilen Dienste wird bei Krankheit, Alter und/oder Behinderung in Anspruch genommen. Die meisten Pflege- oder Betreuungsbedürftigen möchten so lange wie möglich in ihrem vertrauten Umfeld bleiben. Ein Alten- oder Pflegeheim bedeutet für viele den Verlust der Selbständigkeit und wird als letzte

Lebensphase empfunden. Durch die mobilen Dienste kann die Selbständigkeit im Alter länger erhalten werden.

Mit dem „Jahresbericht 2004 der Hauskrankenpflege Steiermark (Mobile Ambulante Dienste)“ existieren Daten, die Basis für die Planung und Steuerung sind und die

„...dem Land...eine Grundlage für die Formulierung verbindlicher Ziele im strategischen Aufbau von Strukturreformen wie auch in der Qualitätssicherung bieten.“

Folgende Leistungskataloge und Mindeststandards stehen zur Verfügung¹³:

- Tätigkeits- und Kompetenzkatalog für den Bereich der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark aus dem Jahr 2003,
- Förderrichtlinien/Qualitätskriterien des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark (Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 8. März 2004),
- Jahresberichte 2002, 2003, 2004, der Bericht 2005/2006 soll sich in einen öffentlichen Leistungsbericht und einen internen Controllingbericht (wie in den Förderrichtlinien vorgesehen) gliedern¹⁴,
- Studie zur Abschätzung der durchschnittlichen Kosten je Wertschöpfungsstunde für die mobilen Dienste in der Steiermark (erstellt von Lager im Jahr 2005),
- jährliche Berichtslegung der Trägerorganisationen¹⁵ mittels statistischer Daten,
- Jahresbericht der FA8B und deren Funktion als Organisationsdrehscheibe, Kommunikatorin, Motivatorin und Ansprechpartnerin für die Pflegedienstleitungen und Geschäftsführer,
- die „Marktanalyse der mobilen Dienste in der Steiermark“¹⁶ mit einem Bundesländervergleich,
- das Hygienehandbuch (April 2005).

¹³ großteils abrufbar unter www.sanitaetsdirektion.steiermark.at

¹⁴ Der „Jahresbericht 2005 Hauskrankenpflege Steiermark“ kann nicht fertig gestellt werden, da einige Träger wesentliche Teile für den Jahresbericht bisher nicht übermittelt haben.

¹⁵ Trägerorganisationen sind 5 Organisationen in der Steiermark, welche mobile Dienste anbieten

¹⁶ Badelt, Horak, Furtmüller;2002, unter www.sanitaetsdirektion.steiermark.at

Die Maßnahmenplanung erfolgt hinsichtlich der Finanzierung

- aufgrund der Ergebnisse der Volkszählungen entsprechend der Bevölkerung im Alter über 65 Jahre,
- im Hinblick auf die Auslastungswerte und Zielwerte auf ISGS-Ebene,
- durch die Personal- und Klientenstatistiken der Trägerorganisationen,
- durch Informationen aus den 6x jährlich stattfindenden Treffen der Pflegedienstleitungen der Trägerorganisationen, die auch die interne Kontrolle durchführen.

Die Maßnahmenkonzeption richtet sich nach dem vorhandenen Budget und erfolgt jährlich bzw. bei Doppelbudget alle 2 Jahre.

Information und Beratung der zu Betreuenden und Angehörigen erfolgen grundsätzlich über die Trägerorganisationen.

Die Abteilung hält fest, dass eine europaweite Öffnung des Marktes für mobile Betreuungsdienste, die sich erwartungsgemäß in Richtung osteuropäischer Länder vollziehen würde, den Vorteil einer 24-Stunden-Versorgung mit sich brächte. Trotzdem gibt es seitens der heimischen Anbieter Bedenken bezüglich der daraus folgenden, problematischen Auslastungssituation und des Preisdumpings. Deshalb erfolgt eine sensible Beobachtung der Situation in den Nachbarländern die neuesten Entwicklungen betreffend. Innerhalb Österreichs finden halbjährliche Treffen der „**ARGE Pflege im Öffentlichen Gesundheitsdienst**“ statt.

In der Fachabteilung wurde 2006 eine **Arbeitsgruppe** mit Vertreterinnen aus den Pflegedienstleitungen der Trägerorganisationen installiert. Im Feber 2007 wurde eine Informations- und Angebotsbroschüre zum Thema Hauskrankenpflege/mobile Dienste herausgegeben. Diese soll über die Gemeinden und Vereine an die Bevölkerung verteilt werden.

Zielgruppe sind Menschen mit (erhöhtem) Betreuungsbedarf, die schnelle, persönliche und individuelle Hilfe benötigen. Krankheit, Alter und/oder Behinde-

zung sind die grundsätzlichen Kriterien, um HKP/mobile Dienste¹⁷ in Anspruch nehmen zu können/müssen. Das Angebot richtet sich auch an Angehörige von Pflegebedürftigen.

Die Fachabteilung führt aus, dass grundsätzlich die **Reinstallierung eines „Allgemeinen Pflegereferates“** im Sozialbereich die Koordination und Kooperation der verschiedenen, pflegerelevanten Tätigkeitsbereiche im Land vereinfachen würde. Diese bedingen sich nicht nur gegenseitig, sondern ergänzen sich auch sinnvoll und schlüssig. Es könnte daher einerseits die große Herausforderung der kommenden Jahre sein, ein leistbares Angebot der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste aufrechtzuerhalten und andererseits eine entsprechende Kontaktstelle im Land zu schaffen. Die Themenschwerpunkte werden und müssen sich an der Prämisse **„ambulant vor stationär“** entwickeln, womit sich sowohl Umfang, als auch Aufgabenfelder der HKP/mobilen Betreuungsdienste ändern würden.

Veränderungen erfolgten in den letzten Jahren bei folgenden Schwerpunkten:

1) Einführung des RAI-HC-Erhebungsinstrumentes (Resident Assessment Instrument-Home Care)¹⁸ zur Bedarfsabklärung und für ein effizientes Zeitmanagement der Einsatzkräfte der Trägerorganisationen

2004 und 2005 wurden alle DGKS/P durch das Institut für Gesundheitsanalysen und soziale Konzepte in Berlin bzw. in Folge auch durch organisationsinterne Schulungen von den ausgebildeten Multiplikatoren in der Anwendung von RAI-HC geschult. Von Seiten des Landes wurde für die Jahre 2004 und 2005 je ein Gesamtbetrag von € 50.000,-- für Schulungskosten bereitgestellt. Es ermöglicht eine bedarfsgerechte Betreuung und stellt somit einen wirksameren und ökonomischeren Einsatz der Landesfördermittel sicher.

¹⁷ HKP= Hauskrankenpflege, ist landläufig auch ident mit dem Begriff DGKS/P

¹⁸ Dieses ist ein standardisiertes Instrument zur Bedarfsabklärung, das auf europäischer und internationaler Ebene verwendet wird. Es ist das standardisierte Erhebungsinstrument für die Erstanamnese durch die DGKS/P vor Ort, das alle Träger zu verwenden haben.

2) Umstellung der Einzugsbereiche der mobilen Dienste von Ebene politischer Bezirke auf Ebene der ISGS und eine Neukonzeption der jährlichen Berichterlegung¹⁹

Gemäß SHG sind die Gemeinden die Anbieter der sozialen Dienste. Zu deren Besorgung bilden jedoch eine oder mehrere Gemeinden „Integrierte Sozial- und Gesundheitssprengel“ (ISGS). Für die Aufteilung der regionalen Versorgung mit mobilen Diensten unter den fünf bestehenden Trägerorganisationen und die Umstellung von politischen Bezirken (regionale Gliederung) auf die ISGS gab es Übergangsregelungen bis 2006. Die Umstellung der Gemeinden auf ISGS-Ebene ist mehr oder weniger vollzogen.

3) Umstellung von einer Dienstpostenfinanzierung auf eine Stundenfinanzierung, Einführung des Normkostenmodells, Beschluss 19. April 2004

4) Beschluss neuer „Förderrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark“ am 8. März 2004

Die von der FA7A erarbeiteten **Förderungsrichtlinien** regeln die Förderungen für die Versorgung von Betreuungs- und Pflegebedürftigen, die in ihrem Haushalt durch eine privat-gemeinnützige Einrichtung (Trägerorganisation) gepflegt werden.

In der Steiermark werden mobile Pflege- und Betreuungsdienste von fünf Trägerorganisationen **flächendeckend** angeboten. Das Angebot umfasst dabei

- Hauskrankenpflege (HKP = DGKS/P),
- Alten- und Pflegehilfe (AH/PH),
- Heimhilfe (HH).

¹⁹ nicht zuletzt wegen des Trägerwunsches, nur leistungsbezogene Daten zu veröffentlichen und Controllingdaten intern für Planung, Monitoring, eigene Standortbestimmung sowie begleitende Kontrolle zu verwenden.

Gemäß § 20 SHG erfolgt die **Finanzierung der mobilen sozialen Dienste**

1. durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände,
2. durch Zuzahlungen des Landes Steiermark,
3. durch Kostenbeiträge der Leistungsempfänger (Klienten), gestaffelt nach Einkommen,
4. durch sonstige Mittel wie Spenden, Schenkungen.

Die **Förderrichtlinien stellen einen Basisqualitätsstandard** in der mobilen Betreuung und Pflege in der Steiermark sicher. Die Einhaltung dieser Qualitäts- und Förderrichtlinien durch die Trägerorganisationen ist **Voraussetzung für die Gewährung** der Zuzahlung des Landes zu den Stundentarifen.

In den Förderverträgen sind auch die zuerkannten Stundenkontingente nach ISGS und nach Berufsgruppe sowie die Höhe der Stundensätze des Landes geregelt.

Bis zum Jahr 2003 erfolgte die Verrechnung der mobilen Dienste in der Steiermark nach Dienstposten. Die regionale Gliederung entsprach den politischen Bezirken. Im Jahr 2004 wurde in der Zuständigkeit der FA7A, über welche auch die Fördermittel bis 12. November 2005 ausbezahlt wurden, ein **Normkostenmodell** zur Stundenfinanzierung eingeführt. Seitdem werden die **Leistungen nach geleisteten Einsatzstunden und regional differenzierten Zielwerten** verrechnet.

Die Zielgröße ist der prozentuelle Anteil der geleisteten Pflege- und Betreuungszeit (im Sinne von Arbeitszeit am Patienten) an der Gesamtjahresarbeitszeit.

Eine wirtschaftliche Vergleichsrechnung vor und nach Änderung von der Dienstpostenabrechnung zur Stundenfinanzierung (Normkostenmodell) **gibt es nicht.**

Ein **definitiver monetärer Einsparungseffekt in Zahlen liegt nicht vor.**

Bei Beibehaltung des alten Modells unter der sich ändernden gesellschaftlichen Entwicklung **wäre jedoch mit einer Kostenexplosion zu rechnen gewesen.** So sind die Kosten bei umfassenderem Leistungsangebot gleich geblieben.

Zudem wurde der Verwaltungsaufwand der für die Verrechnung zuständigen Gemeinden verringert, da von den Trägern die Abrechnung übernommen wurde.

Die von der Landesregierung im April 2004 beschlossenen und veröffentlichten Förderrichtlinien sind **Voraussetzung für die Gewährung** der Zuzahlung des Landes. Angemerkt wird aber, dass diesbezügliche **Förderverträge** bisher noch **nicht von den Trägern unterfertigt wurden, da diese die Ergebnisse** einer dazu eingerichteten Arbeitsgruppe abwarten. Die Einrichtung dieser **Arbeitsgruppe** wurde von der Landesregierung am 10. Juli 2006 zur Evaluierung der Normkosten (Auswirkungen, Ergebnisse und Effizienz) sowie zur Erstellung einer Prognose über die künftige Entwicklung beschlossen. Sie soll auch Verhandlungen über die zukünftigen Zuzahlungen der Gemeinden und des Landes zu den Fachdiensten mit dem Ziel einer ausgeglichenen Finanzierung führen. Gleichzeitig wurde zur Gewährleistung der Betreuung und Gesundheitsversorgung der steirischen Bevölkerung von der Stmk. Landesregierung **eine Anpassung der Zuzahlung des Landes auf Basis des Normkostenmodells 2004** für die Hauskrankenpflege und die begleitenden mobilen Dienste beschlossen.

Feststellungen des LRH

Insgesamt werden die **Bemühungen der Fachabteilung** zur Sicherung der mobilen Dienste als **sehr positiv erachtet**. Durch sie kann die Selbständigkeit im Alter länger erhalten werden.

Mit dem Übergang auf das Normkostenmodell (im Sinne eines Sollkostenmodells) und die Erstellung der Förderrichtlinien wird **die Steuerung des Einsatzes** der mobilen Dienste durch das Land Steiermark **verbessert**.

Eine **gerechtere Mittelvergabe** an die Trägerorganisationen wird möglich. Durch die Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und Altersstruktur der Regionen kann ein **Ausgleich regionaler Versorgungsunterschiede** erfolgen.

Mit der Umstellung auf die Verrechnung mittels Normkostenmodell wurde auch der in der ÖBIG Studie (Zwischenbilanz 2004) abgegebenen Empfehlung zu den Koordinations- und Beratungsangeboten entsprochen:

„...die Sozial- und Gesundheitssprengel in die Finanzierung der mobilen Dienste einzubinden...bessere Steuerung ... Die Sprengel könnten zukünftig die Trägerorganisationen beauftragen, bestimmte Kontingente an Stunden zu erbringen und damit direkten Einfluss auf das Angebot in der Region nehmen.“

Zum **Beschluss über die Förderungen** der mobilen Dienste durch die Landesregierung vom **10. Juli 2006** hält der LRH ausdrücklich fest, dass der Sinn eines Normkostenmodells darin liegt, Kosten bzw. deren Ersatz für einen längeren Zeitraum festzuschreiben (zu normieren). **Die für das Jahr 2006** beschlossene **Anpassung der Zuzahlung** des Landes zu den Betreuungsstunden der einzelnen Berufsgruppen **entspricht nicht den Intentionen eines Normkostenmodells**. Künftige Berechnungen von Förderbeträgen sollten **wieder auf Basis von Normkosten** erfolgen.

Ungeachtet dessen ist aber darauf zu achten, inwiefern die bei den einzelnen Trägern anfallenden Kosten durch eine **effizientere Leistungserbringung** gesenkt werden könnten.

Festgehalten wird weiters, dass gem. § 6 Abs. 4 der **gültigen Förderungsrichtlinien** die Grundlage für die Festsetzung des Förderungsbetrages die zu erbringenden Betreuungsstunden sind. Diese werden gemäß der Anzahl der in den Betreuungsregionen lebenden Einwohner über 65 Jahre (auf Basis des StBEP 1997) errechnet.

Die Zahl der Einwohner über 65 Jahre orientiert sich an den Daten der Volkszählung von 2001. Diese Zahl hat jedoch seit 2001 in den einzelnen Regionen unterschiedlich stark zugenommen. Es wird künftig auch aufgrund der Zunahme der hochbetagten Einwohner mit einer intensiveren Betreuung zu rechnen sein. Um dem steigenden Versorgungsbedarf der Bevölkerung gerecht zu werden, wird eine **Berücksichtigung der steigenden Anzahl der Einwohner über 65 Jahre empfohlen**.

Begrüßt wird auch der Beschluss der **Förderrichtlinien (Qualitätskriterien)** des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste.

Diese Förderrichtlinien sichern einen Basisstandard der mobilen Dienste. Die Zuwendung von Fördermitteln ist an die Erfüllung der in den Richtlinien vorgegebenen Kriterien gebunden, damit ein **zweckmäßiger und wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel erfolgen kann.**

In diesen Richtlinien ist auch der Abschluss eines Vertrages zwischen Fördernehmer und Land Steiermark vorgesehen. **Diese Vorgabe wird derzeit nicht erfüllt.** Die Zuzahlungen des Landes sind Ermessensausgaben. **Es wird daher empfohlen,** nach **Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe** die Unterfertigung dieser Förderverträge **von den Trägervereinen einzufordern.** Die Träger sind auch an die Einhaltung der Verpflichtung zu erinnern, wonach die für den „Bericht 2005/2006 Hauskrankenpflege Steiermark“ notwendigen Beiträge zu liefern sind.

Unter diesen vorgenannten Aspekten **wird die Einrichtung der Arbeitsgruppe** zur Evaluierung der Normkosten sowie zur Erstellung einer Prognose über die künftige Entwicklung **vom LRH sehr befürwortet.** Die Vorlage von Ergebnissen ist zu betreiben.

In dieser Arbeitsgruppe sollen auch Verhandlungen über die zukünftigen Zuzahlungen der Gemeinden und des Landes zu den mobilen Diensten geführt werden.

Ziel muss dabei eine ausgeglichene Finanzierung zwischen den Klienten, dem Land und den Gemeinden sein. Denn **nach SHG haben die Gemeinden die sozialen Dienste zu gewährleisten.**

Von den Trägervereinen wird im Rahmen der mobilen Dienste auch die **medizinische Hauskrankenpflege (HKP) gem. ASVG** erbracht. Die HKP ist eine den Krankenhausaufenthalt ersetzende Leistung. Diese umfasst medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen, welche durch diplomierte Pflegepersonen nach ärztlicher Verordnung zu Hause bei den Klienten durchgeführt werden. Zwischen dem Land Steiermark und den Sozialversicherungsträgern

(SV) besteht seit 1992 ein Vertrag, der auch von den Trägervereinen mit unterfertigt wurde.

Die als medizinische HKP-Leistungen anerkannten Leistungen sind in einem Katalog geregelt. Von der SV wird seit 1995 (4. Zusatzvereinbarung) pro medizinische HKP eine Besuchspauschale in Höhe von € 8,87 finanziert. Diese Pauschale gilt unabhängig von der Dauer des Einsatzes (10 Minuten oder 1 Stunde) der diplomierten Pflegekraft am Patienten. Ein medizinischer HKP-Einsatz dauert durchschnittlich zwischen 45 und 60 Minuten. Die Einsatzstunde einer diplomierten Pflegekraft kostet aber ein Vielfaches.

Bei aufwendigen Einsätzen (z.B. 1 Stunde) werden daher die restlichen Kosten durch das Land, die Gemeinden oder die Klienten getragen. Diese finanzieren daher die nach **ASVG anerkannten HKP-Leistungen mit, welche von den SV zu tragen wären.**

Der LRH empfiehlt daher zur Reduktion von Mitteln des Landes, der Gemeinden und der Klienten **Neuverhandlungen bezüglich die Finanzierung zur medizinischen HKP mit den SV aufzunehmen.**

Insgesamt unterstreicht der LRH **die Bedeutung der mobilen Dienste.** Sie leisten einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung der Selbstständigkeit älterer Menschen. Die Bemühungen **der Fachabteilung sind daher zu unterstützen.**

Für die Durchführung der **derzeit von der Fachabteilung nicht wahrgenommenen Kontrollaufgaben** ist im Sinne der Klienten der mobilen Dienste durch Umschichtungsmaßnahmen **dringend zu sorgen.**

Im StBEP 1997 sind auch **andere soziale Dienste und Leistungen** wie etwa Mahlzeitendienste, Wohnungsanpassungsberatungen, Angehörigenberatungen, Notrufsysteme, Hilfsmittel und Entlassungsmanagement beschrieben.

Für den LRH **ist nicht bei allen dieser Dienste nachvollziehbar**, bei welcher Abteilung jeweils **die Zuständigkeit** liegt. Bei **ungeklärten oder nicht transpa-**

renten Zuständigkeiten besteht jedoch die Gefahr von **Versorgungslücken bzw. Doppelgleisigkeiten**, die ineffizient sind.

So wurde zum Beispiel den Trägervereinen der mobilen Dienste mit der Fördervereinbarung die Aufgabe der Beratung der Klienten und Angehörigen übertragen.

Gleichzeitig wird von der Abteilung 11 überlegt, zur Sicherstellung der Unterstützung für pflegende Angehörige ein steiermarkweit flächendeckendes, organisiertes Beratungs- und Schulungsangebot einzurichten. **Die Kooperation zwischen** den beiden betroffenen Abteilungen und eine **einheitliche Vorgehensweise** sind hier herbeizuführen.

Primär von Bedeutung ist jedoch, dass die **Informationen über vorbeugende Maßnahmen** der nicht-stationären Betreuung und Pflege für die Bevölkerung **leicht zugänglich und verständlich** zur Verfügung gestellt wird. Dadurch müssen stationäre Betreuungsformen erst als letzte Möglichkeit in Anspruch genommen werden.

Auch Leistungen wie etwa Mahlzeitendienste, Einkaufszustelldienste, Reparaturdienste, Reinigungsdienste, Wäschedienste, Fahrtendienste, ergo- und physiotherapeutische Dienste ermöglichen es, länger selbständig in der gewohnten Umgebung zu leben. Für diese Leistungen **war ebenso keine zentral koordinierte Vorgehensweise erkennbar**.

Die Fachabteilung führte dazu aus, dass die im StBEP 1997 diesbezüglich beschriebenen Maßnahmenprogramme lediglich Willenserklärungen darstellen, welche aber nur gelebt werden, wenn die Gemeinden diese Leistungen aus Eigenengagement anbieten.

Lt. Leistungskatalog der Vereinbarung gem. Art 15a sind derartige Betreuungsdienste jedoch als Mindeststandard vorgegeben.

Im Sinne der betreuungs- und pflegebedürftigen Bürger **ist das Angebot dieser Leistungen zu gewährleisten. Eine zentrale Koordination hat zu erfolgen**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Förderrichtlinien wurden von der FA8B in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsdienst erarbeitet; die FA7A brachte diese lediglich zuständigkeitswegen in die Regierung ein.

Das Normkostenmodell wurde in Zusammenarbeit mit der FA8B, der FA7A und den fünf Trägerorganisationen erarbeitet und von der FA7A zuständigkeitshalber in die Regierung eingebracht.

Im April 2007 wurde im Auftrag von Herrn Landesrat Mag. Hirt ein entsprechendes Schreiben betreffend Neuverhandlungen im Rahmen der Finanzierung der medizinischen Hauskrankenpflege an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse gerichtet. Seitens der StGKK ist eine Antwort noch ausständig.

Was die Finanzierung der Mobilien Dienste, das Normkostenmodell, die ausständigen Verträge mit den Trägerorganisationen und die Überprüfung derselben betrifft, so musste im letzten Jahr (2006) aufgrund des Budgetprovisoriums eine Übergangslösung gefunden werden und wird dies auch für 2007 der Fall sein. Die von mir einberufene Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Normkosten hat Vorschläge für die zukünftige Stundenberechnung und Valorisierung der einzelnen Zuzahlungen des Landes ausgearbeitet, aufgrund des Budgetprovisoriums im ersten Halbjahr 2007 konnten diese aber noch nicht endgültig ausverhandelt werden.

Zusätzlich soll in meinem Auftrag ein externer Wirtschaftsprüfer die Trägerorganisationen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und im Zuge dessen auch die Grundlage der Daten, mit denen die Normkosten errechnet wurden, überprüfen. So sollte gewährleistet werden, dass die Mittel des Landes so effizient wie möglich eingesetzt werden.

Auch bemühe ich mich darum, mit den Gemeinden eine gemeinsame Vorgangsweise für die Finanzierung zu finden.

Aufbauend auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung ist es jedenfalls Ziel, eine auf dem Normkostenmodell basierende und mit den Gemeinden abgestimmte Finanzierung im Bereich der Mobilien Dienste zu gewährleisten.

Selbstverständlich müssen auch die Trägerorganisationen dann die entsprechenden Verträge unterzeichnen, um in den Genuss von Landesmitteln zu gelangen.

5.10 Abteilung 9 – Kultur

Leistungsangebot Abteilung 9 – Kultur:	
Bezeichnung	Beschreibung
Begünstigte Benützerkarten	Werke können vergünstigt von der Landesbibliothek entlehnt werden.
Seniorenkarten	Ermäßigte Eintrittspreise für Landesausstellungen werden gewährt.
Führungen in Gebärdensprache	Führungen in Gebärdensprache finden in den Landesausstellungen statt.
Barrierefreie Zugänge	Barrierefreie Zugänge zu den Landesausstellungen sind gewährleistet.

Im Referat „Landesbibliothek“ können **Mindestrentner** mit einer **begünstigten „Benützerkarte“** Werke, die von der Bibliothek für die Ausleihe vorgesehen sind, entleihen.

Für die Landesausstellung „Wege zur Gesundheit“ in Bruck an der Mur im Jahr 2006 wurden **Seniorenkarten mit ermäßigten Eintrittspreisen** zur Verfügung gestellt. Voraussetzung dafür war die Vorlage eines Seniorenausweises (Frauen ab 55 Jahre, Männer ab 60 Jahre). Bei Bedarf wurden gesonderte Kontingente an Seniorenvereinigungen vergeben.

Außerdem wurden bei jeder Landesausstellung – nach vorheriger Anmeldung – **Führungen in Gebärdensprache** angeboten.

Der Anteil der Senioren an der Landesausstellung 2001 „Energie“ betrug 7 %, an der Landesausstellung 2003 „Mythos Pferd“ 6 %, an der Landesausstellung 2004 „Die Römer“ 8,5 % und an der Landesausstellung 2005 „Narren und Visionäre mit einer Prise Salz“ 7 %.

Im Jahr 2002 fand keine Landesausstellung statt.

Bei allen kulturellen Veranstaltungen, bei denen das Land Steiermark als Veranstalter auftritt, sei der **barrierefreie Zugang gewährleistet**.

Feststellungen des LRH

Der LRH weist darauf hin, die **Förderrichtlinien des Landes** so zu adaptieren, dass **Barrierefreiheit so weit wie möglich gewährleistet** ist.

Obwohl die Abteilung 9 auf diverse ausgegliederte Gesellschaften keinen direkten Einfluss hat, wird empfohlen, auch **hier das Bewusstsein für Barrierefreiheit zu erhöhen.**

In die Zuständigkeit der Abteilung fallen auch die Angelegenheiten der Brauchtums-, Denkmal- und Trachtenpflege, des Volksliedwerkes, des Steirischen Heimatwerkes, der ARGE Volkstanz, des Kunsthandwerkes, des Freilichtmuseums Stübing etc.

Die Erhaltung und die Wiederbelebung **von Bräuchen und Traditionen fördern das Miteinander** und erhalten die **Gemeinschaftspflege**. Das Wissen der älteren Generation und auch handwerkliche Fähigkeiten werden weitergegeben und bleiben erhalten.

Aktives Leben von (Volks)Kultur und die damit verbundene meist unentgeltliche Vereinsarbeit erhalten **die geistige Fitness**. Durch die entstehenden Netzwerke kann der Vereinsamung entgegengewirkt werden.

Die Stärkung kreativer und kultureller Kompetenzen von Gemeinden, Regionen und Vereinen trägt zur Vermeidung der **Abwanderung** aus dem ländlichen Raum bei.

Der **LRH empfiehlt daher**, verstärkt mit anderen Abteilungen **zu kooperieren**, um gemeinsam **kulturelle Aktivitäten** unter Einbeziehung älterer Menschen **zu entwickeln und zu fördern**.

Auf die Ausführungen bei den Abteilungen 10, 12 und 16 wird verwiesen.

Stellungnahme des Zweiten Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters

Dr. Kurt Flecker:

Die Beauftragte der Stadt Graz für barrierefreies Bauen hat ein Handbuch mit dem Titel „Barrierefreies Bauen für alle Menschen – Planungsgrundlagen“, welches Architekten, Planern und Baubehörden als Nachschlagewerk dienen soll, veröffentlicht. Der Landtag Steiermark hat mit Landtagsbeschluss Nr. 509 die

Landesregierung aufgefordert, die landesweite Verbreitung des ob. genannten Handbuches an die Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften vorzunehmen.

Die Vergabe von Förderungen bzw. Subventionen durch die Abteilung 9, Kultur, erfolgt nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes. Dabei ist die Vergabe von Förderungsmitteln nicht an die Einhaltung der Barrierefreiheit bzw. des Behindertengleichstellungsgesetzes gebunden. Bauliche Maßnahmen, die im Zuge von „Eigenveranstaltungen“ durch die Abteilung 9, Kultur, (z.B. ehemalige Landesausstellungen) notwendig sind, nehmen auf die Einhaltung der Barrierefreiheit Rücksicht.

Die ausgegliederten Gesellschaften, die in den Wirkungsbereich der Abteilung 9, Kultur, fallen, setzen im Zuge von Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen, alle notwendigen Maßnahmen zur Abdeckung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen um. Bereits im Prüfbericht des Landesrechnungshofes „Barrierefreie Zugänge“ wurde unter dem Punkt „Kulturgebäude in Graz“ auf die Barrierefreiheit eingegangen.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes betreffend Kooperation mit anderen Abteilungen wird wohlwollend aufgegriffen.

5.11 Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft

Leistungsangebot Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft:	
Bezeichnung	Beschreibung
Die Mitarbeiterinnen des „Steirischen Mutterhilfswerks - Familienhilfe der Caritas“ der Diözese Graz-Seckau, auch „Caritasschwestern“ genannt, kommen zum Einsatz	Zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen wird die Ausbildung und der Einsatz von Betriebs-, Familien- und Haushaltshelfern gefördert.
„Entlastungshilfe“	Das Kuratorium für Soziale Betriebshilfe sieht mit dieser Entlastungshilfe die Bezuschussung familiärer Altenpflege vor.
„Entlastungshilfe für pflegende Angehörige“ im ländlichen Bereich	Pflegende Angehörige können kurzfristig Erholung in Anspruch nehmen. Zu Pflegende werden inzwischen weiter versorgt.
„Niederlassungsprämie“	Durch diese Junglandwirte - Förderung wird ein Anreiz für die raschere Hofübergabe geboten, da die Übernehmer mit den ausbezahlten Mitteln die mit der Hofübernahme verbundenen Aufwendungen und Investitionen besser bewältigen können.
„Betreutes Wohnen am Bauernhof“	Projekte laufen in der Obersteiermark und in Feldbach.
Anerbenrecht („Anerbengesetz“)	Zweck des Anerbenrechtes ist die im öffentlichen Interesse gelegene nachhaltige Erhaltung einer mittelständischen agrarischen Struktur.

Die Abteilung gewährt Förderungsmittel im Sinne des § 11 „Soziale Maßnahmen“ des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes. Zielgruppe sind in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen.

Förderung des „Steirischen Mutterhilfswerks - Familienhilfe der Caritas“

Nach dem angeführten Gesetz sind zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Ausbildung und der Einsatz von Betriebs-, Familien- und Haushaltshelfern zu fördern. Dazu kommen die Mitarbeiterinnen des „Steirischen Mutterhilfswerks - Familienhilfe der Caritas“ der Diözese Graz-Seckau, auch „Caritasschwestern“ genannt, zum Einsatz.

Dafür wurden an Förderungsmitteln zuerkannt:

im Jahr 2003 € 121.000,-- (Investitionskostenzuschuss), im Jahr 2004 € 145.000,--, im Jahr 2005 € 130.000,-- und im Jahr 2006 € 65.000,--.

Soziale Betriebshilfe der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark

Mit Verordnung, LGBl. Nr. 76/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 104/1999, ist der **Betriebshilfebereich** der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft übertragen worden. Durch Förderungen sollen Familienbetriebe in Notsituationen unterstützt werden. Für die Abwicklung und Sicherstellung der Betriebshilfe wurden im Jahr 2003 € 169.083,--, im Jahr 2004 € 214.375,--, im Jahr 2005 € 220.000,-- und im Jahr 2006 € 220.000,-- bereitgestellt.

Im Sinne eines Pilotprojektes hat das Kuratorium für Soziale Betriebshilfe ab 2005 eine so genannte „**Entlastungshilfe**“ in die Richtlinien aufgenommen. Damit werden auch Fälle **familiärer Altenpflege** bezuschusst. Die Höhe ist dabei je Betrieb und Jahr mit maximal 5 Einsatztagen bzw. € 145,-- begrenzt. Betriebshelfer werden für Notsituationen am Bauernhof aufgenommen.

Die soziale Betriebshilfe ist eine Kooperation zwischen der Sozialversicherung der Bauern, dem Bundesverband der österreichischen Maschinen- und Betriebshilferinge bzw. dem Land Steiermark. Sie wurde der Landeskammer übertragen.

Eine spezielle Form ist die „**Entlastungshilfe für pflegende Angehörige**“ im ländlichen Bereich. Diese können kurzfristig Erholung in Anspruch nehmen. Zu Pflegende werden in der Zwischenzeit weiter versorgt.

Das „**Betreute Wohnen am Bauernhof**“ wird von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft forciert. Ein Projekt läuft in der Obersteiermark, eines in Feldbach. Die Finanzierung erfolgt durch die Abteilung 10.

Niederlassungsprämie im Rahmen des „Ländlichen Entwicklungsprogramms“

Durch die **Junglandwirteförderung** in Form der „**Niederlassungsprämie**“ wird ein Anreiz für die raschere Hofübergabe geboten. Die Übernehmer können mit den ausbezahlten Mitteln die mit der Hofübernahme verbundenen Aufwendungen und Investitionen besser bewältigen.

Dazu wird ein **Übergabsvertrag** errichtet, der den Lebensabend der Übergeber sichert. Der Vertrag regelt, für welche Kosten und Leistungen die Übernehmer im Zusammenhang mit der Versorgung und Pflege der Altbauern aufzukommen haben.

An Niederlassungsprämien wurden in den Jahren 2000 – 2006 insgesamt € 16,456.688,- an 1.814 Antragsteller ausbezahlt. Dieser Betrag setzt sich aus 50 % EU-Mitteln, 30 % Bundesmitteln und 20 % Landesmitteln zusammen.

Bei der Abwicklung der Anträge auf Niederlassungsprämie wird auch die berufliche Qualifikation geprüft. Als Mindestzugang ist ein Facharbeiterbrief gefordert. Nach Abschluss einer landwirtschaftlichen, landwirtschaftsnahen oder forstwirtschaftlichen Fachausbildung wird dieser von der Landwirtschaftskammer Steiermark ausgestellt. Bei Nachweis einer Meisterausbildung oder einer zumindest gleichwertigen höheren Bildung gibt es ab 2007 einen Bonus in der Höhe von € 3.000,-.

Für die Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes werden somit in der neuen Förderperiode 2007 – 2013 noch mehr Anreize geboten.

„Bäuerliche Hofübergabe und Anerbenrecht“

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe stehen in der Steiermark traditionell im Familienbesitz. Für die Mehrzahl der bäuerlichen Betriebe kommt für eine familieninterne Betriebsübergabe in erster Linie der Übergabsvertrag in Frage.

Mit diesem Vertrag wird meist der gesamte land- und forstwirtschaftliche Betrieb dem Übernehmer gegen Leistung von Ausgedinge- und Wohnungsrechten übertragen.

Zweck des Anerbenrechtes („Anerbengesetz“²⁰) ist die im öffentlichen Interesse gelegene nachhaltige Bewahrung einer mittelständischen agrarischen Struktur. Der Hof soll nicht im Erbgang zerrissen, sondern ungeteilt an eine Person (den Anerben) übertragen werden²¹. Vorrang vor anderen Nachkommen des Erblas-

²⁰ BG vom 21.5.1958, BGBl 1958/106 idF BGBl 2003/112

²¹ Bäck in Norer, Handbuch des Agrarrechts, 530 ff

sers haben jene, die zur Land- und Forstwirtschaft erzogen wurden oder werden. Dies dient der Erhaltung von leistungsfähigen landwirtschaftlichen Besitzungen mit wirtschaftlicher Betriebsgröße und zur Vermeidung der Zersplitterung des Grundbesitzes im Erbwege.

Feststellungen des LRH

Alle Maßnahmen, die eine **Zersiedelung²² der ländlichen Regionen vermeiden** und eine ausreichende Gesundheits- und Pflegeversorgung im ländlichen Raum sichern, werden **begrüßt. Familiäre und andere soziale Netzwerke sind zu unterstützen**, damit die Nachteile der dünnen Besiedelung bzw. räumlichen Verteilung der Haushalte kompensiert werden. Die Abwanderung älterer Menschen und Pflegebedürftiger in zentral organisierte Pflegezentren **soll vermieden werden**, indem es eine **adäquate Versorgung in den peripheren Gebieten** gibt.

Um den Bauernhof als Wohnsitz zu erhalten (ca. 80 % Nebenerwerbsbauern), ist auch weiterhin auf **eine intakte Verkehrsinfrastruktur²³ zu achten**.

Dem **ländlichen berufsbildenden Schulwesen ist die entsprechende Bedeutung** beizumessen. Zur **Sicherung** der flächendeckenden Landschaftsbewirtschaftung und damit der Lebensräume aller Generationen, ist auch eine **fundierte Ausbildung der Jugend** notwendig.

Viele bäuerliche Betriebe betreiben ihre Landwirtschaft im Nebenerwerb. Daher bieten die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zusätzlich auch Ausbildungen **für außerlandwirtschaftliche Zweitberufe** an (z.B. für Sozial- und Pflegeberufe).

Es bestehen auch Übertrittsmöglichkeiten in verschiedene andere Berufsbilder. **Durch entsprechend gesteuerte Maßnahmen** führt die sehr lange Zeit zwischen Beendigung der Ausbildung bis zu einer allfälligen Hofübergabe **nicht**

²² Zersiedelung ist das planlose Ansetzen oder das Ausufern von Siedlungsflächen mit übermäßiger Inanspruchnahme der freien Landschaft durch meist gering verdichtete Siedlungsflächenerweiterungen, häufig in den Randbereichen von Verdichtungsräumen.

²³ Unter Infrastruktur sind alle Anlagen und Einrichtungen zu verstehen, die die Grundlage für das Zusammenleben der Menschen und für das Wirtschaften darstellen (soziale, technische Infrastruktur).

mehr zum Verlust des Know-how oder der Motivation, **in der Landwirtschaft tätig zu bleiben.**

Chancen bieten sich in zweifacher Hinsicht an: Aufgrund der demographischen Entwicklung werden auch im ländlichen Raum **künftig mehr Arbeitsplätze** für die Betreuung der älteren Menschen und im Dienstleistungs- und Versorgungsbereich benötigt werden.

Damit können für Nebenerwerbslandwirte weitere Berufsbilder entstehen. Gleichzeitig **wird die Versorgung der älteren Generation im ländlichen Bereich unterstützt.**

Die Bedarfsfeststellung für ein die **Bevölkerungsentwicklung** berücksichtigendes Schulwesen ist jedoch **zentral zu koordinieren.** Dazu wird auf die Ausführungen bei den Abteilungen 6, 8 und 11 verwiesen.

5.12 Abteilung 11 – Soziales

Leistungsangebot Abteilung 11 – Soziales:	
Bezeichnung	Beschreibung
StBEP 1997	Obwohl der StBEP 1997 in der Steiermark nicht formell von der Landesregierung beschlossen wurde, wurde er dennoch bereits in weiten Teilen umgesetzt. Die Evaluierung ist in Erarbeitung.
Errichtung von 6 Tageszentren	Diese Angebotsform wird von der Bevölkerung gut angenommen und bringt eine maßgebliche Entlastung für die pflegenden Angehörigen.
Standardverbesserungen von Pflegeheimen	Drei- oder Mehrbettzimmer sind bis längstens 31. Dezember 2013 aufzulösen und die Pflegeheime mit behindertengerechten Pflegegebäuden auszustatten. Bis längstens 31. Dezember 2008 sind die Pflegeheime barrierefrei und behindertengerecht zu gestalten.
Musterrahmenverträge mit Pflegeheimbetreibern	2006 wurde von der Stmk. Landesregierung ein Musterrahmenvertrag beschlossen. Dieser regelt die von den Pflegeheimbetreibern zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt für die Heimbewohner, die Hilfeempfänger gemäß SHG sind.
Spezielle Betreuung demenziell Erkrankter	Im August 2006 hat das Alzheimer Wohnhaus in Bad Blumau eröffnet. Dies ist die erste Einrichtung dieser Art in Österreich.
Studie „Pflegeversicherung“	Diese Studie wurde beim ÖBIG in Auftrag gegeben, da die demographische Entwicklung der nächsten Jahre strukturelle und organisatorische Anpassungsmaßnahmen im Pflegesystem nach sich ziehen wird.
Leitbild „Pflegezentren des Landes Steiermark“ und Beschwerdemanagement	Für die vier landeseigenen Pflegeheime wurde 2005 ein Leitbild erarbeitet. Es erfolgte die Umbenennung in „Pflegezentren des Landes Steiermark“.
Vergabe des Steirischen Pflegeheimgütesiegels	Die Pflegeheimgütesiegelkommission, die dieses Gütesiegel an Pflegeheime vergibt, wird von der A11 betreut.
Kontrollen durch die Amtspflegefachkräfte	Besonderes Augenmerk liegt auf der Sicherstellung eines entsprechenden Qualitätsniveaus, dessen Einhaltung im Zuge der regelmäßigen Kontrollen durch die Amtspflegefachkräfte überprüft wird.
Vereinbarung gem. Art 15a über Sozialbetreuungsberufe	Diese hat die Schaffung bundesweit einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards und die Erleichterung der gegenseitigen Berufsankennung zum Ziel. Diese Vorgaben werden derzeit auf landesgesetzlicher Ebene umgesetzt.
Förderungen von Implacement-Stiftungen	Im Pflegehelferbereich wurden 506 arbeitslose Personen zu Pflegehelfern ausgebildet.
Qualifizierungsmaßnahmen gemeinsam mit AMS	Aufschulung von Pflegehelfern zu diplomiertem Personal wird seit dem Jahr 2005 (Ausbildung von 28 Personen) durchgeführt.
Modell „Betreutes Wohnen für SeniorInnen“	Durch dieses 2006 von der Stmk. Landesregierung beschlossene Modell werden Seniorenwohngemeinschaften geschaffen, in denen Menschen unterschiedlicher Altersgruppen zusammen wohnen.
Modell der „Wohnungsanpassungsberatung“	Es wurde im Zuge der EQUAL Entwicklungspartnerschaft „Styrian Service“ in Graz und Graz-Umgebung erprobt.
„Virtuelles Altenheim“	Die Entwicklungspartnerschaft testete in den Regionen Weiz und Umgebung Methoden der Bildschirmkommunikation mit den zu betreuenden Personen und damit erste Ansätze eines „virtuellen Altenheims“.
Projekt „Stammtisch für pflegende Angehörige“	Die Schulung und Beratung pflegender Angehöriger in diesem Projekt der Volkshilfe Steiermark wird finanziell unterstützt.
Steiermärkisches Seniorinnen- und Seniorengesetz	Dieses Gesetz ist seit April 2005 in Kraft. Ziel ist die Förderung der steirischen Seniorenorganisationen und seniorenspezifischer Projekte.
Steirischer Seniorenbeirat	Die FA11B fungiert als Geschäftsstelle dieses Beirates zur Wahrnehmung der Interessen der steirischen Senioren.
Sozialservicestelle/Sozialtelefon	Sie ist kostenfreie Auskunfts-, Beratungs- und Vermittlungsstelle.
Sozialserver	Der Server stellt ein Gästebuch zur Verfügung, das der Öffentlichkeit direkte Rückmeldungen auf elektronischem Wege ermöglicht.
Sozialberichte	Diese Berichte werden gem. SHG alle 2 Jahre erstellt und dokumentieren die Entwicklung der Versorgung von pflegebedürftigen Personen.
Soziallandkarte	Sie wurde mit Stand April 2003 an die Gemeinden verteilt und zeigt die regionale Verteilung der sozialen Einrichtungen in der Steiermark.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters**Dr. Kurt Flecker:**

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es neben dem genannten Alzheimer Wohnhaus in Bad Blumau auch in anderen steirischen Einrichtungen, darunter etwa im landeseigenen Pflegezentrum Kindberg, bereits seit längerem entsprechende Spezialangebote für Demenzkranke gibt (siehe auch Prüfbericht S. 108).

Hier sei auf die begriffliche Unterscheidung zwischen „Betreutem Wohnen für SeniorInnen“ und „Seniorenwohngemeinschaften“ hingewiesen.

Rechtliche Rahmenbedingungen:**1.) Steirischer Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Menschen**

Der Steirische Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Menschen (im Folgenden kurz **StBEP 1997** genannt) wurde im Jahr 1997 von der Stmk. Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem ÖBIG erstellt.

Mit diesem Plan werden die **bestehenden professionellen Angebote** im mobilen, teilstationären und stationären Bereich beschrieben. Dabei festgestellte Versorgungsdefizite sollten bis zu den Jahren 2000, 2005 und 2010 zu je einem Drittel abgedeckt werden. Damit sollten die Vorgaben der Vereinbarung gem. Art. 15a erfüllt werden. Der StBEP 1997 wurde von der Landesregierung **nie beschlossen**.

2.) Studie „Ausbau der Dienste und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich – Zwischenbilanz“

Diese Studie wurde 2004 vom ÖBIG im Auftrag des BMSG in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt, da das Jahr 2003 ungefähr die Halbzeit im Planungszeitraum der Bedarfs- und Entwicklungspläne ist.

Die Studie ist daher auch eine Zwischenbilanz

- über die **bisherige Umsetzung des StBEP 1997** und
- über die **Entwicklung des Leistungsangebotes** des Landes Steiermark für pflegebedürftige Menschen

Eine der Kernaussagen ist, dass die in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen der Länder für das Jahr 2010 angestellten Bedarfsberechnungen im mobilen und im stationären Bereich **bereits eingeholt wurden**. Diese haben sich somit als **nicht realistische Zielvorgaben**, zumindest für die längerfristige Planung, erwiesen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters

Dr. Kurt Flecker:

Bezüglich des letzten Absatzes sei darauf hingewiesen, dass Prognosen – unabhängig von der Thematik – grundsätzlich immer nur Anhaltspunkte für künftige Entwicklungen liefern können, und die zugrunde liegenden Parameter regelmäßig an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen sind. Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Werten sind damit insbesondere bei langfristigen Planungen durchaus zu erwarten.

Der StBEP 1997 war dennoch eine der Grundlagen für die gegenständliche Prüfung. Dieser Plan ist **das einzige, dem LRH vorliegende Konvolut** des Landes Steiermark, in dem zusammengefasste Aussagen zu Bedarfsberechnungen und Defiziten betreffend die Betreuungs- und Pflegedienste enthalten sind.

Im Folgenden werden die

- I.) Aussagen der Studie des ÖBIG aus dem Jahr 2004 über Umsetzungspläne und festgestellte Defizite
- II.) der Stellungnahme der Abteilung 11 und
- III.) den Feststellungen des LRH unter Bezug auf den StBEP 1997

gegenübergestellt.

5.12.1 Umsetzung des steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplanes 1997

I.) Aussagen der ÖBIG Studie - Zwischenbilanz 2004

„Die Bedarfs- und Entwicklungsplänein der Steiermark nicht von der Landesregierung beschlossen und hat daher keine Verbindlichkeit für die Verwaltung erlangt,....sie tragen jedoch offenbar zur Durchführung einer laufenden Planung bei...“

II.) Stellungnahme der Abteilung 11

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung legte im April 1997 mit dem StBEP 1997 für pflegebedürftige Menschen strukturierte Planungsvorgaben für den flächendeckenden Ausbau von Pflegediensten in der Steiermark vor. Hauptgrundlage waren die im Auftrag des Sozialressorts der Steiermärkischen Landesregierung vom ÖBIG erstellte Studie „Pflegevorsorge in der Steiermark“ aus dem Jahr 1996, der „Sozialplan für die Steiermark“ aus dem Jahr 1988 und das Konzept „Ältere Menschen – Pflege und Betreuung“ aus dem Jahr 1991.

Bei den im StBEP 1997 angeführten Vorschlägen und Maßnahmenprogrammen handelt es sich um Grundlagen der Entscheidungsfindung. Diese sind noch im Rahmen eines Diskussionsprozesses entsprechend zu akkordieren und zu adaptieren, bevor sie je nach Machbarkeit, Priorität und finanziellen Ressourcen umgesetzt werden können.

Obwohl der StBEP 1997 in der Steiermark nicht formell von der Landesregierung beschlossen wurde, wurde er dennoch bereits in weiten Teilen umgesetzt. Die Evaluierung und Fortschreibung des StBEP für den Teilbereich pflegebedürftige ältere Menschen sind derzeit in Erarbeitung. Dabei folgt auch die Steiermark dem Trend, die Planung auf entsprechende empirische Grundlagen zu stellen. So steht etwa die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur systematischen Erfassung der Inanspruchnahme in den steirischen Pflegeheimen kurz vor dem Abschluss.

Im konkreten Anlassfall erfolgen Bedarfseinschätzungen seitens der Sozialplanung basierend auf diesen Grundinformationen unter Einbeziehung der künfti-

gen demografischen Entwicklung (Regionale Bevölkerungsprognosen der ÖROK und entsprechende Auswertungen von Statistik Austria und der Landesstatistik Steiermark) sowie den Rückmeldungen seitens der Bezirksverwaltungsbehörden.

Auf diesem Wege können Informationen über bereits in Bau befindliche oder geplante Projekte ebenso miteinbezogen werden, wie die generellen Erfahrungen und Einschätzungen der Regionen selbst.

Bedarfsberechnungen stellen nur in die Zukunft gerichtete Schätzwerte dar, die als Orientierungshilfen für die Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur dienen können. Planung wird als zyklischer, zukunftsorientierter Prozess verstanden, dessen Annahmen und Prognosen regelmäßig zu überprüfen und an die aktuelle Situation in der Steiermark sowie an die zukünftig zu erwartenden Entwicklungen anzupassen ist.

Auf gesetzlicher Ebene erfolgt die Anpassung an geänderte Bedarfs- und Bedürfnislagen auf Bundes- und Landesebene durch laufende Novellierungen der entsprechenden Gesetze und Verordnungen.

Da langfristige Planungen nach dem Stand der Wissenschaft in diesem Themenfeld aufgrund der rasanten demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen nicht mehr zeitgemäß sind, werden Maßnahmen in der Regel für maximal 3 bis 5 Jahre konzipiert.

Die Schwerpunkte im Bereich der Pflegevorsorge haben sich aufgrund der demographischen Veränderungen aber auch in Folge der geänderten Bedürfnis- und Bedarfslagen in den vergangenen Jahren wie folgt **verändert**:

a) Auch heute noch stellen familiäre Angehörige den überwiegenden Teil der Versorgung pflegebedürftiger älterer Menschen sicher. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen ist jedoch absehbar, dass diese Ressourcen in den

kommenden Jahren und Jahrzehnten zurückgehen werden. Zahlreiche wissenschaftliche Studien – etwa seitens des ÖBIG – bilden eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage. Einer der Schwerpunkte ist daher in einer Forcierung **der Information, der Beratung, der Unterstützung und der Entlastung pflegender Angehöriger zu sehen.**

b) Wie auch vom BMSG immer wieder angesprochen (zuletzt ua in der Broschüre „Pflegevorsorge in Österreich“ aus dem Jahr 2006) liegt ein weiterer Schwerpunkt daher im **verstärkten Ausbau der mobilen ambulanten Dienste sowie im Bereich der Tages- und Kurzzeitbetreuung.**

c) Im stationären Bereich wurde bereits im StBEP 1997 festgehalten, dass kleinen, **gemeindenahen Einrichtungen der Vorzug zu geben** ist. Sowohl im Stmk. PHG als auch in der zugehörigen StPHVO wird dieser Forderung nach überschaubaren und familiären Strukturen Rechnung getragen.

d) Ebenfalls bereits im StBEP 1997 – konkret im Maßnahmenprogramm **„Standardverbesserung“** – vorgeschlagen, wurden die Mindeststandards im stationären Bereich aufgrund der geänderten Qualitätsansprüche (Ein- und Zweibettzimmer, Nasszelle, ...) auf gesetzlicher Basis angepasst. Entsprechende Übergangsfristen bis Ende 2008 bzw. Ende 2013 sind vorgesehen (siehe PHG 2003).

e) Aufgrund des Trends zu immer höherem Pflegebedarf erfolgte die Verlagerung des Schwerpunktes weg von Wohn- hin zu Pflegeplätzen (siehe StBEP 1997 Programm **„Umwandlung von Wohnplätzen in Pflegeplätze“**).

f) Besonderes Augenmerk ist auf neue, alternative Wohn- und Betreuungsangebote für ältere Menschen zu legen. Erfahrungen aus dem Bereich **„betreute Seniorenwohngemeinschaften“** stehen zur Verfügung (betrieben vom Verein „Miteinander Leben“, unterstützt durch das Sozialressort des Landes, evaluiert unter Mitwirkung der FH Joanneum). Auch für das Modell **„Betreutes Wohnen für SeniorInnen“** und die dafür erforderlichen Fördervereinbarungen liegt bereits ein entsprechender Regierungssitzungsbeschluss vor. Dieser Schwerpunkt

fand ebenfalls bereits im StBEP 1997 im Programm „Seniorenwohnhäuser und Seniorenwohnungen“ Eingang, wo eine konzeptuelle Ausrichtung hin zu einem Modell des „betreuten Wohnens“ vorgeschlagen wurde.

g) Vor dem Hintergrund der starken Zunahme an **demenziellen Erkrankungen** kommt dieser Zielgruppe auch in der Planung und Erarbeitung neuer Konzepte eine immer stärkere Bedeutung zu. Entsprechende **Strategiekonzepte** wurden für die landeseigenen Pflegeheime bereits erarbeitet und befinden sich im Entscheidungsstadium.

III.) Feststellungen des LRH

Bereits **im November 2002** wurde anlässlich der Überprüfung der vier Pflegezentren des Landes Steiermark (GZ: LRH 19 A 3 – 2002/11) **die Weiterentwicklung und Evaluierung des StBEP 1997 als notwendig** erachtet. Die im StBEP 1997 für 2010 angenommenen Zahlen wurden **als überholt angesehen**. Konkrete **Umsetzungsmaßnahmen waren nicht im erforderlichen Ausmaß** festzustellen. **Ein koordiniertes Vorgehen** zum stationären Angebot war **nicht erkennbar**.

In ihrer damaligen Stellungnahme wies die Abteilung daraufhin, dass das Evaluierungsprojekt im Herbst 2002 begonnen worden sei. Für die Sicherung der Weiterentwicklung sei die Installierung einer bezirksübergreifenden EDV-unterstützten Datenerfassung unerlässlich. Die Voraussetzungen dafür würden von der Abteilung (Sozialinformationssystem SISY) bereits erarbeitet werden. Die Installierung sei noch ausständig.

Als Hemmschuh für eine einheitliche Planung im Seniorenbereich wurde damals die starke Splittung der Kompetenzen innerhalb der Landesregierung angegeben. Diese hätte ein einheitliches Vorgehen verhindert. Eine Zusammenfassung der Kompetenzen wurde als ideal erachtet.

Der LRH führt dazu aus, dass einige der bei der Prüfung der Pflegezentren des Landes Steiermark im November 2002 **festgestellten Defizite nach wie vor bestehen**²⁴:

- Der StBEP 1997 ist **nicht beschlossen**.
- Die **Evaluierung** des StBEP 1997 ist **nicht abgeschlossen**.
- Das **Sozialinformationssystem** ist noch **nicht installiert**.
- Die Kompetenzen sind nach wie vor auf mehrere Abteilungen verteilt; in vielen Bereichen **fehlt ein einheitliches Vorgehen**.
- Der **tatsächliche und der prognostizierte künftige Bedarf** an sozialen Diensten in der Steiermark laut Vereinbarung gem. Art 15a ist **nicht transparent**.

Der LRH wiederholt daher seine Empfehlungen, den StBEP 1997 **zu evaluieren und** durch die Steiermärkische Landesregierung **zu beschließen**. **Finanzielle Auswirkungen** und damit künftig erforderliche Mittel **sind darzustellen**. Zur Ressourcenschonung ist **auf bereits existierende Erkenntnisse** aus vorliegenden Studien und Projekten **zurückzugreifen**.

***Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters
Dr. Kurt Flecker:***

Hinsichtlich der vom LRH bemängelten fehlenden Transparenz betreffend die Bedarfssituation sei auf die entsprechenden Kapitel in den Steirischen Sozialberichten verwiesen, die unter anderem Versorgungsstruktur, Versorgungsdichte und Auslastungsparameter im Pflegebereich, und damit grundlegende Planungsindikatoren abbilden. Detaillierte Bedarfsschätzungen für einzelne Regionen können aufgrund der vielfältigen zu berücksichtigenden Planungsparameter nicht generell erstellt werden, sondern sind unter Bedachtnahme auf die regionalen Gegebenheiten im Einzelfall zu erarbeiten.

²⁴ Dem LRH liegt kein Bericht der Landesregierung an den Kontroll-Ausschuss des Landtages gem. § 28 Abs. 4 LRH-VG vor, mit dem die nach Beanstandungen des LRH durchgeführten Maßnahmen beschrieben werden.

5.12.2 Teilstationäre Dienste

I.) Aussagen der ÖBIG Studie - Zwischenbilanz 2004

„.....in Form von Tagespflege, Tagesbetreuung und Tageszentren.....ein Zwischenglied zwischen der Betreuung zu Hause und der Aufnahme in ein Pflegeheim..... Der Ausbau teilstationärer Einrichtungen steht im Einklang mit dem Ziel der Pflegevorsorge, **mobile vor stationärer Betreuung** zu forcieren....In der Steiermark bestehen keine Ausbaupläne.“

II.) Stellungnahme der Abteilung 11

Mittlerweile stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- Tageszentrum Liberty (Einrichtung der Stadt Graz, Betreiber Compass Sozial- und Gesundheitsverein, bis zu 40 Tagesgäste),
- Tageszentrum Solidar (Einrichtung der Stadt Graz, Betreiber Volkshilfe Steiermark, bis zu 40 Tagesgäste),
- Tageszentrum Seiersberg (Betreiber Volkshilfe Steiermark, bis zu 15 Tagesgäste),
- Tagespflege im Haus am Ruckerlberg (Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen, bis zu 15 Tagesgäste, va ältere Menschen mit dementiellen Erkrankungen),
- Tageszentrum in Hart bei Graz (Betreiber Volkshilfe Steiermark),
- Tageszentrum Menda in Hartberg (bis zu 14 Tagesgäste).

Einen vollständigen Überblick über das steirische Angebot wird der evaluierte StBEP für pflegebedürftige ältere Menschen bieten.

Diese Angebotsform wird nach Angabe der Betreiber von der Bevölkerung gut angenommen und bringt eine maßgebliche Entlastung für die pflegenden Angehörigen. Tageszentren setzen jedoch zumindest eine gewisse urbane Infrastruktur voraus, sodass ein regionaler Ausbau in der Steiermark auch weiterhin nur punktuell erfolgen kann.

III.) Feststellungen des LRH

Der LRH erachtet **die Ausweitung der teilstationären Dienste** zur Entlastung der pflegenden Angehörigen **als dringend notwendig**. Ältere Menschen können länger in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben. **Kostenintensive stationäre**

Einrichtungen müssen **nicht oder erst später** in Anspruch genommen werden. **Freie Kapazitäten** in bestehenden Pflegeeinrichtungen sind in die Planung mit einzubeziehen. Entsprechende **infrastrukturelle Maßnahmen** sind zu forcieren. **Die Koordination** mit den betroffenen Abteilungen ist herbeizuführen (z.B. Abteilungen 17 und 18).

5.12.3 Stationäre Dienste

I.) Aussagen der ÖBIG Studie – Zwischenbilanz 2004

„Der Bedarf bzw. die Nachfrage hängen von einer Reihe von Faktoren ab, ... Ob diese Menschen auch in ein Heim übersiedeln wollen, hängt aber unter anderem von ihren familiären Betreuungsmöglichkeiten, von ihrer sozialen Schichtzugehörigkeit, vom Angebot an akzeptablen Heimen in der Umgebung, von der Bekanntheit der Heime und nicht zuletzt von den entstehenden Kosten ab.

Relevant für die Bedarfsermittlung im stationären Wohn- und Pflegebereich sind vorrangig die Kapazitäten der mobilen pflegerischen und sozialen Dienste sowie der teilstationären Betreuung.

...für die Steiermark liegen keine aktuellen Maßnahmenplanungen vor.“

II.) Stellungnahme der Abteilung 11

Den im StBEP 1997 angesprochenen Maßnahmenprogrammen zur **Standardverbesserung** wurde in den vergangenen Jahren durch entsprechende Gesetze und Verordnungen Rechnung getragen. So sind etwa gemäß dem PHG **Drei- oder Mehrbettzimmer** bis längstens 31. Dezember 2013 aufzulösen und die Pflegeheime mit **behindertengerechten Pflegebädern auszustatten**. Bereits bis längstens 31. Dezember 2008 sind **die Pflegeheime barrierefrei** und behindertengerecht zu gestalten.

Mittlerweile fallen auch Pflegeplätze und psychiatrische Familienpflegeplätze in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Somit sind entsprechende Qualitätsvorgaben sichergestellt.

Beim **Neubau von Pflegeheimen** zeigen sich hinsichtlich der bestehenden Versorgungsstruktur aber auch in Hinblick auf die Bedarfssituationen im stationären Bereich **große regionale Disparitäten** innerhalb der Steiermark. So ist etwa der Bedarf an stationären Einrichtungen in städtischen Bereichen oder in den alten Industrieregionen der Obersteiermark höher als in ländlichen Regionen. Hier kommen unterschiedliche familiäre Strukturen und Wohnsituationen zum Tragen. Deshalb spielt die **regionale Bedarfsprüfung**, wie sie im Rahmen

des Abschlusses **von Leistungsverträgen**²⁵ mit Pflegeheimbetreibern zum Einsatz kommt, eine maßgebliche Rolle.

Durch diese Verträge soll es auch möglich werden, die Quantität der Pflegeheime und auch die Qualität der Pflegeheime besser zu kontrollieren und zu steuern.

Entsprechende Vorgaben zur **Qualität im stationären Bereich** finden sich vor allem im Stmk. PHG, in der zugehörigen StPHVO und der Personalschlüsselverordnung.

Insgesamt ist das Angebot an stationären Pflegebetten in der Steiermark in den letzten Jahren weiter deutlich gestiegen. Derzeit stehen steiermarkweit rund **10.600 bewilligte Pflegebetten im stationären Bereich** zur Verfügung. Das entspricht einer Versorgungsdichte von rund **106 Betten je 1.000 Einwohner ab 75 Jahren**.

Der im StBEP 1997 angesprochene, wissenschaftlich begleitete Modellversuch betreffend die **spezielle Betreuung demenziell Erkrankter** in Heimen ist mittlerweile ebenfalls in Umsetzung. Im August 2006 hat das **Alzheimer Wohnhaus in Bad Blumau** eröffnet. Dies ist **die erste Einrichtung** dieser Art in Österreich, deren Gestaltung ganz darauf ausgerichtet ist, bis zu 45 demenzkranken Menschen optimale Betreuung und Lebensqualität zu ermöglichen. Diese Einrichtung soll als Pilotprojekt für die Entwicklung eines steiermarkweiten Bedarfs- und Entwicklungsplanes für derartige Einrichtungen herangezogen werden. Daneben werden bereits in mehreren bestehenden Pflegeheimen, darunter im landeseigenen Pflegezentrum Kindberg, entsprechende spezialisierte Teilangebote für Demenzkranke bereitgestellt.

Im Pflegeheimbereich wurde von der FA11A eine **Studie beim ÖBIG** in Auftrag gegeben, die sich mit dem Thema **Pflegeversicherung** befasst, da die demographische Entwicklung der nächsten Jahre und die daraus resultierenden ge-

²⁵ Am 29. Mai 2006 wurde von der Stmk. Landesregierung ein Musterrahmenvertrag beschlossen. Dieser regelt die von den Pflegeheimbetreibern zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt für die Heimbewohner, die Hilfeempfänger gemäß SHG sind.

sellschaftlichen Veränderungen eine Reihe von notwendigen strukturellen und organisatorischen Anpassungsmaßnahmen im Pflegesystem nach sich ziehen müssen.

Für die vier Landesaltenpflegeheime wurde das **Leitbild „Pflegezentren des Landes Steiermark“** erarbeitet, welches im Herbst 2005 präsentiert wurde. Dem negativen Image der landeseigenen Pflegeheime wurde durch die Sanierungen der Gebäude entgegengewirkt. Zudem wurde ein **Beschwerdemanagement** eingerichtet. Es erfolgte die Umbenennung in „Pflegezentren des Landes Steiermark“.

Ebenfalls in diesem Kontext zu nennen ist die Vergabe des „Steirischen **Pflegeheimgütesiegels**“. Die Pflegeheimgütesiegelkommission wird von der Abteilung 11 betreut.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Sicherstellung eines entsprechenden Qualitätsniveaus, dessen Einhaltung im Zuge der **regelmäßigen Kontrollen durch die Amtspflegefachkräfte** überprüft wird.

III.) Feststellungen des LRH

Bereits bei der Prüfung der vier Pflegezentren des Landes Steiermark (GZ: LRH 19 A 3 -2002/11) im Jahr 2002 stellte der LRH fest,

„...dass zwar das Bettenangebot stark gestiegen ist, dass aber die bezirksmäßige Versorgung an Betten in Relation zu den hochbetagten Menschen nach wie vor sehr unterschiedlich ist. So liegt der Versorgungsgrad in **Mürzzuschlag um mehr als 44 % über, in Hartberg jedoch um mehr als 55 % unter dem Steiermarkschnitt.**

Nicht nur private Betreiber, sondern auch Gemeinden und Sozialhilfverbände treten in direkte Konkurrenz zu den vier vom Land geführten Heimen. Dies kann in einigen Regionen zu einem Überangebot an mit öffentlichen Mitteln errichteten Pflegeheimen führen. Ein aus der Sicht der eingesetzten öffentlichen Gelder notwendiges koordiniertes Vorgehen ist nicht erkennbar.“

Seitdem ist das Angebot an stationären Pflegebetten in der Steiermark weiter gestiegen. Bei der Versorgungsstruktur gibt es im stationären Bereich noch immer **regionale Unterschiede.**

Es ist **zu beleuchten**, inwiefern dieses bestehende Angebot in Hinblick auf die steigende Lebenserwartung und die daraus unter Umständen resultierende stärkere Inanspruchnahme von stationären Einrichtungen **ausreichend sein** wird.

Die Forderung nach **Evaluierung des StBEP 1997** wird daher an dieser Stelle wiederholt, **damit der künftige Bedarf** und eine entsprechende **Planung** der Maßnahmenprogramme für stationäre Dienste in der Steiermark **transparent** gemacht wird. **Finanzielle Auswirkungen** und die notwendigen erforderlichen Mittel sind aufzuzeigen.

Als bedeutungsvollen Schritt in Richtung Wahrnehmung der Steuerungsfunktion des Landes Steiermark kann die Einführung der Rahmenverträge mit Pflegeheimbetreibern im Jahr 2006 bezeichnet werden.

Verstärktes Augenmerk ist auf regionale Bedarfsprüfungen zu legen, um das hier bestehende Ungleichgewicht auszugleichen.

Zu den behördlichen Überprüfungen in Pflegeheimen verweist der LRH auf diesbezügliche Ausführungen **im Bericht über die landeseigenen Pflegeheime** (GZ: LRH 19 A3 – 2002/11):

„Der LRH regt an, einheitliche Vorgaben hinsichtlich Frequenz und Inhalt der Aufsicht sowie die Qualifikation der Prüforgane festzulegen...“

Aus den dem LRH vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass zumindest bis Ende 2005 von einigen Bezirkshauptmannschaften unterschiedliche Kontrollberichte verwendet wurden. Eine **einheitliche Vorgehensweise ist in Erinnerung** zu rufen.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf den Tätigkeitsbericht der Patienten- und Pflegeombudsschaft 2005. Demnach sind mit dem derzeitigen Personalstand (insgesamt 7 Amtspflegefachkräfte, davon 2 für Graz, 1 für Deutschlandsberg, 4 für die restlichen Bezirke der Steiermark) die erforderlichen Kon-

trollen **nur schwer durchführbar**; qualitätssteigernde Beratung und Information müssen hinten gestellt werden.

Der LRH **empfiehlt, die qualitativ und quantitativ erforderlichen Kontrollen** sicherzustellen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters

Dr. Kurt Flecker:

Der LRH weist in seiner Feststellung darauf hin, dass es bei der Versorgungsstruktur im stationären Bereich „noch immer regionale Unterschiede“ gibt. Hier ist anzumerken, dass diese regionalen Disparitäten vielfach fachlich begründet sind, da sich in den einzelnen Regionen – explizit genannt sei hier der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Bereichen (siehe auch Prüfbericht S.107) – auch unterschiedliche Bedarfsrealitäten zeigen. Bemühungen, bestehende regionale Unterschiede ohne Berücksichtigung dieser Regionsspezifika undifferenziert auszugleichen, würden am tatsächlichen Bedarf vorbei gehen.

5.12.4 Personal der Pflegeheime

I.) Aussagen der ÖBIG Studie – Zwischenbilanz 2004

„Der Bedarf nach Pflege- und Betreuungspersonal in Alten- und Pflegeheimen im Jahr 2010 wurde nur von fünf Bundesländern ermittelt; ein österreichweiter Wert kann daher nicht angegeben werden. Die Frage, ob nun eine personelle Bedarfsdeckung vorliegt oder nicht, kann anhand des vorhandenen Zahlenmaterials nicht beantwortet werden. Im Rahmen aller Interviews mit den Ländern wurde auf das Problem des nicht gedeckten Personalbedarfs, teilweise sogar „Pflegetotstandes“ im Rahmen der Altenbetreuung hingewiesen.“

II.) Stellungnahme der Abteilung 11

Im Auftrag des Zukunftsfonds Steiermark arbeitet die FH Joanneum GmbH derzeit an dem Projekt „**Optimierung von Personalressourcen im sozialen Dienstleistungsbereich – OPES**“. Der im Juni 2005 von der FH Joanneum – Studiengang Sozialarbeit – vorgelegte Zwischenbericht wurde seitens der FA11B begutachtet. Auch erfolgt eine fachlich-inhaltliche Beteiligung der FA11B an dem Projekt durch die Beteiligung an einer diesbezüglich von der FH Joanneum initiierten Arbeitsgruppe.

Es erfolgten auch:

- Subventionierung der Ausbildungseinrichtungen,
- Förderungen von **Implacement-Stiftungen** im Pflegehelferbereich seit 2003; es wurden 506 arbeitslose Personen zu Pflegehelfern ausgebildet,
- **Qualifizierungsmaßnahmen** gemeinsam mit AMS: Aufschulung von Pflegehelfern zu diplomiertem Personal seit dem Jahr 2005 (Ausbildung von 28 Personen),
- in der Vereinbarung gem. Art 15a über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen ist ua eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal als Zielvorgabe enthalten, ebenso wie Verbesserungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung; in diesem Kontext kam es im Jahr 2005 zum Abschluss **einer Vereinbarung gem. Art 15a über Sozialbetreuungsberufe**; sie hat die Schaffung bundesweit einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards und die Erleichterung der gegenseitigen Berufsankennung zum Ziel; diese Vorgaben werden derzeit auf landesgesetzlicher Ebene umgesetzt,
- Ausführung der Vereinbarung gem. Art 15a über Sozialbetreuungsberufe und **Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie**.

Im Gespräch führte die Abteilung aus, dass der Bedarf an Ausbildungsplätzen für Krankenpflege- und Betreuungspersonal von der Abteilung 8 erhoben wird. Eine **Abstimmung mit der Abteilung 11 erfolge nicht**. Lediglich das Ergebnis von Bedarfserhebungen werde bekannt gegeben. Tatsächlich **nimmt die Abteilung 11 im Pflegebereich einen viel größeren Bedarf wahr als er durch die Abteilung 8 festgestellt wird**.

Daher wurde ua auch die Implacement-Stiftung²⁶ initiiert. Hier wurden unter gemeinsamer Finanzierung mit dem AMS und den privaten Pflegeheimbetrei-

²⁶ Im Auftrag des Landes Steiermark werden zum Abbau personeller Engpässe im Pflegebereich im Rahmen der Implacement-Stiftung über einen Verein in Kooperation mit dem AMS PflegehelferInnen ausgebildet.

bern Pflegekräfte ausgebildet und zusätzlich Pflegehelfer zu DGKS/P aufgeschult.

Gemäß AFHG hat **die Abteilung 11 die Ausbildungseinrichtungen** für Altenfachbetreuer (AH), Heimhelfer (HH) und Familienhelfer (FH) **zu genehmigen und zu kontrollieren**, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Auch die Zuständigkeit für die Bewerbung und Information über diese Ausbildungsmöglichkeiten liegt in der Abteilung 11.

III.) Feststellungen des LRH

Die Mindestanzahl des in Pflegeheimen vorzuhaltenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der gültigen Pflegegeldeinstufung und der aktuellen Pflegeschlüsselverordnung zum Stmk. PHG²⁷.

Zur daraus in der Praxis resultierenden Personalausstattung und den Konsequenzen für die Betreuungsqualität wird auf die Feststellungen des LRH im Bericht über die 4 landeseigenen Pflegeheime verwiesen (GZ: LRH 19 A 3 – 2002/11).

In der Realität ist nach Aussagen Betroffener **das Pflegepersonal häufig an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angelangt**. Dies hat Auswirkungen auf die Versorgungsqualität für die Betreuten.

Eine Evaluierung der Personalschlüsselberechnung wird zur Qualitätsverbesserung empfohlen.

Angeregt wird dazu auch **die Aufnahme eines Personalschlüssels für therapeutische Dienste** in die Personalschlüsselverordnung. Dieser wurde bereits im StBEP 1997 mit 1:30 (1 Vollzeitäquivalent der Physio- oder Ergotherapie pro 30 Heimbewohner) vorgeschlagen. Derzeit finden aber **aktivierende und the-**

²⁷ Der Personalschlüssel im Land Steiermark wurde in der Personalschlüsselverordnung zum Stmk. PHG festgelegt (dieser unterscheidet sich jedoch von der im StBEP 1997 vorgegebenen Mindestausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal, welche im Jahr 1997 von 54 % der Heime nicht erreicht wurde).

rapeutisch-rehabilitative Leistungen in den Pflegeheimen **nicht im erforderlichen Ausmaß** statt.

Bereits bei der Abteilung 8 (Kapitel 5.8.1) merkte der LRH **kritisch an, dass** es im Land Steiermark **keine gemeinsame Bedarfsberechnung der Abteilungen 6, 8 und 11** für das im **Betreuungs-, Pflege- und Gesundheitsbereich insgesamt erforderliche Personal gibt**.

Bedarfsberechnungen **für DGKS/P und PH** werden von der Abteilung 8 vorgenommen. **Für AH, HH und FH** liegen dem LRH **keine Bedarfsberechnungen** vor.

Derzeit werden Leistungen zu **sozialen Diensten in 3 Abteilungen wahrgenommen**.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der landeseigenen und privaten Ausbildungseinrichtungen und für **die Ausbildung** des in den sozialen Diensten und im Gesundheitsbereich tätigen Personals (DGKS/P, PH, AH, FH, HH) liegt ebenso **bei 3 Abteilungen**.

Alle genehmigten Ausbildungseinrichtungen werden jedoch **mit finanziellen Mitteln des Landes Steiermark betrieben.**

Soziale Dienste²⁸

A6	A8	A11
Jugend-Frauen-Familie-Generationen	Gesundheitsbereich	Sozialbereich
Beratung, soziale Beziehungen, Netzwerke	mobile Dienste	teilstationäre und stationäre Dienste

Ausbildung

	DGKS/P	PH	AH	HH	FH
Bedarfserhebung von	A8	A8	-	-	-
Ausbildung durch	A8, A11	A6, A8, A11	A6, A11	A6, A11	A6, A11
Genehmigung der Ausbildungseinrichtungen	A8	A8	A6, A11	A6, A11	A6, A11

Die Kooperation der Abteilungen über

- **soziale Dienste** und
- **die Ausbildung** des Betreuungs- und Pflegepersonals des Pflege- und Gesundheitsbereiches insgesamt

ist **umgehend herbeizuführen.**

Unter Verweis auf das im ÖSG 2006 genannte Ziel einer integrativen regionalen Versorgung²⁹ unter Berücksichtigung aller relevanten Bereiche, empfiehlt der LRH über die Kooperation hinaus in weiterer Folge **die Einbindung der sozialen Dienste des Pflegebereiches in das Gesundheitswesen**, also die **Zusammenfassung der Zuständigkeiten in einer Abteilung.**

²⁸ laut Leistungskatalog der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG

²⁹ Ziel ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung in allen Versorgungsregionen unter Berücksichtigung aller relevanten Bereich im Gesundheits- und Sozialwesen (nämlich des ambulanten und stationären Gesundheitsbereiches, des Rehabilitationsbereiches und des Pflege- und Sozialbereiches sowie deren Beziehungen untereinander).

Dringend ist ein **landesweit koordiniertes Vorgehen** zur Bedarfsberechnung, zur Genehmigung der Ausbildungsplätze und zur Gewährung der finanziellen Mittel im Bereich der Betreuungs- und Pflegeberufe festzulegen.

Die Entwicklung der Nachfrage nach **allen Berufsbildern** des privaten und öffentlichen **Betreuungs-, Pflege- und Gesundheitsbereiches ist zu beobachten** und in künftigen Bedarfsberechnungen zu berücksichtigen.

Dabei sind auch die entstehenden neuen Betreuungsformen und Dienstleistungen - wie etwa das „betreute Wohnen“ oder die Nahtstellenkoordination - mit einzubeziehen.

Auf bestehende Ressourcen des Landes (**inklusive die in der FA6A bestehenden Ausbildungseinrichtungen**) ist zurückzugreifen.

Die in der Vereinbarung gem. Art 15a **enthaltene Verpflichtung des Landes** wird in Erinnerung gerufen:

„... Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie für Personal zur Weiterführung des Haushaltes zu fördern und sicherzustellen sind. Dabei sollen die Ausbildungsmöglichkeiten die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Helfergruppen gewährleisten.“

Wie auch bei den Abteilungen 6, 8 und 10 verweist der LRH auf die für das Land Steiermark fehlende **Gesamtkoordination bei der Bedarfsfeststellung für ein öffentliches und privates Schulwesen**, das die künftige Bevölkerungsentwicklung und die daraus resultierenden Bedürfnisse berücksichtigt.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters

Dr. Kurt Flecker:

Das genannte, mittlerweile abgeschlossene Projekt „OPES“, dessen Endbericht im November 2006 dem Zukunftsfonds Steiermark vorgelegt wurde, beschäftigte sich grundsätzlich mit der Thematik von Personalressourcen im sozialen Dienstleistungsbereich und bezieht sich nicht explizit auf das Personal in Pflegeheimen. Zur Richtigstellung wird weiters darauf hingewiesen, dass sich die inhaltliche Beteiligung der Fachabteilung 11B an dem Projekt auf die Teilnahme

an Steuersitzungen der Projektleitung beschränkte sowie auf Ersuchen des Zukunftsfonds sowohl der Zwischenbericht als auch der nunmehr vorliegende Endbericht einer kritischen Begutachtung unterzogen wurden.

Im stationären Bereich ist von Seiten der FA11A im Erlasswege die Durchführung von unangemeldeten Kontrollen zwei Mal jährlich angeordnet worden. Des weiteren wird im Bericht des LRH der Aufgabenbereich und der Aufgabenumfang der Amtspflegefachkräfte angesprochen. Es ist richtig, dass 5 Amtspflegefachkräfte (außer Graz) für die Steiermark für diesen umfassenden Aufgabenbereich nicht ausreichend sind. Aus diesem Grund findet zurzeit ein Auswahlverfahren für 2 zusätzliche Amtspflegefachkräfte statt, das voraussichtlich noch im Juni zum Abschluss gebracht wird. Durch die beiden zusätzlichen Amtspflegefachkräfte werden die für die Qualitätssteigerung wichtigen Aspekte der Beratung und Information zumindest ansatzweise mitbetreut werden können.

Ein Vollzugserlass zur Einheitlichen Vorgangsweise im Pflegeheimbereich ist am 07.03.2007 ergangen. Bestandteil dieses Erlasses ist auch eine Kontrollliste. Zum Verfahren selbst wird zurzeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden gemeinsam ein einheitliches Daten- und Berichtsblatt erarbeitet.

Die Evaluierung der Personalschlüsselberechnung bzw. die Überarbeitung des Personalschlüssels wird zurzeit in einer Arbeitsgruppe vorangetrieben. Tatsache allerdings ist, dass eine rein quantitative Anhebung des Personalschlüssels momentan aufgrund der bekannten Budgetsituation nicht möglich ist. Die Möglichkeit innerhalb des budgetären Rahmens Verbesserungen erreichen zu können wird zurzeit in der oben erwähnten Arbeitsgruppe diskutiert.

Betreffend die vom LRH geforderte umgehende Herbeiführung einer Kooperation der Abteilungen kann darauf verwiesen werden, dass es diesbezüglich bereits konkrete Aktivitäten gibt und derzeit auf Initiative von Herrn LH-Stv. Dr. Flecker und Herrn LR Mag. Hirt hin eine Arbeitsgruppe zur Pflegeversorgung in der Steiermark eingerichtet wird.

5.12.5 Kurzzeitpflege

I.) Aussagen der ÖBIG Studie – Zwischenbilanz 2004

„Kurzzeitpflege...ist die vorübergehende stationäre Pflege eines pflegbedürftigen älteren Menschen, der ansonsten zu Hause betreut wird. ... sollen die häusliche Pflege und Betreuung aufrechterhalten und eine dauerhafte Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung verhindert oder zumindest verzögert werden... Für die Steiermark gibt es keine Angaben.“

II.) Stellungnahme der Abteilung 11

Die Möglichkeit der Kurzzeitpflege wird vom Großteil der bestehenden steirischen Pflegeheime angeboten, allerdings zum überwiegenden Teil nach Maßgabe freier Plätze. Derzeit stehen rund 60 fixe Kurzzeitpflegeplätze steiermarkweit zur Verfügung. Konkrete Zahlen hinsichtlich Angebot und Inanspruchnahme werden nach Abschluss der laufenden Erhebungen dem in Erarbeitung befindlichen StBEP zu entnehmen sein.

III.) Feststellungen des LRH

Das Angebot für Kurzzeitpflege ist, z.B. durch monetäre Anreize (Zuschüsse), **zur Entlastung der pflegenden Angehörigen** zu erhöhen.

Nicht ausgelastete Kapazitäten in Pflegeheimen sind für **Wochenendbetreuung**, „**Urlaubsbetten**“ und vor allem für die **Übergangspflege** einzubeziehen.

5.12.6 Betreutes Wohnen

I.) Aussagen der ÖBIG Studie – Zwischenbilanz 2004

„Seniorenwohnungenbarrierefrei ausgestattet.... Betreuung und Pflege im eigenen Haushalt ... Alternative zum klassischen Altenheim, aber auch zur Betreuung durch mobile Dienste....die Möglichkeit der selbständigen Lebensführung aufrecht erhalten und gefördert werden.

Diese Wohnform unterliegt **nicht den heimrechtlichen Bestimmungen.**

..keine Bedarfsberechnung zu diesem Angebot...auch kein explizit genanntes Entwicklungsziel..“

II.) Stellungnahme der Abteilung 11

Der Schwerpunkt wird nun auch vermehrt auf neue Wohn- und Betreuungsformen für ältere Menschen gelegt. Durch die Schaffung des am 6. März 2006 von der Stmk. Landesregierung beschlossenen Modells **„Betreutes Wohnen für SeniorInnen“** oder die Einrichtung von (betreuten) **Seniorenwohngemeinschaften**, in denen Menschen unterschiedlicher Altersgruppen zusammen wohnen, werden gemeinsame Infrastrukturen genutzt und bei Bedarf wird Betreuung angeboten. Risiken wie Isolation und Vereinsamung im Alter kann damit begegnet werden.

Die erste Seniorenwohngemeinschaft dieser Art in der Steiermark, die seit November 2003 in Graz vom Verein „Miteinander Leben“ (Diakoniewerk) betrieben wird, wurde im Jahr 2005 im Auftrag des Landes Steiermark von der FH Joanneum – Studiengang Sozialarbeit – evaluiert. Die Ergebnisse wurden im Rahmen eines Runden Tisches zum Thema „Wohnen im Alter – Differenzierte Wohn- und Betreuungsangebote“ vorgestellt.

Regional zur Verfügung stehende barrierefrei ausgestattete Seniorenwohnungen runden das Angebot ab. Besonders wichtig ist in all diesen Bereichen der Aspekt des intergenerativen Wohnens im bewussten Kontrast zur Bildung von „Altenghettos“.

Auch im Rahmen der Wohnbauförderung wurde in der Steiermark in den letzten Jahren **ein Schwerpunkt auf die Wohnraumschaffung für Senioren sowie pflegebedürftige Menschen gelegt.** In diesem Kontext wurden in den Jahren 2001 bis 2005 in der Steiermark mehr als 2.000 Heimplätze neu geschaffen

sowie ca. 2.400 Heimplätze saniert. Geförderte Wohnheime dürfen dabei nur von karitativen Einrichtungen betreut werden.³⁰

III.) Feststellungen des LRH

Der LRH konnte **keine steiermarkweite Auflistung von bereits adaptierten oder geplanten Seniorenwohnungen**, Wohngemeinschaften für alleinstehende und/oder behinderte und/oder ältere Personen und **von betreuten Wohnungen** finden.

Auch eine entsprechende **Abfrage am Sozialserver** führte zu **keinem brauchbaren Ergebnis**.

Bei Anfragen über das **Sozialtelefon** nach dem **Angebot in den Regionen** wurde auf die Bezirkshauptmannschaften verwiesen. Eine konkrete Auskunft, **wo adaptierte Seniorenwohnungen** bzw. **betreute Wohnungen** in den Regionen bestehen, **wurde nicht erteilt**.

Die Erhöhung des Angebotes für derartige Wohnformen ist **dringend zu forcieren**. Eine leicht zugängliche Information darüber ist anzubieten.

Auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten **der Bewohner des ländlichen Raumes** **ist besondere Rücksicht zu nehmen**, da sich dort die Rahmenbedingungen wesentlich von den urbanen Gegebenheiten unterscheiden.

Dem im März 2006 von der Stmk. Landesregierung beschlossenen Modell „**Betreutes Wohnen für SeniorInnen**“ steht der LRH **äußerst positiv** gegenüber. Eine flächendeckende **Ausweitung** dieses in der Steiermark derzeit noch kaum bestehenden Angebotes ist **dringend in Angriff zu nehmen**.

Den älteren Menschen wird damit (länger) die Möglichkeit zur selbständigen Lebensführung gegeben.

Eine Einbindung in das PHG wird empfohlen, damit die darin festgelegten Qualitäts- und Schutzmechanismen Anwendung finden. Eine Überregulierung sollte

³⁰ Quelle: „Sozialer Wohnbau in der Steiermark 2001-2005“ Graz 2005, Abteilung 15 Wohnbauförderung

jedoch vermieden werden, um die notwendige Gestaltungsfreiheit weiterhin zu ermöglichen.

Verwiesen wird auch auf die **Kritik zur Wohnraumschaffung für Senioren** bei der Abteilung 15. Das Stmk. Wohnbauförderungsgesetz (WFG) aus dem Jahr 1993 geht **nicht ausreichend auf die geänderte Gesellschaftsstruktur** ein.

Seniorenwohngemeinschaften sind zu forcieren, allfällige **Anpassungen rechtlicher Rahmenbedingungen** sind umgehend vorzunehmen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters

Dr. Kurt Flecker:

Die Richtlinien für das Modell "betreutes Wohnen für SeniorInnen" wurden im März 2006 von der Landesregierung beschlossen. Mittlerweile gibt es dieses Angebot in 3 Gemeinden mit 46 Plätzen. In der nächsten Zeit werden 14 Gemeinden mit 179 Plätzen dazukommen, da diesen Gemeinden bereits ein Vertrag in Aussicht gestellt wurde; weitere 19 Gemeinden haben ihr Interesse am Angebot betreutes Wohnen dokumentiert.

Der LRH weist in seiner Feststellung darauf hin, dass er „keine steiermarkweite Auflistung von bereits adaptierten oder geplanten Seniorenwohnungen, Wohngemeinschaften ...“ finden konnte. Diesbezüglich muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um Angebotsformen handelt, die keinerlei Bewilligungs- oder Meldepflicht unterliegen, und damit auch keine vollständige, zentrale Erfassung möglich ist. Nichts desto trotz wird es ein Anliegen der derzeit in Bearbeitung befindlichen Evaluierung und Fortschreibung des StBEP sein, auch diese alternativen Wohnformen für SeniorInnen so weit als möglich zu erfassen und abzubilden.

5.12.7 Koordinations- und Beratungsangebote

I.) Aussagen der ÖBIG Studie – Zwischenbilanz 2004

„...Nachteile fehlender Koordination sind Lücken in der Betreuungskette, z.B. wenn die Entlassung pflegebedürftiger Personen aus dem Krankenhaus ohne rechtzeitige Organisation der häuslichen Betreuung erfolgt,...sowie Ineffektivität und Ineffizienz der Leistungserbringung, z.B. bei Doppelgleisigkeiten, unscharfen Kompetenzabgrenzungen und Unter- oder Überversorgung...

...liegen die Defizite... in Aufgabendefinitionen, sowohl innerhalb des mobilen als auch zwischen mobilem und stationärem Bereich, in der Sicherung der nahtlosen Betreuungsübernahme und -übergabe zwischen Krankenhaus und mobilen Diensten, in der Effektivität der bestehenden Koordinationsstrukturen selbst und in der Treffsicherheit der eingesetzten Leistungen.“

II.) Stellungnahme der Abteilung 11

Das im StBEP 1997 angesprochene Modell der **Wohnungsanpassungsberatung** wurde im Zuge der EQUAL Entwicklungspartnerschaft „Styrian Service“ (September 2002 bis August 2005)³¹ mit Beteiligung der FA11B in Graz und Graz-Umgebung erprobt.

Weiters testete die Entwicklungspartnerschaft in den Regionen Weiz und Umgebung Methoden der Bildschirmkommunikation mit den zu betreuenden Personen und damit erste **Ansätze eines „virtuellen Altenheims“**. Beide Pilotierungen sind mit Abschluss der Entwicklungspartnerschaft ausgelaufen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die **Schulung und Beratung** pflegender Angehöriger. Hier wird seit dem Jahr 2003 das **Projekt „Stammtisch für pflegende Angehörige“** der Volkshilfe Steiermark finanziell unterstützt. Diese Stammtische werden auf regionaler Ebene in Form moderierter Gesprächskreise durchgeführt und sind durchwegs gut besucht. Es besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Menschen, die ebenfalls zu Hause pflegebedürftige Angehörige betreuen, auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Daneben werden konkrete Informationen zu verschiedensten pflegerelevanten Themenbereichen angeboten.

³¹ Im Zuge dieser von der EU finanzierten Pilotierungen werden Themen bearbeitet, die vor einer definitiven Implementierung zuerst in Form eines Pilotprojektes auf Praktikabilität und Umsetzbarkeit untersucht werden oder die in der Tagesroutine aus budgetären Gründen oder wegen fehlender Personalressourcen nicht Platz finden.

Da auch von anderen Trägern Unterstützung für pflegende Angehörige angeboten wird, ist daran gedacht, ein steiermarkweit flächendeckendes, organisiertes Beratungs- und Schulungsangebot für pflegebedürftige Angehörige einzurichten.

Über die genannten Angebote hinaus stehen in der Steiermark noch unterschiedlichste von der öffentlichen Hand mitfinanzierte Dienste und Angebote (**Besuchs- und Begleitdienste, Freizeitangebote, Fortbildungsangebote etc.**) zur Verfügung. Sie werden überwiegend von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen erbracht und sollen die Integration und Teilhabe älterer Menschen fördern.

Gesetzlich geregelt (Steiermärkisches Seniorinnen- und Seniorengesetz, in Kraft seit 1. April 2005) ist **die Förderung der steirischen Seniorenorganisationen** (Allgemeine Seniorenförderung) sowie von seniorenspezifischen Projekten (Besondere Seniorenförderung).

Das Referat Sozialplanung der FA11B fungiert als **Geschäftsstelle des Steirischen Seniorenbeirates**, der im Jahr 2005 zur Wahrnehmung der Interessen der steirischen Senioren eingerichtet wurde.

Zur Förderung und Gewährleistung der kulturellen Teilhabe der Senioren unterstützt das Land Steiermark **verschiedene Kulturprojekte** für und mit älteren Menschen (z.B. Seniorentheater).

Finanzielle Unterstützung fließt auch in die themenbezogene Forschung. Neben konkreten Studien sind **internationale Fachtagungen** zu nennen. So fand im April 2005 in Graz die vom Land Steiermark unterstützte internationale Tagung „**Strategien gegen soziale Ausgrenzung alter Menschen**“ statt. Ausgangspunkt war das EU-Projekt CARMA (Care for the Aged at Risk of Marginalization). Es erforscht den Prozess der Ausgrenzung Älterer in modernen Gesellschaften und erarbeitet praktische Leitlinien, um Ältere in ihrer Selbständigkeit bestmöglich zu unterstützen.

Einer immer wichtigeren Zielgruppe widmete sich auch die, im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im Juli 2006 in Graz stattgefunden und vom Land Steiermark mitunterstützte, internationale **Konferenz zum Thema „Alter und Behinderung – Menschen mit Behinderung werden älter, ältere Menschen werden behindert“**.

III.) Feststellungen des LRH

Der LRH **begrüßt** die genannten Initiativen und Projekte. Empfohlen wird jedoch, den Schwerpunkt noch **stärker auf konkrete Maßnahmen** zu legen.

Gemäß ÖSG umfasst ein funktionierendes Nahtstellenmanagement soziale, ärztliche, pflegerische und therapeutische Versorgung bzw. ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Der LRH merkt jedoch **kritisch an**, dass eine diesbezügliche **übergeordnete Abstimmung der Ressourcen und Leistungsangebote nicht im erforderlichen Ausmaß** erfolgt. Durch Doppelgleisigkeiten oder unscharfen Kompetenzabgrenzungen kommt es zur **Unter- oder Überversorgung**.

Für **nahtlose Übergänge in der Betreuungskette** ist durch entsprechende übergeordnete Koordination zu sorgen.

Die Ausweitung bereits erfolgreich durchgeführter Nahtstellenkoordinationen zwischen Krankenhaus und extramuralem Pflegebereich wird empfohlen.

Eine **verstärkte Abstimmung zwischen Gesundheitswesen und Pflegebereich** wird auch durch die immer größer werdenden Herausforderungen an die Akutgeriatrie und die Remobilisation **notwendig sein**.

5.12.8 Integrierte Sozial- und Gesundheitssprengel (ISGS)

I.) Ausführungen im StBEP 1997

„In der Steiermark wurden flächendeckend per Sozialhilfegesetz Integrierte Sozial- und Gesundheitssprengel vorgesehen, wobei es sich um Zusammenschlüsse von Gemeinden handelt. Die Sprengel sollen die Leistungserbringung organisatorisch vernetzen und eine koordinierte, flächendeckende Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Es gibt jedoch keine explizite Aufgabenbeschreibung und auch keine eigenen Strukturen für deren Umsetzung, sondern die Aufgaben werden von den beteiligten Gemeinden erbracht. Die Sozial- und Gesundheitssprengel werden derzeit als **unterschiedlich effektiv wahrgenommen**, wobei dies vom Engagement der beteiligten Personen abhängig ist.“

II.) Stellungnahme der Abteilung 11

Zu den Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengeln (ISGS) gibt die Abteilung mündlich an, dass diese Struktur nicht im gewünschten Ausmaß gelebt wird und teilweise auf Gemeindeebene die erforderlichen Informationen noch nicht vorhanden sind.

III.) Feststellungen des LRH

Die mit dem SHG vorgegebenen ISGS sind inhaltlich in der Praxis nur teilweise umgesetzt. Dem LRH liegt außer den im StBEP 1997 eher allgemein beschriebenen Funktionen **keine aktuelle, einheitliche Aufgabendefinition für die ISGS vor.**

Für die Bürger ist diese zusätzlich eingeführte Struktur **nicht transparent und** wird daher auch **nicht in der gewünschten Form wahr- und angenommen.**

Der Bevölkerung ist häufig nicht klar, wie die fachlichen und räumlichen Zuständigkeiten zwischen Gemeinde, Bezirkshauptmannschaften und ISGS verteilt sind. **Auf Anregung des LRH** wurde im Geographischen Informationssystem des Landes Steiermark (GIS) **eine Landkarte** erstellt, die einen **Überblick** über die räumliche Verteilung der ISGS, Bezirke und Gemeinden **gibt.**

Die mit der Einführung der ISGS verbundene **Erwartung, den Informationsfluss** von und zu den 542 Gemeinden in der Steiermark zu verbessern, ist **nicht erfüllt** worden. Rückmeldungen von nachgeordneten Ebenen erfolgen nicht im gewünschten Ausmaß. **Informationen bleiben häufig auf unterschiedlichen Ebenen liegen.**

Nach Aussage einiger Abteilungen und Wahrnehmungen des LRH hängt die Inanspruchnahme der Leistungen und damit **der Erfolg der ISGS vom Engagement und dem Wissen der Mitarbeiter** in den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften, Sozialhilfverbänden und der sonstigen Träger der sozialen Dienste ab.

Verstärktes Augenmerk ist daher auch auf **die Schulung und Information der Mitarbeiter vor Ort** zu legen, da die Bevölkerung ihre Bedürfnisse vorwiegend an diese Einrichtungen heranträgt und diese erste Ansprechpartner sind.

Daher müssen hier die Bedürfnisse und Defizite erkannt werden und **Lösungsvorschläge so bürgernah** wie möglich erarbeitet werden.

Der Wirkungsgrad der ISGS ist zu hinterfragen. Allfällige Anpassungen sind vorzunehmen. **Aufgaben und Verantwortlichkeiten** der bereits existierenden Strukturen **sind klar zuzuordnen**.

Zur Vermeidung des Einsatzes von Personalressourcen für die Bearbeitung ähnlich gelagerter Probleme **müssen** jedoch einheitliche **Anleitungen und Richtlinien vorgegeben sein**.

Diese Aufgabe kommt den fachlich zuständigen Abteilungen des Landes Steiermark als **Träger der Vollziehung zu. Das Land Steiermark hat Ziele vorzugeben und hat die Aufsichts- und Koordinationspflicht wahrzunehmen**.

Derzeit werden jedoch die Aufgaben der sozialen Dienste³² von **3 Abteilungen wahrgenommen**:

- Beratung der Senioren, soziale Beziehungen, Netzwerke – Abteilung 6,
- teilstationäre und stationäre Dienste - Abteilung 11,
- mobile Dienste - Abteilung 8.

Schnittstellenprobleme sind damit **vorprogrammiert und bestehen** nach Aussagen der Abteilungen auch tatsächlich.

Die Bevölkerung und die Anbieter der sozialen Dienste müssen sich somit für Belange, die ältere Menschen betreffen, an mehrere Ansprechpartner im Land Steiermark wenden.

³² laut Leistungskatalog der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG

Die **Kooperation der Abteilungen** über die Leistungen der sozialen Dienste ist daher **umgehend herbeizuführen**.

Unter Verweis auf das im ÖSG 2006 genannte Ziel einer integrativen regionalen Versorgung³³ unter Berücksichtigung aller relevanten Bereiche, empfiehlt der LRH über die Kooperation hinaus in weiterer Folge **die Einbindung der sozialen Dienste des Pflegebereiches in das Gesundheitswesen**, also die **Zusammenfassung der Zuständigkeiten in einer Abteilung**.

5.12.9 Information der Bevölkerung

II.) Stellungnahme der Abteilung 11

Gemäß der Vereinbarung gem. Art 15a sind die Länder zur Information und Beratung der Bevölkerung über Ziele, Maßnahmen und Probleme der Pflegevorsorge verpflichtet.

Die Informations- und Beratungsangebote des Landes stehen der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung.

In Anspruch genommen werden sie von

- den Betroffenen selbst,
- pflegenden Angehörigen,
- Dienstleistungsanbietern,
- oder anderen Beratungsstellen.

Seit 1998 steht **die Sozialservicestelle** als Auskunft-, Beratungs- und Vermittlungsstelle zur Verfügung. Diese ist seit Anfang 2005 **kostenfrei über das Sozialtelefon** erreichbar und nimmt auch regelmäßig an zielgruppenspezifischen Messen teil.

Die Sozialservicestelle führt eine detaillierte Beratungsstatistik darüber, in welcher Form die Kontaktaufnahmen erfolgen, wer die Sozialservicestelle in An-

³³ = die Planung der gesamten Versorgung einer Region unter Berücksichtigung des ambulanten und stationären Gesundheitsbereiches, der Rehabilitation und der Pflege

spruch nimmt und warum (konkretes Zahlenmaterial kann dem Sozialbericht 2003/2004 Kapitel 6 entnommen werden). Aufgrund dieser Entwicklungen können entsprechende Änderungen vorgenommen werden (z.B. vermehrter Einsatz von E-Mail, geänderte Öffnungszeiten, spezielle Informationsangebote).

Primäres Medium der Öffentlichkeitsarbeit ist der **Sozialserver**. Er stellt ein Gästebuch zur Verfügung, das der Öffentlichkeit direkte Rückmeldungen auf elektronischem Wege ermöglicht. Auch hier gibt es Zugriffsstatistiken sowie eine User-Befragung, zuletzt vom Winter 2003/2004. Den Rückmeldungen wird zur Erreichung einer bestmöglichen Benutzerfreundlichkeit durch laufende Adaptierungen hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Erscheinungsbild des Sozialservers Rechnung getragen.

Daneben werden **Folder und Broschüren** zu verschiedensten Themen (Pflegegeld, Seniorenurlaubsaktion, etc) erstellt und laufend aktualisiert. Diese sind – ebenso wie die seitens des Sozialressorts erstellten Sozialberichte und Sozialpläne – kostenlos bei der Sozialservicestelle zu beziehen bzw. stehen am Sozialserver zum Download zur Verfügung.

Am Sozialserver abrufbar sind die oftmals aus der Umsetzung von strategischen Konzepten und Plänen hervorgehenden gesetzlichen Änderungen.

In der Steiermark werden alle 2 Jahre die gem. § 3a SHG geforderten **Sozialberichte** erstellt. Diese dokumentieren jeweils in einem eigenen Kapitel ausführlich den Stand bzw. die Entwicklung im Bereich der Versorgung von älteren und pflegebedürftigen Personen. Sie sind somit eine zusätzliche Handlungsgrundlage. Bislang liegen 4 Sozialberichte vor (1998, 1999/2000, 2001/2002, 2003/2004).

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters

Dr. Kurt Flecker:

Im letzten Absatz kann ergänzend darauf hingewiesen werden, dass der aktuelle Steirische Sozialbericht 2005/2006 in Kürze der Regierung und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

An der Entwicklung eines **Sozialdatenbanksystems** wird gearbeitet. Dieses Projekt umfasst die Herstellung und Implementierung einer Software, die alle kostenwirksamen Prozesse der steirischen Sozialadministration abbildet. In Folge soll über ein automatisiertes Berichtswesen ein Budget-, Preis-, Leistungs- und Qualitätscontrolling ermöglicht werden. Der Nutzen wäre durch die strukturierte Informationsverwaltung und Informationsdarstellung für die Verwaltung und auch für die Bürger gegeben.

Ergänzt werden die Aktivitäten in diesem Bereich durch **finanzielle** Unterstützungen **externer Beratungsangebote wie etwa der Pflegestammtische**.

Die mit Stand April 2003 an die Gemeinden verteilte **Soziallandkarte** ist eine Landkarte im Format A1 Hardcopy. Sie zeigt die regionale Verteilung der sozialen Einrichtungen in der Steiermark.

Künftig soll diese Landkarte auf digitalem Weg auf dem Sozialserver zur Verfügung stehen. Damit kann die Aussendung an die Gemeinden auf Papier entfallen und ist auch für die Bürger online zugänglich.

III.) Feststellungen des LRH

Auf das **noch immer nicht fertig gestellte Sozialdatenbanksystem** wurde bereits im Kapitel 5.11.1 hingewiesen. Demnach wird die Inbetriebnahme bereits seit 2002 vorbereitet.

Zur Soziallandkarte empfiehlt der LRH, diese um Angaben über **mobile Dienste, betreutes Wohnen, Seniorenwohnungen etc. zu erweitern und die Abbildung der ISGS** zu überlegen.

Insgesamt wird festgehalten, dass die **Bewerbung des Sozialservers** und die Verteilung von **Informationsmaterial nicht ausreichen**, um den Anliegen der Bürger gerecht zu werden. Ausdrücklich sei darauf verwiesen, dass vor allem bei **älteren Menschen** der Umgang mit dem **Internet nicht als Selbstverständlichkeit** vorausgesetzt werden kann. **Auf die Bedürfnisse und Möglich-**

keiten der Bewohner des ländlichen Raumes ist besondere Rücksicht zu nehmen, da sich dort die Rahmenbedingungen wesentlich von den urbanen Gegebenheiten unterscheiden.

Insgesamt muss eine einfache und leicht zugängliche Übersicht über bestehende Angebote gegeben sein.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die **Themen rund um den älteren Menschen in vielen Arbeitskreisen, Projekten und Studien erläutert** wurden. Zahlreiche Vorschläge zur Erfüllung der dem Land Steiermark mit der Vereinbarung gem. Art 15a übertragenen Aufgaben bestehen. So verweist der LRH z.B. auch auf die bereits für den „Seniorenreport Steiermark“ erhobenen Bedürfnisse älterer Menschen und die Vielzahl an brauchbaren, dazu schon erarbeiteten Lösungsansätzen.

Es blieb jedoch die Umsetzung vieler Maßnahmen zur Erhaltung der Selbstständigkeit älterer Menschen und zur flächendeckenden Versorgung mit sozialen Diensten offen.

Vor allem in den Regionen gibt es noch große **Unterschiede zwischen dem tatsächlichen Bedarf und den bestehenden Angeboten bzw. die Information darüber**. Um die benötigte Auskunft oder Hilfestellung zu bekommen, müssen häufig viele Stellen kontaktiert werden. Die teilweise nebeneinander vorhandenen Strukturen sind für die Bürger unübersichtlich und verwirrend.

Es fehlt eine übergeordnete zentrale Koordination und die **notwendige Kooperation** aller betroffenen Abteilungen.

Es wird empfohlen, **Informationsveranstaltungen für die Träger der sozialen Dienste zu organisieren**. Durch diese Plattform können viele Probleme einfacher gelöst werden.

Ein **steiermarkweites, organisiertes Beratungs- und Schulungsangebot** für pflegebedürftige Angehörige **ist einzurichten**, in das auch die Trägervereine, die bereits Beratung für Pflegende und deren Angehörige anbieten, einzubinden sind.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters**Dr. Kurt Flecker:**

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Steirischen Sozialberichte die Entwicklungen im Sozialwesen generell abbilden, darunter auch die Entwicklung der Versorgung von pflegebedürftigen Personen.

Seit dem Ersterscheinen der Soziallandkarte im Jahr 2003 wurde die grafische Darstellung bei Bedarf aktualisiert, wobei Inhalt und Darstellungsform den Bedürfnissen der BenutzerInnen angepasst wurden. So gibt es etwa nicht mehr eine einzige Karte für alle Einrichtungen gemeinsam, sondern die Karten werden getrennt nach den verschiedenen Fachbereichen erstellt. Dies erhöht die Übersichtlichkeit und erlaubt eine zielgruppenspezifische Ausrichtung. Bislang wurden bereits 3 dieser themenspezifischen Landkarten im KORSO SozialFORUM veröffentlicht sowie eine Landkarte für die Ausstellung „Wert des Lebens“ zur Verfügung gestellt.

Mittlerweile liegt auch die ISGS-Gliederung in grafischer Form vor und kann jederzeit bei Bedarf in die themenspezifischen Landkarten als zusätzliche Information integriert werden.

Der LRH stellt fest, dass „eine einfache und leicht zugängliche Übersicht über bestehende Angebote“ gegeben sein muss. Diesbezüglich sei insbesondere auf die im Dezember 2006 mit Unterstützung des Sozialressorts erschienene „Steirische Seniorenfibel – Leitfaden für SeniorInnen“ hingewiesen. Diese kann kostenlos unter anderem bei der Sozialservicestelle bezogen werden und bietet eine umfassende und übersichtliche Zusammenschau über verschiedenste Angebote für SeniorInnen in den steirischen Bezirken.

5.13 Abteilung 12 – Sport und Tourismus

Leistungsangebot Abteilung 12 - Sport und Tourismus:	
Bezeichnung	Beschreibung
Räumlichkeiten des Landessportzentrums wurden barrierefrei adaptiert	Damit sind diese für ältere Menschen, aber auch für Behinderte, zugänglich gemacht. Turneinheiten im Landessportzentrum werden verstärkt von Senioren gebucht. Die einzelnen Fachverbände bieten eigene Kurse bzw. Trainingseinheiten für ältere Menschen an.
Vergünstigte Eintrittskarten	Diese werden in verschiedensten Hallen- und Freibädern, bei Seilbahnen und den Fußballstadien der führenden steirischen Vereine für Senioren angeboten.
Auszeichnungen für ehrenamtliche Funktionäre, die vor allem ältere Menschen sind.	Ehrenamtliche Funktionäre sind unverzichtbar für das Funktionieren von Sportvereinen sowie im Behindertensport. Ohne deren meist unentgeltliche Arbeit könnten viele Vereine nicht überleben.
Konzept „50plus Urlaub im Zirbenland“	In dieser Region Österreichs mit einem Zusammenschluss von rund 50 Tourismus-Partnern bestehen speziell auf den 50plus Urlauber zugeschnittene Angebote.
„50+ Wanderwege“	In der oberen Steiermark bestehen unzählige Wanderwege, die auch den älteren Gästen und Einheimischen ein unbeschwertes Naturerleben ermöglichen.
Projekt „Senioren Aktiv“	Im Naturpark Mürzer Oberland wird ein ganzheitliches Aktivierungsprogramm für ältere Urlauber durch z.B. Mobilitäts- und Gedächtnistraining angeboten.
„50plus Hotels Österreichs“	Acht steirische Beherbergungsbetriebe beteiligen sich an dieser Gruppe, um den Urlaubsinteressen und Wünschen besonders anspruchsvoller Gäste gerecht zu werden.
Machbarkeitsanalyse für ein Projekt „Barrierefreier Tourismus für alle“	Dem Thema „Barrierefreier Tourismus“ wird künftig große Aufmerksamkeit gewidmet werden, da einerseits neue touristische Zielgruppen erschlossen und zugleich eine Saisonverlängerung der Betriebe erreicht werden kann.

Zu den Aufgaben der Abteilung gehört auch die Sportförderung, die gem. dem Steiermärkischen Landessportgesetz ua folgenden Zielen dient:

- a) Jeder soll **unabhängig von seinem Alter** die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung haben.
- b) Sportstätten sollen **für jedermann erreichbar** sein. Der für die Benützung von Sportstätten erforderliche Aufwand soll jedermann zumutbar sein.
- c) Sport ist ein Beitrag zur **Volksgesundheit und sozialen Integration**.

Im Rahmen der Sanierungsarbeiten des Landessportzentrums wurden die Räumlichkeiten für ältere Menschen und für Behinderte barrierefrei adaptiert. Dadurch werden **Turneinheiten im Landessportzentrum** verstärkt von Senioren und behinderten Personen gebucht.

Die einzelnen Fachverbände bieten eigene Kurse bzw. Trainingseinheiten für ältere Menschen an.

In verschiedensten Hallen- und Freibädern, bei Seilbahnen und den Fußballstadien der führenden steirischen Vereine werden für Senioren **vergünstigte Eintrittskarten** angeboten.

Unverzichtbar für das Funktionieren von Sportvereinen sowie im Behindertensport sind ehrenamtliche Funktionäre und hier vor allem ältere Menschen. Ohne deren meist **unentgeltliche Arbeit** könnten viele Vereine nicht überleben. Bei jährlichen Ehrungen werden ehrenamtliche Tätigkeiten ausgezeichnet.

In Übereinstimmung mit den Haushaltsvorschriften des Landes gibt es in der FA12C – Sportwesen einen eigenen **Budgetansatz für den Bereich des Behindertensports**. Dieser wird zur Hälfte für die Special Olympics und zur Hälfte für die Förderung des Behindertensports in der Steiermark herangezogen. Geplant ist auch, einen Handicap-Fonds einzurichten.

Zu den Aufgaben der Abteilung gehört die **fachliche Beratung bei tourismus- und freizeitrelevanten Projekten**. Die „Basisarbeit“ der Angebots- und Projektentwicklung bleibt aber bei den Regionalverbänden. Diese verfügen aufgrund ihrer Positionierung in den Regionen über die erforderlichen Kenntnisse zu örtlichen Gegebenheiten, Angebotsmöglichkeiten und vorhandenen Ressourcen. Sie stehen ständig im unmittelbaren Kontakt mit den Tourismusverbänden und den Betrieben als touristische Akteure.

Es gibt zahlreiche Initiativen und Maßnahmen (z.B. Aus- und Neubauten im **Thermen-, Wellness- und gesundheitstouristischen Bereich**), die zum Wohl der immer älter werdenden Bevölkerung beitragen, ohne dass dieser Umstand besonders hervorgehoben wird. So gibt es bei Thermen und Seilbahnen auch **vergünstigte Seniorentickets**.

Das Zirbenland geht mit seinem in Europa einzigartigen Konzept **„50plus Urlaub im Zirbenland“** vor allem auf die Wünsche „reiferer“ Gäste ein. Es bietet als einzige Region Österreichs mit einem Zusammenschluss von rund

50 Tourismus-Partnern aus den Bereichen Beherbergung, Gastronomie, Handel und Freizeit speziell auf den 50plus Urlauber zugeschnittene Angebote an.

In der oberen Steiermark bestehen unzählige, so genannte **50+ Wanderwege**, wie z. B. der „Steirische Semmeringbahn Wanderweg. Sie ermöglichen auch den älteren Gästen und Einheimischen ein unbeschwertes Naturerleben.

Das Projekt „**Senioren Aktiv**“ im Naturpark Mürzer Oberland bietet ein ganzheitliches Aktivierungsprogramm für ältere Urlauber, z.B. durch Mobilitäts- und Gedächtnistraining, an.

Die Region Oststeiermark bemüht sich um den „betagteren“ Gast mittels **besonderer Serviceleistungen**, wie etwa die Zubereitung eigener Gerichte, die Durchführung begleiteter Ausflüge oder der speziell für den Wiener Raum eingerichtete „Tür zu Tür Transfer“.

Verwiesen wird auf die Beteiligung von acht steirischen Beherbergungsbetrieben an der Angebotsgruppe der „**50plus Hotels Österreichs**“. In dieser haben sich bisher 41 österreichische und südtiroler Hoteliers mit der Zielsetzung zusammengefunden, den Urlaubsinteressen und Wünschen besonders anspruchsvoller Gäste gerecht zu werden. „Gelernten Genießern“ wird mittels ideenreicher Angebote ein „**bequemes UrlaubsLeben**“ unterbreitet. Auch hier zielen die Schwerpunktsetzungen auf den „älteren“ Gast ab.

Förderungen werden aufgrund der Anfragen von Initiativen vor Ort oder von Tourismusbetrieben zu bestimmten Themen gemäß den Förderungsrichtlinien gewährt. Die Abteilung war hier **nicht aktiv, sondern reaktiv** tätig.

Strukturelle oder strategische **Vorgaben erfolgten nicht**.

Leitprogramme sind zwar geschrieben, wurden aber **nicht gelebt**.

Auf das **Förderkriterium „Barrierefreiheit“** wurde bisher im Sinne der „unternehmerischen Freiheit“ bei der Vergabe von Förderungen **nicht geachtet**. Es werden jedoch im Rahmen des Tourismusförderungsfonds Aufwendungen für

barrierefreies Bauen bei Beherbergungsbetrieben (betrifft behinderte und ältere Menschen), welche das Gesamtinvestitionsvolumen erhöhen, durch Förderaktionen und Innovationsprogramme berücksichtigt.

Mittlerweile wurde aber eine externe Beratungsfirma mit der Erstellung einer **Machbarkeitsanalyse für ein Projekt „Barrierefreier Tourismus für alle“** beauftragt.

Dazu sollen die bekannten Initiativen für Barrierefreiheit in der Steiermark und sodann in den anderen Bundesländern und im benachbarten Ausland erhoben werden. Mit allen interessierten Anbietern der Steiermark wird eine eigene Angebotsgruppe etabliert werden, welche durch „Steiermark Tourismus“ zielgruppenkonform beworben werden wird.

Dem Thema **„Barrierefreier Tourismus“** wird künftig große Aufmerksamkeit gewidmet werden, da neue touristische Zielgruppen erschlossen und eine Saisonverlängerung der Betriebe erreicht werden können.

Feststellungen des LRH

Der LRH **begrüßt** alle Maßnahmen der Sportförderung, die geeignet sind, **die körperliche Fitness** der älteren Bevölkerung zu fördern. Der Einfluss der Bewegung auf Körper, Geist und Seele trägt wesentlich zur Erhaltung der Mobilität bei.

Die **touristischen Projekte** werden vom LRH **als positiv erachtet**. Gleichzeitig wird aber betont, dass die **Vorgabe von Tourismusstrategiefeldern aktiv** vom Land Steiermark zu erfolgen hat. Unter Verweis auf den „Leitfaden Tourismusstrategie – Steiermark 2010“ **ist künftig bei der Förderung** tourismus- und freizeitrelevanter **Projekte verstärkt auf die Auswirkungen der demographischen Bevölkerungsentwicklung zu achten** (z.B. seniorengerechter Urlaub, Urlaub von der Pflege, Urlaub für zu Pflegende, Barrierefreiheit etc.). Unter diesem Aspekt wird das neue Projekt **„Barrierefreier Tourismus für alle“** begrüßt.

***Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreters
Hermann Schützenhöfer:***

Zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes betreffend „Leistungsangebot des Landes Steiermark für ältere Menschen“ sind seitens der Fachabteilung 12A keine Ergänzungen vorgesehen.

Bezug nehmend auf den Prüfbericht des Landesrechnungshofes betreffend „Leistungsangebot des Landes Steiermark für ältere Menschen“ darf mitgeteilt werden, dass seitens der Fachabteilung 12B keine Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem für erforderlich angesehen werden.

Zur Begründung darf angeführt werden, dass die Stellungnahme der ha. Abteilung zur damaligen Anfrage des Landesrechnungshofes vollinhaltlich übernommen wurde.

Die Fachabteilung 12B begrüßt die im Prüfbericht getroffenen Feststellungen des Landesrechnungshofes (siehe Seite 135 letzter Absatz), wonach „die touristischen Projekte vom Landesrechnungshof als positiv erachtet werden“ und bestätigt die von diesem getroffene Betonung, „dass die Vorgabe von Tourismusstrategiefeldern aktiv vom Land Steiermark zu erfolgen hat“. Diese Aufgabe nimmt die ha. Abteilung bereits seit jeher wahr.

Die weiteren Feststellungen des Landesrechnungshofes (künftig bei der Förderung tourismus- und freizeitrelevanter Projekte verstärkt auf die Auswirkungen der demographischen Bevölkerungsentwicklung zu achten) fallen in die Zuständigkeit der Fachabteilung 12A.

5.14 Abteilung 13 – Umweltrecht, Anlagen und Energiewesen

Leistungsangebot Abteilung 13 – Umweltrecht, Anlagen und Energiewesen:	
Bezeichnung	Beschreibung
LandesUmweltschutzprogramm Steiermark (LUST)	Das Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung sieht die Verbindung städtischer und ländlicher Lebensräume vor. Die nachhaltige Raumplanung soll eine Landschaftszersiedelung vermeiden und die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der Infrastruktur (öffentlicher Verkehr und Nahversorgung) bewirken.

Von der Abteilung 13 erfolgte eine Leermeldung. Im Abstimmungsgespräch wurde jedoch zugesagt, künftig im Rahmen von Tagungen und Arbeitstreffen auf die demographische Entwicklung und die damit verbundenen Notwendigkeiten hinzuweisen.

Feststellungen des LRH

Entgegen der erklärten Unzuständigkeit sieht der LRH dennoch Bezug zum Prüfsthema:

Im von der Steiermärkischen Landesregierung 2000 beschlossenen Landes-Umweltschutzprogramm **Steiermark (LUST)** ist das Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung enthalten.

Als Ziele werden die **Verbindung städtischer und ländlicher Lebensräume** sowie die Mitbestimmung und der gesellschaftliche Zusammenhalt aller Bevölkerungsgruppen definiert. Umweltschutz und Raumordnung sollen eng miteinander verknüpft sein und auch Handlungsspielräume für spätere Generationen offen halten.

Die nachhaltige Raumplanung soll eine Landschaftszersiedelung vermeiden und die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der Infrastruktur (öffentlicher Verkehr und Nahversorgung) bewirken. Baulandzuwächse trotz sinkender oder stagnierender Bevölkerungszahl werden in Zukunft nicht mehr leistbar sein, denn je geringer die Zersiedelung, desto geringer die öffentlichen und privaten Kosten.

Der LRH sieht auch darin die **Verantwortung für die Erhaltung der Mobilität** älterer Menschen und verweist auf die Ausführungen zu Nachhaltigkeit, Zersiedelung, ländliche Entwicklungsprogramme bei den Abteilungen 1, 10, 12, 15, 16, 17, 18 und 19.

Diesbezügliche Kooperationen mit den angeführten Abteilungen **sind verstärkt wahrzunehmen.**

Auch die **Vollziehung des Berg- und Naturwachtgesetzes** fällt in die Zuständigkeit der Abteilung 13. Unterstützt wird diese durch diverse Körperschaften öffentlichen Rechts mit großteils ehrenamtlichen Mitarbeitern, die vorwiegend aus der älteren Bevölkerung stammen (Nistkastenbau, Aktion Saubere Steiermark, Biotoppflege etc.).

Die Initiativen werden vom LRH **begrüßt** und sind im Sinne **intergenerativer Zusammenarbeit** weiter zu betreiben.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Wie bereits dem Landesrechnungshof mitgeteilt, wird künftig von allen Abteilungen im Rahmen von Tagungen und Arbeitstreffen auf die demographische Entwicklung und die damit verbundenen Notwendigkeiten hingewiesen.

Es soll allen Bürgerinnen und Bürgern jeden Alters möglich sein, sich sportlich zu betätigen und Sportstätten unproblematisch zu erreichen. Diese Sportstätten müssen in Zukunft barrierefreier sein. Zurzeit gibt es bereits einige Projekte für ältere Menschen, sich sportlich zu betätigen und somit vitaler und aktiver zu bleiben (Wanderwege). Damit hängt auch die Verordnung und Erhaltung von Landschafts-, Naturschutz- und Europaschutzgebieten und die Förderung zum Ankauf ökologisch hochwertiger Grundstücke zusammen. Hier darf nicht in die Natur eingegriffen werden, womit eine nachhaltige Umwelt erhalten bleibt.

Die Förderung von Vereinen, die eine ökologische Zielsetzung haben (zB Steiermärkische Berg- und Naturwacht) wird auch in Zukunft weiter betrieben wer-

den. Solche Vereine bestehen größtenteils aus aktiven ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich sehr um die Umwelt bemühen und durch diese Arbeit gesellschaftlichen Anschluss haben und mobiler bleiben.

Im Bereich der Raumplanung ist festzuhalten, dass diese in der Steiermark unabhängig von politischen Initiativen und Zielsetzungen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben immer am Nachhaltigkeitsprinzip zu orientieren ist. So regelt § 1 Abs 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG), LGBl Nr 127/1974, idF LGBl Nr 13/2005, dass Raumordnung die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes darstellt, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten.

Von wesentlicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die unter § 3 Abs 1 leg cit festgehaltenen Raumordnungsgrundsätze, wonach

- 1. die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern ist,*
- 2. die Nutzung von Grundflächen unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen hat und die Zersiedelung zu vermeiden ist,*
- 3. die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften aufeinander abzustimmen sind.*

Die Fachabteilung 13B – Bau- und Raumordnung ist ständig unter Ausschöpfung aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel bemüht, diese Raumordnungsgrundsätze in ihrem Vollziehungsbereich umzusetzen bzw. deren Einhaltung einzufordern.

Auch die den Raumordnungsgrundsätzen unter § 3 Abs 2 des StROG nachgeordneten Zielsetzungen orientieren sich durchwegs an den Prinzipien sparsa-

mer Bodenverbrauch, Erhalt der natürlichen Ressourcen, Ausrichtung an der ökologischen, wirtschaftlichen und soziologischen Tragfähigkeit, Vermeidung von Verkehrswegen, Ausrichtung am öffentlichen Verkehr und vieles mehr.

All diese Raumordnungsgrundsätze und –zielsetzungen sind zweifellos dem Nachhaltigkeitsprinzip zuzuordnen und gelten – ohne eine Differenzierung zwischen jüngeren und älteren Menschen vornehmen zu müssen – für alle Menschen gleichermaßen. Eine Differenzierung vorzunehmen ist auf Grund mangelnder gesetzlicher Voraussetzungen nicht möglich und wäre auch nicht sinnvoll, da beispielsweise das Zurückdrängen des Individualverkehrs durch entsprechende raumplanerische Akzente für jüngere Menschen genauso Wirksamkeit haben muss, wie für ältere Menschen. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass jüngere Menschen über entsprechende Mobilität verfügen, die über die Raumplanung auf nicht motorisierte Formen zu lenken ist, und dass ältere Menschen diese nicht mehr besitzen und deshalb einen Versorgungsbedarf haben, für den ebenfalls über die Raumplanung die Grundlagen geschaffen werden können.

Eine im unmittelbaren Zusammenhang mit älteren Menschen zu sehende Initiative ist der bei der Fachabteilung 13B eingerichtete Wohnbautisch. Eine der Aufgaben des Wohnbautisches ist es, die raumplanerischen Standortqualitäten von geförderten Wohnbauvorhaben zu beurteilen.

Dazu zählen ua neben Mehrfamilienwohnhäusern auch Seniorenwohnhäuser und Altenpflegeheime. Im Sinne der Nachhaltigkeit gilt es dabei jene Standorte zu wählen, die gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind und alle Einrichtungen (öffentliche und private Dienste) möglichst in fußläufiger Distanz liegen. Bei der Prüfung derartiger Projekte wird ua besonderer Wert auf die Bedürfnisse der verschiedensten Nutzergruppen unserer Gesellschaft, wie zB Seniorenwohnungen, betreutes Wohnen oder Familienwohnungen, gelegt. Ein weiteres Kriterium für eine Akzeptanz eines Bauvorhabens durch den Wohnbautisch ist der Nachweis betreffend Adaptierbarkeit in Bezug auf den barrierefreien Umbau für ältere bzw. behinderte Menschen.

Wir werden auch in Zukunft daran arbeiten, die Mobilität und Integration von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu erweitern.

5.15 Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation

Leistungsangebot Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation:	
Bezeichnung	Beschreibung
Aktionsprogramm „Nahversorgung in der Steiermark“	Ziel der Förderung ist die Sicherung der Lebensqualität durch die Nahversorgung. Sie trägt wesentlich zur Werterhaltung des lokalen Umfeldes bei und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe. Sie ist insbesondere für ältere, wenig mobile Menschen von Bedeutung.
Förderungsprogramm Aktion „Postpartner“	In 34 Gemeinden wurden Postämter geschlossen. In 15 dieser Gemeinden wurde die Versorgung mit Dienstleistungen der Post durch Abschluss eines Postpartnervertrages erhalten und damit auch die Nahversorgungs- bzw. regionale Infrastrukturqualität.
Pilotprojekt „Smart Region“	Mit dem Projekt sollen die demographische Entwicklung und die Frühpensio-nierungspraxis regional und im internationalen Vergleich beleuchtet werden. Innovative Gestaltungselemente zum „alternsgerechten“ Arbeiten in Unternehmen sollen entwickelt und erprobt werden. Ziel ist die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit.

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG) als die für Wirtschaftsförderungsangelegenheiten zuständige operative Gesellschaft des Landes Steiermark leistet durch das Aktionsprogramm „**Nahversorgung in der Steiermark**“ einen wesentlichen Beitrag für die Gruppe der „älteren Menschen“.

Das Ziel dieser Förderung ist die **Sicherung der Lebensqualität durch die Nahversorgung**. Diese trägt wesentlich zur Werterhaltung des lokalen Umfeldes bei und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe. Insbesondere für ältere, wenig mobile Menschen ist das von Bedeutung. Durch die Unterstützung von Nahversorgungsbetrieben soll die Sicherung, Verbesserung und Attraktivitätssteigerung **der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung** in der Steiermark gewährleistet werden. Arbeitsplätze in den Unternehmen der Förderungsempfänger können erhalten bzw. geschaffen werden.

Rechtliche Grundlage für die Wirtschaftsförderungsmaßnahmen bildet das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz 2001. In § 1 (Zweck des Gesetzes) ist ua auch die Unterstützung der Nahversorgung der Bevölkerung vorgesehen.

Ein weiteres Förderungsprogramm der SFG ist die inzwischen ausgelaufene Aktion „**Postpartner**“.

In der Steiermark waren infolge der Strukturanpassung der Österreichischen Post AG insgesamt 34 Gemeinden von der Schließung ihrer Postämter betrof-

fen. In 15 dieser Gemeinden konnte die Versorgung mit Dienstleistungen der Post durch Abschluss eines Postpartnervertrages mit der Österreichischen Post AG gewährleistet werden. Dadurch wird auch die Nahversorgungs- bzw. regionale Infrastrukturqualität aufrechterhalten.

Von Dezember 2004 bis November 2006 wurde in zwei steirischen Regionen, **Graz-Umgebung und Leoben**, das EU-geförderte Pilotprojekt „**Smart Region**“ bearbeitet. Hier wurden innovative Maßnahmen zur Bewältigung des demographischen Wandels in den Regionen und in den Betrieben umgesetzt.

In 15 Jahren wird bezüglich der Zusammensetzung der Erwerbsbevölkerung der **Anteil der über 45 Jahre alten Beschäftigten den Hauptteil der Arbeitskräfte stellen**. Derzeit ist die Erwerbsbevölkerung deutlich vom Mittelbau (30 bis 45 Jahre) geprägt. Vor allem im Bereich Graz-Umgebung, aber auch in den anderen Bezirken stellt die Gruppe der KMU (Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe) bis zu 70 % der Arbeitsplätze. Es ist daher zu erwarten, dass auch diese die stärksten Auswirkungen des demographischen Wandels in der Erwerbsbevölkerung zu tragen haben wird.

Das Projekt hat sich daher zum Ziel gesetzt,

- die demographische Entwicklung und die Frühpensionierungspraxis regional und im internationalen Vergleich zu beleuchten,
- innovative Gestaltungselemente zum „alternsgerechten“ Arbeiten in Unternehmen zu entwickeln und zu erproben,
- erfolgreiche Erfahrungen in Großbetrieben zu nutzen und auf KMU zu übertragen,
- relevante Akteure und die Öffentlichkeit zur Thematik zu sensibilisieren.

Der Abteilung 14 ist bewusst, dass der demographische Wandel geänderte Sichtweisen erfordern wird. Die Wirtschaftspolitik des Landes Steiermark muss längerfristige Handlungsoptionen (beispielsweise vermehrte Bewusstseinsbildung, verstärkte Qualifizierung älterer Arbeitskräfte, altersgerechte Arbeits-

platzgestaltung etc.) unter Einbindung der am Markt agierenden Institutionen (z.B. AMS, Wirtschaftskammer, Bundesförderungsstellen etc.) ausloten.

Die Mitwirkung an einer eventuellen Langfristplanung in diesem Bereich mit den relevanten Akteuren wird angeboten.

Feststellungen des LRH

Die Initiativen der Abteilung werden vom LRH **begrüßt**. Zu den Aufgaben der Abteilung gehören aber auch die **Konzeption, Verfolgung und Evaluierung von wirtschaftspolitischen Strategien** und Aktionsprogrammen.

Die Bevölkerungsentwicklung wirkt sich nicht nur auf Gesundheit und Soziales aus, sondern auf fast alle Bereiche der Wirtschaft. Das Konsumverhalten der Bevölkerung ändert sich. Die zunehmende Nachfrage nach neuen Produkten und Dienstleistungen für ältere, zu betreuende und/oder zu pflegende Menschen wird neue Märkte eröffnen und kann Chance für die Wirtschaft sein.

Der LRH empfiehlt daher, **den Betrieben** durch **aktive Bewusstseinsbildung noch stärkere Impulse** in diese Richtung zu geben. Ein **koordiniertes Vorgehen wird vorausgesetzt**.

Als Impuls wird das veröffentlichte Fazit des Projektes „Smart Region“ (Leoben) nachfolgend zitiert:

„Den befragten Unternehmern sind die Eckdaten der demographischen Entwicklung bekannt, mögliche Auswirkungen auf Wirtschaft und Unternehmen werden dagegen weniger deutlich gesehen. **Konkrete Maßnahmen sind rar, was nicht bedeutet, dass kein Handlungsbedarf gesehen wird.**“

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat**Dr. Christian Buchmann als Wirtschaftsreferent:**

Als Wirtschaftsreferent der Steiermärkischen Landesregierung übersende ich nunmehr meine Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes Steiermark vom 15.03.2007, betr. „Leistungsangebot des Landes Steiermark für ältere Menschen – von der Erhaltung der Selbstständigkeit bis zur Pflegebedürftigkeit“:

Die vom Landtag Steiermark am 19.09.2006 einstimmig beschlossene neue Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark unter dem Titel „Innovation serienmäßig“ wurde gemeinsam unter Einbeziehung der steirischen UnternehmerInnen und der Sozialpartner mit der Zielsetzung erarbeitet, den Wirtschaftsstandort Steiermark entlang von sieben strategischen Leitlinien (wie Innovation, Standortstrategie und Internationalisierung, Cluster, Netzwerke, Stärkefelder, betriebliche Qualifizierung, innovative Finanzierung) in den steirischen Stärkefeldern (Automotive/Mobilität, Kreativwirtschaft, Energie- und Umwelttechnik, Engineering/Anlagenbau, Holz/Papier/Holzbau, Humantechnologie, Lebensmitteltechnologie, Nano- und Mikrotechnologie, Telekommunikation/Informationstechnologie/neue Medien/Elektronik und Werkstoffe) zu einem nachhaltigen Innovations- und Technologiestandort mit hoher F&E-Quote zu entwickeln.

Insbesondere durch Innovationen in Form neuer Produkte, Verfahren, Verfahrensverbesserungen und neuer Dienstleistungen sollen langfristig Wachstum und Wertschöpfung erzeugt werden.

Einerseits sollten Unternehmer und Unternehmerinnen von sich aus in der Lage sein, auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren, wie sie beispielsweise eine steigende Nachfrage nach neuen Produkten oder Dienstleistungen für ältere, zu betreuende und/oder zu pflegende Personen darstellen würde und andererseits wird durch die neue Wirtschaftsstrategie das kreative Potenzial der Unternehmer und Unternehmerinnen – in Richtung neuer Produkte oder Dienstleistungen - gefördert.

Um dem auch aufgrund der demographischen Entwicklung zu erwartenden Fachkräftemangel und damit verbundenen Standortnachteil für die steirischen Unternehmer zu begegnen, sind gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote von über 45-jährigen notwendig. Dadurch soll erreicht werden, dass einerseits der Fachkräftebedarf der Unternehmen gesichert wird und andererseits Ältere nicht aus dem Erwerbsleben ausgegrenzt werden. Daher wurde und wird vom Wirtschaftsressort das Projekt „Keep on holding“ unterstützt. Ziel ist es, die Innovationsfähigkeit von steirischen Unternehmen durch Sensibilisierung für das Thema „ältere Beschäftigte“, Beratung bezüglich einer altersgerechten Personalentwicklungsstrategie inklusive Projektplan und Umsetzungsbegleitung zu erhalten. Ein weiteres Ziel ist der Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes von Unternehmen bzw. Führungskräften, um durch laufenden Erfahrungs- und Informationsaustausch die Planung vorausschauender, altersgerechter Personal- und Qualifizierungsmaßnahmen entwickeln zu können.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass sich das Wirtschaftsressort auch in Anbetracht zunehmenden Fachkräftemangels der Problematik des bevorstehenden demographischen Wandels durchaus bewusst ist und beabsichtigt, dieses Thema weiterhin zu verfolgen.

5.16 Abteilung 15 – Wohnbauförderung

Leistungsangebot Abteilung 15 - Wohnbauförderung:	
Bezeichnung	Beschreibung
Wohnbauförderungsgesetz 1993	Unter bestimmten Voraussetzungen werden Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten und alten Menschen dienen, gefördert.
Wohnbauförderungsprogramm 2001 bis 2005	Rund 2.000 neu errichtete Heimplätze und rund 2.400 sanierte Heimplätze unter gleichzeitiger Anpassung an die Anforderungen des Stmk. PHG.
Informationsblatt „Barrierefreies Bauen“	Damit wird über Lösungsansätze für anpassbare Wohnräume informiert (z.B. Barrierefreier Zugang/Zufahrt zum Haus, Möglichkeiten für anpassbare Schlafräume und Sanitärräume auch im Erdgeschoss, Aufstiegshilfen).

Die Abteilung verweist in ihrer Stellungnahme auf **das Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (WFG)**. Demnach fördert das Land Steiermark gemäß § 1 ua die Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen sowie die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen.

Gem. § 5 Abs. 1 Z 8 darf die Förderung der Errichtung von **Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen** u.a. nur erfolgen, wenn auf die Bedürfnisse behinderter und alter Menschen Bedacht genommen wird, indem die **behinderten- und altengerechte Adaptierbarkeit** der Sanitärräume sichergestellt ist und bauliche Barrieren vermieden werden. Insbesondere müssen bei den Gebäuden der Eingang und das Erdgeschoss stufenlos erreichbar sein.

Wird ein Personenaufzug eingebaut, so muss dieser barrierefrei erreichbar sein, einen stufenlosen Zugang zu allen Geschossen ermöglichen und eine für einen Rollstuhl ausreichend bemessene Kabinengröße aufweisen. In Gebäuden mit **mehr als 3 oberirdischen Geschossen** ist ein Personenaufzug einzubauen, in Gebäuden mit 3 oberirdischen Geschossen ist der planliche Nachweis der Möglichkeit des Einbaues zu erbringen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere bei Gebäuden in Hanglage, kann sich die stufenlose Erreichbarkeit auf Teile des Gebäudes beschränken.

Gem. Z 9 kann bei Vorliegen einer von der Gemeinde oder dem Sozialhilfeverband bekannt gegebenen Nachfrage nach Behindertenwohnungen **zumindest**

eine Wohnung im Einvernehmen mit dem Behinderten und dem Sozialhilfeverband behindertengerecht ausgeführt werden.

Gem. § 10 Abs. 1 können für die Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen Förderungsdarlehen und/oder rückzahlbare Annuitätzuschüsse je Quadratmeter Nutzfläche gewährt werden.

Gem. § 23 Abs. 1 Z 1e können im Zuge der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden Maßnahmen, die den **Wohnbedürfnissen von behinderten und alten Menschen dienen**, gefördert werden.

Die Baubewilligung für die Errichtung des Gebäudes muss mindestens 30 Jahre vor Einbringung des Ansuchens um Förderung der Sanierung erteilt worden sein. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind u.a. Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten Menschen dienen.

Gem. § 24 Abs. 2 sind Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten und alten Menschen dienen, **umfassenden Sanierungen** gleichgestellt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

c) Bei gem. § 24 Abs. 2 wäre der folgende Satz anzufügen:

„Dies bedeutet, dass für derartige Maßnahmen eine besonders attraktive Förderung vorgesehen ist.“

Gem. § 14 Durchführungsverordnung zum WFG können für umfassende Sanierungen sowohl Annuitätzuschüsse als auch Förderungsdarlehen gewährt werden.

Feststellungen des LRH

Der LRH stellt fest, dass das WFG seit dem Jahr 1993 besteht und trotz der erfolgten Novellen **nicht ausreichend auf die geänderte Gesellschaftsstruktur** eingeht.

Verwiesen wird dazu auf diesbezügliche Vorberichte des LRH, in denen (vor allem zu § 5) bereits eindringlich die in weiten Bereichen **fehlende Barrierefreiheit und leichte Adaptierbarkeit kritisiert wurde**.

Zu § 5 Abs. 1 Z 8 wird angeregt, im Geschossbau einen Lift bereits **ab dem zweiten oberirdischen Geschoss**, bei einer Tiefgarage **ab dem ersten oberirdischen Geschoss vorzuschreiben**. Derzeit ist ein Personenaufzug nur in Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen einzubauen

Insgesamt besteht **erhöhter Bedarf nach adaptierten Seniorenwohnungen, nach Wohngemeinschaften** für allein stehende und/oder behinderte und/oder ältere Personen und nach **betreutem Wohnen**.

Nicht von den Objektförderungsmöglichkeiten des WFG 1993 erfasst und daher frei zu finanzieren sind **Wohngemeinschaften für ältere Menschen**. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- gem. § 2 die Nutzfläche der Wohnung zwischen **30 m² und maximal 150 m²** beträgt,
- gem. § 2 Z 11, 12 der Förderungswerber und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahe stehenden Personen die vorgegebene Höhe des Familieneinkommens nicht überschreiten. Laut § 2 Z 9 ist der Begriff „**nahe stehende Personen**“ auf diverse Verwandtschaftsverhältnisse und Lebensgemeinschaften **beschränkt**.

Der LRH sieht hier die Notwendigkeit **zur Anpassung dieser gesetzlichen Vorgaben**, damit auch die Wohnform **der Wohngemeinschaften für ältere Menschen** entsprechend forciert wird.

Für Seniorenwohnungen besteht jedoch unter den in § 17 WFG genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Subjektförderung in Form einer Wohnbeihilfe gewährt zu bekommen.

Begrüßt wird das im Jahr 2006 initiierte Modell „Betreutes Wohnen für SeniorInnen“ (siehe dazu auch die Ausführungen bei **Abteilung 11**). Von der Abteilung 15 wurde dazu festgelegt, dass künftig ein Zuschlag zum Fördersatz für die Errichtung von Seniorenwohnungen in Seniorenwohnhäusern nur noch bei Erfüllung der „technischen Richtlinien für betreutes Wohnen“ der FA11A gewährt wird.

Durch sich ändernde Arbeitsmärkte und Familienstrukturen steigt auch auf dem Wohnsektor für die Gesellschaft die Notwendigkeit zur Flexibilität. Mietverhältnisse werden zunehmend das Eigentum verdrängen.

Mit „**offenen Wohnstrukturen**“, die teilbar, abtrennbar und nutzungsneutral sind, kann dieser zunehmende Bedarf abgedeckt werden.

Vorbestimmte „Fertige Wohnungen“ sollten aufgrund der beschränkten Nutzungsmöglichkeiten vermieden werden.

§ 68 Abs. 1 des Stmk. BauG bestimmt als bautechnische Vorschrift für Wohnungen:

„Jede Wohnung muss von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen abschließbaren Zugang haben.“

Diese Reglementierung, wonach jede Wohnung einen eigenen abschließbaren Zugang haben muss, ist hinderlich für neue, den gesellschaftsstrukturellen Entwicklungen entsprechende Wohnstrukturen.

Empfohlen wird daher, durch Gesetzesanpassungen künftig auch Modulsysteme zu ermöglichen. Damit können je nach Bedarf des/der Bewohner einzelne Module abgetrennt oder die **Nutzung verändert** werden (je nach Genera-

tion und Anzahl der Familienmitglieder unterschiedlich, Arbeitsplatz in der Wohnung, um neuen Arbeitszeittrends entgegen zu kommen etc.).

Für den Bereich der **Einfamilienhäuser** ist aus Sicht des LRH ebenso **Handlungsbedarf gegeben**. Laut Auskunft der Abteilung wurde hier bisher das Thema Barrierefreiheit nicht explizit ins Bewusstsein gebracht. Dies ist jedoch dringend notwendig, damit ältere Menschen künftig länger in ihren Einfamilienhäusern leben können und nicht durch bauliche Barrieren gezwungen sind, fremde Hilfe anzunehmen oder ihren Wohnsitz in ein Pflegeheim verlegen zu müssen.

Begrüßt wird das in Kooperation mit dem Magistrat Graz neu aufgelegte Informationsblatt „**Barrierefreies Bauen**“, mit dem über Lösungsansätze für anpassbare Wohnräume informiert wird (z.B. Barrierefreier Zugang/Zufahrt zum Haus, Möglichkeiten für anpassbare Schlafräume und barrierefreie Sanitärräume im Erdgeschoss, Aufstiegshilfen).

Diesbezügliche Beratungen sind zu intensivieren, **Änderungen von Förderungsbedingungen oder gesetzlichen Auflagen sind zu überlegen**.

Ausführungen der Abteilung 15

Nach dem von der Abteilung 15 präsentierten Buch „**Sozialer Wohnbau in der Steiermark 2001 - 2005**“ lag der Schwerpunkt der Wohnbauförderung Steiermarks für diesen Zeitraum beim sozialen Wohnbau und hier auch bei Seniorenheimen und Wohnanlagen für Pflegebedürftige, Behinderten- und Sozialwohnungen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung wurden zwischen 2001 und 2005 mehr als **2.000 Heimplätze** in der Steiermark **neu errichtet** und rund **2.400 Heimplätze** unter gleichzeitiger Anpassung an die Anforderungen des Stmk. Pflegeheimgesetzes **saniert**.

Geförderte Wohnheime dürfen **nur von karitativen Einrichtungen betreut** werden. Deren Errichtung wurde immer in Verbindung mit einem gemeinnützigen Heimbetreiber vorgenommen.

Bei einem Ansuchen für die Errichtung eines Heimes wird vor Förderungsge-
nehmigung von der Abteilung 15 hinsichtlich des Bedarfs mit der FA11A Ver-
bindung aufgenommen.

Ein in diesem Sachbuch der Abteilung 15 veröffentlichter Beitrag wird nachste-
hend auszugsweise wiedergegeben, da die darin beleuchteten Aspekte den
Feststellungen und Empfehlungen des LRH entsprechen:

Im Durchschnitt ist der Bewohner in den Altenhilfeeinrichtungen 85,5 Jahre alt,
zu 76 % weiblich und gehört zu 80 % zu den unteren Einkommensbeziehern
(Anknüpfungspunkt zum sozialen Wohnbau).

Das familiäre Potential, das die Pflegebedürftigen umsorgt, nimmt in Zukunft ab.
So wird die öffentliche Versorgung durch geriatrische Abteilungen in Kranken-
anstalten, durch Pflegeheime und mobile Dienste und durch die Entwicklung
neuer Wohnformen, wie z.B. Wohngemeinschaften oder spezielle Wohngrup-
pen für Ältere, künftig von zentraler gesellschaftspolitischer Bedeutung sein.

Der Bedarf in den Gemeinden an Angeboten und Maßnahmen zur Stärkung
und Erhaltung von familiären und nachbarschaftlichen Kontakten wird
steigen.

Informelle Beziehungsnetze in Wohnanlagen, Siedlungen werden nach dem
Prinzip der Kleinräumigkeit gefragter denn je. **Modelle des intergenerativen
Wohnens oder des Gemeinschaftswohnens im Alter** sind zu entwickeln.

Daraus ergeben sich folgende Planungsorientierungen:

- Bereitstellung von altengerechtem Wohnraum,
- Ermöglichung von Mehrgenerationenwohnungen (flexibel anpassbar),
- Errichtung von kleinen Senioren-Wohngemeinschaften beim Bau von Siedlungen,

- Optimierung der Wohnumfeldgestaltung in Bezug auf die Mobilitätseinschränkung vor allem älterer Menschen und Kinder,
- Errichtung von Tagesbegegnungszentren für Senioren .

Kritisch beleuchtet wird im gegenständlichen Artikel ebenso der

„exzessiv gestiegene Regulierungsbedarf der nationalen und europäischen Gesetzgebung“

(=behördliche Auflagen aller Art wie z.B. Hygiene, Brandschutz, Unfall, Sicherheitstechnik etc.).

Der Aufwand dafür ist mit den finanziellen Obergrenzen für Errichtungskosten meist schwer in Einklang zu bringen. Auch wird den Heimbewohnern dadurch oft die **Möglichkeit der eigenständigen und freieren Gestaltung genommen**; eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur beschränkt mitgebracht werden.

Da sich gemeinnützige Betreiber an die vom Land Steiermark vorgegebenen Sozialhilfetagsätze ihrer Bewohner zu halten haben, müssen mit gleich bleibenden Mitteln mehr neue Qualitätsvorgaben erfüllt werden.

Die Förderung für Wohnheime als Objektförderung erfolgt in Analogie zu Mietwohnungen. Es werden jedoch sämtliche allgemein nutzbare Flächen und Gänge, die umbaut sind, in die Förderung miteinbezogen (§ 10 Abs. 1 WFG). Für Wohnheime wird keine Wohnbeihilfe gewährt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Stmk. WFG wurde der **Wohnbautisch** eingerichtet. Hier werden alle geförderten Wohnbauvorhaben (bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten) unter Einbeziehung von Experten der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung, von Vertretern der Gemeinden, Kammern und privaten Vereinen etc. behandelt.

Feststellungen des LRH

Die Kooperation im Rahmen des Wohnbautisches wird vom LRH begrüßt. Die Umsetzung der vom LRH angeführten Vorschläge ist jedoch auch hier zu berücksichtigen und in künftigen **Wohnbauförderungsprogrammen aufzunehmen. Raumordnungspolitische Überlegungen** sind in den Vordergrund zu rücken.

Insgesamt ist die Zusammenarbeit mit den betroffenen Abteilungen des Landes Steiermark **zu verstärken**; z.B. A7 (Gemeinden), A11 (Wohnformen für ältere Menschen), A13 (Bau- und Raumordnung), A16 (Gemeindeentwicklung), A17 (Technik), A18 (Verkehr), A19 (Nachhaltigkeit).

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

a) Aus ha. Sicht ist es auf Basis des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 nach wie vor möglich, die aktuelle Gesellschaftsstruktur („Überalterung“ der Gesellschaft) zu berücksichtigen. Dies wird auch aus den folgenden Punkten hervorgehen.

Abgesehen vom gegenständlichen Bereich („Leistungsangebot für ältere Menschen“) geht dies auch daraus hervor, dass z.B. Wohnheime für verschiedene Bevölkerungsgruppen wie alleinerziehende junge Mütter oder auch Objekte im Sinne von „Arbeiten und Wohnen“ auf Basis des zitierten Gesetzes gefördert werden.

b) Die Barrierefreiheit ist im § 5 Abs. 1 Z. 8 leg.cit. verpflichtend vorgesehen. Wie aus der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz (§ 3) auch hervorgeht, wird die Einhaltung dieser Bestimmung im klassischen Geschossbaubereich, bei Wohnheimen sowie Scheckbauvorhaben vom Wohnbautisch auch entsprechend überprüft. D. h., ohne Einhaltung dieser Bestimmung gibt es keine positive Begutachtung durch den Wohnbautisch.

c) Zur Liffrage: Die Vorgabe durch das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 ist bereits strenger als die baugesetzliche Regelung (§ 54 BauG: Bei Wohngebäuden mit mehr als vier oberirdischen Geschossen sind Aufzüge

vorzusehen). Die Umsetzung des do. Vorschlages (Aufzüge auch bei einstöckigen Häusern bzw. bei bungolowartigen Gebäuden mit Tiefgarage) würde zu einer spürbaren Verteuerung des Wohnens führen. Nach Rücksprache mit dem technischen Referat der Abteilung 15 wird auch zur Kenntnis gebracht, dass die anfallenden Mehrkosten nicht im Rahmen der Förderungen unterzubringen wären.

d) Auf Basis des bereits zitierten § 5 Abs. 1 Z. 8 muss die altengerechte Adaptierbarkeit gegeben sein. Außerdem steht das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 der Bildung von Wohngemeinschaften nicht entgegen und in Zusammenarbeit mit der Sozialabteilung (A11) wird auch betreutes Wohnen gefördert.

Zur Bildung von Wohngemeinschaften:

Sowohl bei geförderten Eigentums- als auch bei Mietwohnungen ist die Bildung von Wohngemeinschaften möglich: Eine Person scheint als Erwerber oder Mieter auf, die weiteren Personen als weitere Bewohner. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den weiteren Personen nicht um nahestehende Personen handeln muss!

Das Zustandekommen einer Wohngemeinschaft ist eine rein organisatorische Angelegenheit.

e) Zum „flexiblen“ Wohnen:

Im Rahmen von Forschungsprojekten wurden in der Steiermark auch einige Pilotprojekte (z.B. mit flexiblen Wänden) gefördert. Aus verschiedenen Gründen (technischer, finanzieller sowie verwaltungsmäßiger Art) werden Modulwohnungen nicht zu Regelwohnungen werden. Ein weiterer wesentlicher Grund der gegen diese „flexiblen“ Größenordnungen spricht, ist, dass man in der Praxis dann, wenn mehr Raum benötigt wird, nicht den zusätzlichen Raum zur Verfügung gestellt bekommt bzw. wenn weniger Raum benötigt wird, kein Abnehmer für den nicht benötigten Raum gefunden wird. Im universitären Rahmen befasst man sich bereits seit über 100 Jahren mit der Idee der flexibel anpassbaren Wohnung, in der Praxis wird dieses Konzept nur sehr beschränkt anwendbar sein.

f) Hinsichtlich der Barrierefreiheit bei Einfamilienhäusern wird darauf hingewiesen, dass die unmittelbar Betroffenen (zum Unterschied z.B. vom Geschossbaubereich) die Planungsautonomie haben und deswegen seitens der Wohnbauförderung (gemäß § 5 Abs. 2 leg.cit ist der § 5 Abs. 1 Z. 8 für den gesamten Eigenheimbereich ausgenommen) nicht zwingend vorgesehen ist.

g) Zum Wohnbautisch:

Die Transformation der Vorschläge des Wohnbautisches in die Vollzugspraxis ist bereits jetzt vollinhaltlich gegeben. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass für die Wohnbauförderungsprogramme die Landesregierung zuständig ist. Die einzelnen Projekte der Programme werden allerdings nur dann umgesetzt, wenn die Rahmenbedingungen auch gegeben sind, was vom Wohnbautisch begutachtet wird.

5.17 Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung

Leistungsangebot Abteilung 16 - Landes- und Gemeindeentwicklung:	
Bezeichnung	Beschreibung
Projekt „Gesundheitsregion Graz & Graz-Umgebung-Gesund leben in einem Ballungsraum“	Eine Gesundheitsregion soll als Baustein zum umfassenden Standortmarketing der Gesamtregion definiert werden.
"Sozialdienstleistung für Senioren"	Dieses Folgeprojekt beschäftigt sich mit integrierten Gemeindekooperationen zur Verbesserung der Pflegeleistungen in der Region.
„ARGE 50plus“	Die ARGE besteht aus zwei Tourismusverbänden, die sich auf die Zielgruppe 50plus spezialisiert haben.
Projekt „Leitbild für die Landes-, Regional- und Kommunalentwicklung“	Die landesweiten Themen der Raumentwicklung und Regionalpolitik werden in einem sektorübergreifenden Landesentwicklungsleitbild behandelt. Für die Bevölkerung sollen günstige, möglichst wertgleiche Lebensbedingungen im Hinblick auf Wohnung, Arbeit, Erholung, Bildung, Ver- und Entsorgung sowie soziale Kommunikation und Verkehr gesichert sein.

Im Arbeitsbereich der Abteilung werden Entwicklungen übergeordneter Strukturen, aber auch regionale Initiativen oder Gemeindekooperationen unterstützt. Die folgenden Projekte, als Reaktionen auf die Bevölkerungsentwicklung in der Steiermark, stellen aufgrund des integrierten Ansatzes der Raumplanung nur einen Auszug der Aktivitäten der Abteilung 16 dar:

I. Ordnungspolitische Maßnahmen:

Im Rahmen der Überarbeitung sämtlicher regionaler Entwicklungsprogramme als übergeordnete Raumplanungsnormen in der Steiermark wird unter Beachtung der jüngsten ÖROK Prognosen stärker als bisher auf eine **nachhaltige Entwicklung der Siedlungsstrukturen** geachtet.

Die wichtigsten Prinzipien hierbei sind:

- eine **gute regionale Verteilung der Versorgungszentren** (dezentrale Konzentration),
- eine **Verdichtung der Siedlungsstrukturen**,
- eine **Nutzungsdurchmischung** innerhalb der Schwerpunkte (keine Schlafstätten).

Dichtere, gut verteilte Strukturen begünstigen ein attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und erleichtern ein Aufrechterhalten der Nahversorgung innerhalb fußläufiger Distanzen. Siedlungsschwerpunkte und Siedlungsachsen sollen unter dem **Postulat der kurzen Wege** keine reinen Schlafstätten werden, sondern sollen mit verschiedenen verträglichen Funktionen durchmischt sein.

Neben einer Reihe von anderen raumplanerischen Gründen werden diese Schwerpunktregelungen **zur Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur** immer bedeutender.

II. Entwicklungspolitische Maßnahmen

Im Rahmen der in der Abteilung 16 verwalteten **Fördermöglichkeiten** werden eine Reihe von Projekten mit der Zielrichtung „Reaktion auf die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung und Änderung der Alterspyramide“ durchgeführt. Beispielsweise seien hier angeführt:

„Gesundheitsregion Graz & Graz–Umgebung – Gesund leben in einem Ballungsraum“

Österreich gehört mit anderen westeuropäischen Ländern zu den Regionen, in denen der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung weltweit am höchsten ist. In der Steiermark wird sich dieser Anteil in den nächsten 30 Jahren um mindestens 25 % erhöhen. Das bedeutet in Zukunft einen enormen Mehraufwand für kommunale Dienstleistungsstrukturen.

In dieser Schwerpunktsetzung werden Aktivitäten in der Pilotregion Graz & Graz-Umgebung gebündelt, um eine Gesundheitsregion als Baustein zum umfassenden Standortmarketing der Gesamtregion zu definieren. Ein **Folgeprojekt** beschäftigt sich mit integrierten Gemeindekooperationen zur **Verbesserung der Pflegeleistungen** in der Region. Der Wirtschafts- und Standortfaktor **"Sozialdienstleistung für Senioren"** soll im Rahmen einer "Gesundheitsregion" positioniert werden.

Dazu sind 2 Maßnahmenswerpunkte geplant:

1.) Information und Bewusstseinsbildung: Das Wissen um demographische Entwicklungstendenzen sowie deren gesundheits- und sozialpolitische Konsequenzen soll zur weiterführenden Strategieentwicklung und damit zu einem regionalen Wettbewerbsvorteil führen. Hierzu werden entsprechende Maßnahmen zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und umgesetzt.

2.) Verknüpfung und (Weiter)Entwicklung von alternativen Modellen in der Pilotregion: Auf Basis einer Bedarfserhebung sollen alternative Betreuungs- und Pflegemodelle - vor allem im teilstationären Bereich - entwickelt werden. Diese können die speziellen physischen und sozialen Bedürfnisse älterer Menschen abdecken und bestehende Angebote sinnvoll ergänzen.

Das vorgenannte Projekt soll Relevanz und Potenzial des Themas "Care Economy" zur Sicherung des Standortvorteils sowie zu Einsparungsmöglichkeiten durch die Umsetzung mittels Gemeindekooperationen aufzeigen.

„ARGE 50plus“

Die „ARGE 50plus“ besteht aus den zwei Tourismusverbänden Weißkirchen und Zirbenland, 8 Mitgliedsgemeinden sowie 30 Mitgliedsbetrieben. Im Rahmen dieses aus LEADER+ geförderten Projektes³⁴ (u.a. Österreichpreisträger beim WIR Ideenpool) hat sich die LEADER Region Holzwelt Murau bereits erfolgreich auf die Zielgruppe 50plus spezialisiert. Sie ist in Zukunft verstärkt in Richtung Angebotsentwicklung, Kommunikation und Distribution tätig. Maßgeschneiderte Angebote für das breite Spektrum der zielgruppenorientierten Bedürfnisse, z.B. gesundes Wohnen, gesunde regionale Ernährung, (geführte) sanfte Freizeitaktivitäten etc. sowie der darauf aufbauende werbliche Auftritt, sollen der Region zusätzliche Wertschöpfung aus diesem Segment bringen. Durch laufende Workshops mit lokalen Aktivisten und Interessierten soll die regionale Verankerung und Professionalität der 50+ Angebote sichergestellt sein. Gleichzeitig wird damit eine zielgruppenorientierte Steigerung der Aufenthaltsdauer erreicht.

³⁴ LEADER+ = EU-Gemeinschaftsinitiative zur Förderung von Innovations- und Kooperationsentwicklung für den ländlichen Raum

Professionalisierung, Schulung und Weiterentwicklung der beteiligten Betriebe, Personen, Strukturierung, Infomaterial und Marketing, Vernetzung der Angebote in elektronischer Form als eine Art "Freizeitbörse" sind die wesentlichen Prozessaktivitäten. Dieses Projekt ist auch Partnerprojekt der Österreichwerbung für den Aufbau des ARGE 50+ Segmentes in Österreich und Deutschland.

Feststellungen des LRH

Der LRH begrüßt die Förderung von Projekten mit der angegebenen Zielrichtung. Es ist jedoch verstärkt auf die **Einhaltung der Projektziele zu achten**. Evaluierungen sind in Richtung **Umsetzung konkreter Maßnahmen und langfristige Wirksamkeit** vorzunehmen.

Auf die Ausführungen der Abteilung 12 wird verwiesen. **Die Zusammenarbeit der Abteilungen** ist im Sinne eines gemeinsamen strategischen Vorgehens weiter **zu intensivieren**.

5.17.1 Landesentwicklungsleitbild

Laut Geschäftseinteilung ist die Abteilung für die überörtliche Raumplanung bzw. für die fachlichen Angelegenheiten der Landes-, Sachbereichs- und Regionalplanung sowie für das Landesentwicklungsprogramm (LEP) verantwortlich.

Nach dem **1977** mit Verordnung (LGBl. Nr. 53/1977) von der Stmk. Landesregierung erlassenen LEP

- sind für die Bevölkerung günstige, möglichst **wertgleiche Lebensbedingungen** im Hinblick auf Wohnung, Arbeit, Erholung, Bildung, Ver- und Entsorgung sowie soziale Kommunikation und Verkehr zu sichern und die **größtmögliche Wahlfreiheit bei der Art der Lebensführung** offen zu lassen,
- ist für ausreichende Besiedlungsdichten zu sorgen, sind überlastete Verdichtungsgebiete zu vermeiden, hat eine entsprechende Verkehrerschließung zu erfolgen, um einen räumlichen Leistungsaustausch zu ermöglichen.

Zur wirkungsvollen Umsetzung der Zielsetzungen der Regionalplanung wurde die Steiermark in Planungsregionen³⁵ gegliedert. Laut LEP sind Entwicklungsprogramme für verschiedene Sachbereiche zu erlassen:

So ist für das **Entwicklungsprogramm für Gesundheit und Soziales** bestimmt:

„Maßnahmen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens sind, abgestimmt auf die künftige Bevölkerungsentwicklung und die räumliche Gliederung des Landes, zusammenzufassen. Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozial- und Jugendhilfe sind entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen, dass sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

Hilfeleistungen sind so einzusetzen, dass der Einzelne zur Selbsthilfe geführt wird. Die Isolierung der Randgruppen der Bevölkerung (Behinderte, ältere Menschen und sozial Schwache) ist zu vermeiden.“

§ 8 dieser Verordnung bestimmt, dass Verordnungen und Bescheide aufgrund von Landesgesetzen **nur im Einklang mit dem Landesentwicklungsprogramm erlassen werden dürfen.**

Im Juli 2001 hat die Stmk. Landesregierung einstimmig beschlossen, ein Landesentwicklungsleitbild als Grundlage zur Neufassung des LEP zu erstellen. Dazu wurde das Projekt „**Leitbild für die Landes-, Regional- und Kommunalentwicklung**“ unter der Federführung der Abteilung 16 eingerichtet.

Dabei sollen auch die Sachprogramme evaluiert und die landesweiten Themen der Regionalentwicklung und Regionalförderung behandelt werden. Die Entwicklung dieses **sektorübergreifenden** Landesentwicklungsleitbildes soll Ende 2007 abgeschlossen sein.

Die Änderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – so auch durch die demographische Entwicklung – ziehen Handlungsbedarf für die Raumentwicklungspolitik nach sich. Viele Gemeinden erzielen durch die Ausdünnung der Bevölkerung immer weniger Einnahmen aus dem Finanzausgleich, müssen aber die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vollzugsaufgaben mit den vorhandenen Ressourcen erfüllen.

³⁵ Planungsregionen sind räumliche Einheiten, die jede für sich die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für möglichst alle Daseinsfunktionen bieten sollen, sodass sie optimal ausgestattete und daher weitgehend in sich geschlossene Lebensräume für ihre Bevölkerung darstellen (VO Stmk. Landesregierung vom 11. Juni 1977, Landesentwicklungsprogramm).

Feststellungen des LRH

Der LRH **begrüßt diese Initiative** des Landes und verweist auch auf die Ausführungen bei der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion in Kapitel 5.1.

Zu beachten ist, dass durch entsprechend ausgestattete Lebensräume die Wohn- und Arbeitsbevölkerung, insbesondere in Regionen mit starken Abwanderungstendenzen, in ihren Wohngebieten zu halten ist. **Soziale Netzwerke sind zu unterstützen, Begegnungsstätten im Ortskern sind zu erhalten, die Nahversorgung ist zu fördern.**

Dabei sind auch die Empfehlungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz – insbesondere Empfehlung Nr. 3 - zu berücksichtigen:

„Bei der Gestaltung der Wohngebiete ist auf die Integration der alten Menschen, ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere auf ihre eingeschränkte Mobilität Bedacht zu nehmen.“

Die Abteilung 16 ist zur möglichst raschen **Erreichung des Projektzieles** von allen betroffenen Abteilungen zu unterstützen. **Kooperationen** sind zu forcieren. Parameter, mit denen die **Erreichung des Projektzieles messbar** ist, sind transparent zu machen.

Gemeindekooperationen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben sind zu fördern, um Synergieeffekte zu erzielen und Ressourcen einzusparen.

Die Kommunikation muss jedoch in zwei Richtungen laufen: Bottom up – Top down, Region – Land und Land – Region.

Die Bedürfnisse der Bürger werden von der Gemeinde/Region wahrgenommen, um dann gebündelt an die nächste Ebene weiter getragen zu werden.

Die übergeordneten Ebenen haben **koordiniert vorzugehen, das Land Steiermark** hat seine **zentrale Steuerungsaufgabe wahrzunehmen** und den Gemeinden **Hilfe zur Zusammenarbeit** zu geben.

***Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreters
Hermann Schützenhöfer:***

In seiner Feststellung erachtet der LRH die für das Prüfthema relevanten Initiativen mit Beteiligung der Abteilung 16 „Umbruch/Aufbruch“, redesign Eisenerz sowie das Landesentwicklungsleitbild Steiermark als zukunftsorientiert und begrüßenswert. Entsprechende Projekte sind zu forcieren und konkrete Maßnahmen umzusetzen.

Weiters begrüßt der LRH das Projekt Leitbild für die Landes-, Regional- und Kommunalentwicklung (nunmehr Regionext). Die Abteilung 16 ist zur möglichst raschen Erreichung des Projektzieles von allen betroffenen Abteilungen zu unterstützen.

Auf Grund dieser Bewertungen wird durch die Abteilung 16 zu ggst. Prüfbericht eine Leermeldung abgegeben.

5.18 Abteilung 17 – Technik und Sachverständigendienst

Leistungsangebot Abteilung 17 - Technik und Sachverständigendienst:	
Bezeichnung	Beschreibung
Begutachtung von Gesetzesentwürfen aus technischer Sicht	Im Zuge der Gesetzesausarbeitung des späteren PHG 2003 erfolgten mehrere Stellungnahmen sowie ein Vorschlag zu einer Novelle.
Begutachtung durch ASV der Baubezirksleitungen	Für die Prüfung der bautechnischen Voraussetzungen (z.B. von Pflegeheimen) werden im jeweiligen Verfahren ASV herangezogen.
Entwurf einheitlicher Beurteilungsgrundlagen für die Errichtung von Pflegeheimen	Von der Abteilung wurde ein Dokument über die „Technischen Grundlagen zur baulich-konstruktiven Beurteilung von Pflegeheimen“ ausgearbeitet und allen sachverständigen Experten zur internen Evaluierung verfügbar gemacht.

Das Stmk. Baugesetz (BauG) und das Stmk. Bauproduktegesetz berücksichtigen in der Festlegung der wesentlichen Anforderungen an Bauwerke unter den Aspekten der Nutzungssicherheit ua die **Beachtung der barrierefreien Ausgestaltung**.

Im Stmk. BauG wurden auch entsprechende Vorgaben für den öffentlichen Bereich (vgl. § 111 BauG) geschaffen.

Aus bautechnischer Sicht ergeben sich bei der Ausbildung **barrierefrei zu gestaltender Bauwerke** technische Umsetzungserfordernisse, die gleichermaßen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder/und älteren Menschen gerecht werden. Nur punktuell kommen ergänzende, spezielle Anforderungen baulicher Art für ältere Menschen hinzu (vgl. etwa die ÖNORM B 1601 - Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen).

Die Beurteilung bautechnischer Sachverhalte im Hinblick auf die Benutzung durch ältere Menschen bildet einen Teilbereich des komplexen Systems barrierefrei zu gestaltender Umwelten.

Weitere Aspekte beziehen sich etwa auf die Nutzung von Bauten durch Menschen mit dauerhafter körperlicher oder geistiger Behinderung bzw. durch vorübergehend „gehandicapte“ Personen.

Begutachtung von Entwürfen technischer Rechtsnormen

Aufgabe der Abteilung ist die Prüfung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes oder Landes aus dem Blickpunkt technischer Anforderungen. Im Zuge der Gesetzesausarbeitung des späteren PHG erfolgten mehrere Stellungnahmen zu den diesbezüglich ergangenen Entwürfen der Abteilung 11.

Die Durchführung des Verfahrens nach dem Stmk. PHG hat sich auf die dort normierten, bautechnischen Anforderungen in Verbindung mit der bloßen **Abnahmeprüfung** am bereits fertig gestellten Objekt als **problematisch** erwiesen. Das zeitliche **Auseinanderfallen der Baubewilligung vor Bauausführung** und **der Pflegeheimbewilligung nach Baufertigstellung** führen in der Praxis oftmals **zu divergierenden Beurteilungen** in bautechnischen Belangen. Verschärfend kommt hinzu, dass die Arbeitsinspektion im Regelfall erst anlässlich des Bewilligungsverfahrens zum PHG 2003 beigezogen wird und sich aus der AStV weitere bautechnische Anforderungen verpflichtend ergeben.

Im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen wurde daher der Vorschlag **einer Novelle des PHG 2003 eingebracht**, wonach analog zum Stmk. Krankenanstaltengesetz eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung **vor und nach Bauausführung** des Pflegeheimes durchgeführt werden könnte.

Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich

Seit mehreren Jahren wird durch Experten der Länder an einer Vereinheitlichung der bautechnischen Erfordernisse mittels Richtlinien zu den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke gearbeitet.

Vorgaben technischer Art sollten unabhängig von Grenzen und ortsüblichen Bauweisen sein. Parallel dazu sollen notwendige Ergänzungen, die sich aus einer Vereinheitlichung technischer Standards auf europäischer Ebene ableiten lassen, in diese Richtlinien mit einfließen.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Vereinbarung ergänzende Freiräume, inwieweit die Länder Kriterien der Barrierefreiheit auch im Bereich **des anpassbaren Wohnbaus** einfließen lassen wollen. Ein seitens der Steiermark initiiertes Vorschlag, technische Vorgaben für einen in der Ausführung zwar optionalen,

jedoch im **Standard vereinheitlichten anpassbaren Wohnbau** schon im Rahmen der Richtlinie vorzunehmen, wird geprüft.

Sachverständigentätigkeit

Im Verfahren nach dem PHG bedarf der Betrieb von Pflegeheimen grundsätzlich einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Sofern die Heime im Eigentum von Sozialhilfeverbänden oder Gemeinden stehen, ist jedoch eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Für die Prüfung der bautechnischen Voraussetzungen werden im jeweiligen Verfahren üblicherweise fachkundige ASV der Baubezirksleitungen, fallweise auch externe SV herangezogen.

Fortbildungsangebot des ASV-Pools

Für den ASV-Pool der Sachverständigen im Amt der Stmk. Landesregierung wurde von der zuständigen Koordinierungsstelle für die ASV-Ausbildung in der FA17B im Jahr 2003 eine **Veranstaltung mit dem Titel „Barrierefreies Bauen“** initiiert. Experten des Referates „Barrierefreies Bauen“ der Stadtbaudirektion Graz führten zusammen mit Experten des Blinden- und Sehbehindertenverbandes eine **Schulung der ASV** durch.

Einheitliche Beurteilungsgrundlagen

Vereinheitlichte Anforderungskriterien für Projektunterlagen und eine systematisierte Beurteilungspraxis durch Sachverständige sollen bei behördlichen Genehmigungsverfahren für eine effiziente und nachvollziehbare Projektbeurteilung für Behörden, Projektanten und Betreiber sorgen.

Seitens des ASV-Pools ist beabsichtigt, **einheitliche Beurteilungsgrundlagen auch für die Errichtung von Pflegeheimen** zu erstellen. Dazu wurde von der Abteilung ein Dokument über die „**Technischen Grundlagen zur baulich-konstruktiven Beurteilung von Pflegeheimen**“ ausgearbeitet und allen sachverständigen Experten zur internen Evaluierung verfügbar gemacht.

Ausgehend von den Harmonisierungstendenzen der technischen Bestimmungen zum österreichischen Baurecht wurde im ersten Halbjahr 2006 der **Prototyp eines Planungshandbuches** erarbeitet.

Die aus Sicht des Planers wesentlichen Beurteilungsthemen gliedern sich in

- Anforderungen an Raum und Geometrie,
- Anforderungen an Bauteile und
- Anforderungen an die Haustechnik.

Diese Bereiche werden inhaltlich und entsprechend der praxisrelevanten Systematik von Bauabläufen und Professionistenleistungen weiter untergliedert und vertieft. Darin werden wesentliche bautechnische Anforderungen aus Sicht des Planers aufbereitet, die auch eine einfache Umsetzung der technischen Inhalte im praktischen Vollzug aufzeigen.

Ausbildung und Prüfung von Ziviltechnikern

Die Abteilung 17 ist für die **Ausbildung und Prüfung angehender Ziviltechniker mit zuständig.**

Bei den entsprechenden Ausbildungskursen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (AIK) für Steiermark und Kärnten, zu denen unter dem Bereich „Überblick über die technischen Bestimmungen zum Baurecht“ auch die einschlägigen Anforderungen aus dem PHG 2003 gehören, werden im Einvernehmen mit der AIK 2 bis 3x jährlich von sachverständigen Experten der Abteilung 17 Kurseinheiten durchgeführt.

Die Abnahme der Prüfung selbst liegt im Zuständigkeitsbereich der FA17A.

Pflegeheimgütesiegelkommission

Das „Steiermärkische Pflegeheimgütesiegel“ wird als besonderes Qualitätszeichen eines Pflegebetriebes auf Antrag des Pflegeheimbetreibers durch den für das Sozialressort jeweils zuständigen politischen Referenten für Pflegeheime in der Steiermark verliehen. Dazu müssen die Voraussetzungen gemäß den einschlägigen Statuten vorliegen und muss sich der Pflegeheimbetreiber verpflichten.

ten, die Voraussetzungen während der Verleihungsdauer aufrechtzuerhalten. Die Steiermärkische Pflegeheimgütesiegelkommission besteht aus einem Vorsitzenden (aus der FA11B - Sozialwesen) und weiteren ständigen Mitgliedern (je ein Vertreter aus der Landessanitätsdirektion, der Landesbaudirektion, der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark, des Österreichischen Krankenpflegeverbandes - Landesverband Steiermark sowie der jeweilige Vorsitzende des Steirischen Seniorinnen- und Seniorenbeirates). Für den Bereich der Landesbaudirektion wird diese Aufgabe seitens der FA17A wahrgenommen.

Feststellungen des LRH

Dem Vorschlag **einer Novelle des PHG 2003**, wonach analog zum Stmk. Krankenanstaltengesetz eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung **vor bzw. nach Bauausführung** eines Pflegeheimes durchgeführt werden könnte, schließt sich der LRH an. Eine Abstimmung mit der Abteilung 11 ist herbeizuführen.

Die Initiativen in Richtung **Vereinheitlichung von Richtlinien**, Beurteilungskriterien und Handbüchern werden vom LRH begrüßt.

Es wird empfohlen, weitere Maßnahmen **zur Erhöhung des Bewusstseins um barrierefreies Bauen wie etwa auch im Eigenheimbereich zu setzen.**

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder:

Im vorliegenden Prüfbericht wurde die seinerzeit vorgelegte Stellungnahme eingearbeitet. In den Bereichen

Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich

Sachverständigentätigkeit und

Einheitliche Beurteilungsgrundlagen

haben sich zwischenzeitlich jedoch Neuerungen ergeben:

Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich

Die Generalversammlung des OIB [Anmerkung des LRH: OIB = Österreichisches Institut für Bautechnik] hat in ihrer Sitzung am 25.04.2007 unter Anwesenheit der Vertreter aller Bundesländer einstimmig die OIB-Richtlinien beschlossen. In der OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ werden die besonderen Aspekte zur Ausbildung von Bauwerken, die barrierefrei auszugestalten sind, behandelt.

Die geplante Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Harmonisierung der bautechnischen Anforderungen durch die verbindliche Anwendung der OIB-Richtlinien wurde bis dato nicht von allen Bundesländern unterzeichnet. Auf Grund jahrelanger Verhandlungen der Länder untereinander besteht jedoch nunmehr seitens der Mehrzahl der Bundesländer das Bestreben, die zwischenzeitlich in den OIB-Richtlinien konkret erarbeiteten Harmonisierungsinhalte zu den technischen Anforderungen auf freiwilliger Basis in das jeweilige Landesrechtsgut zu implementieren.

Diesbezüglich darf auch auf den Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.09.2006 verwiesen werden, wonach die FA13B beauftragt wurde, im Einvernehmen mit der FA17A unverzüglich nach Abschluss des EU-Notifikationsverfahrens für die OIB-Richtlinien einen Entwurf für die legislative Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften auszuarbeiten.

Der Aspekt einer Vereinheitlichung der technischen Standards im anpassbaren Wohnbau konnte zwar in der nunmehr beschlossenen Richtlinie 4 nicht umgesetzt werden, dies ändert jedoch grundsätzlich nichts an der Möglichkeit, aus Sicht der Steiermark ergänzende Standards zum anpassbaren Wohnbau aufzunehmen.

Sachverständigentätigkeit

Im Zusammenhang mit dem Konzept „ASV-neu“ wird derzeit an einer Richtlinie gearbeitet, die einen qualitätsvollen Einsatz von nicht amtlichen Sachverständigen auf bestimmten definierten Fachgebieten ermöglichen soll. Diesbezügliche

Notwendigkeiten ergeben sich aus der angespannten Personalsituation im ASV-Bereich. Davon sind auch Sachverständigenleistungen in Vollziehung des Pflegeheimgesetzes betroffen.

Einheitliche Beurteilungsgrundlagen

Die unter der Federführung der Fa17a erstellte, einheitliche Beurteilungsgrundlage mit dem nunmehr endgültigen Titel „Technische Grundlagen für die Beurteilung von Pflegeheimen“ liegt zwischenzeitlich auch „online“ vor und ist beispielsweise unter dem link

<http://www.zukunft.steiermark.at/cms/ziel/10943979/DE/> abrufbar.

5.19 Abteilung 18 – Verkehr

Leistungsangebot Abteilung 18 – Verkehr:	
Bezeichnung	Beschreibung
Förderung des Angebotes des öffentlichen Verkehrs	Durch Bewusstseinsbildung und erhöhte Attraktivität soll der ÖV stärker in Anspruch genommen werden.
Fahrsicherheitstrainings	Diese werden für Menschen mit Handicap angeboten.
„Mach dich sichtbar“-Jacken	Eine Plakatwerbung für die Zielgruppen Senioren und Kinder über Jacken mit Reflektoren erfolgte.
Verkehrssicherheits-DVD	
Aktion „Close To“	Präventionsmodell für Fahranfänger an Fahrschulen
Fahradhelmaktion	
Erstellung von Standards für die Ausgestaltung und Beleuchtung von Gehwegen	Dies erfolgte zur Erhöhung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.
„Steirisches Verkehrssicherheitsprogramm“	Die Wertehaltung gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern steht im Vordergrund. Die nachhaltige Sicherung einer sozial verträglichen Verkehrskultur soll erreicht werden.

Die Abteilung 18 kann das „Leistungsangebot des Landes Steiermark für ältere Menschen“ nicht explizit herausfiltern, da Maßnahmen im Verkehrsinfrastrukturbereich (Straßenbau, Verkehrssicherheit, Attraktivierung im ÖV etc.) großteils alle Verkehrsteilnehmer betreffen.

Diesbezüglich übertragene Aufgaben werden aber aufgrund des **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes** wahrgenommen.

Dennoch spielt bei der Erstellung von Verkehrskonzepten die Betrachtung der Mobilität eine große Rolle und es wird dabei besonderes Augenmerk auf Menschen mit geringeren Mobilitätsmöglichkeiten (ältere und behinderte Menschen) gelegt.

Um die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung abdecken zu können, wird das **Angebot des öffentlichen Verkehrs** gefördert. Regional werden auch Alternativangebote wie Anruftaxis unterstützt.

Für Senioren gibt es zusätzlich **Ermäßigungen**. Sie erhalten auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln im gesamten Verkehrsverbund Steiermark die **Stundenkarte zum ermäßigten Preis**. Als Berechtigungsnachweis dient die ÖBB-

VORTEILScard Senior (für Frauen ab dem vollendeten 60. und für Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr).

In punkto Verkehrssicherheit wurden und werden **„Fahrsicherheitstrainings für Menschen mit Handicap“** gefördert.

Zudem ist die Abteilung immer wieder auf der **„Seniorenmesse“** vertreten.

Die Planung von Maßnahmen erfolgt aufgrund enger Kooperationen mit Behindertenorganisationen und Seniorenverbänden, jeweils auf die Lebensdauer der Infrastruktur, regionale Verkehrskonzepte auf 5 bis 10 Jahre.

Auf einen geänderten Bedarf wird bestmöglich, wenn notwendig durch Umplanungen reagiert. Von den nachgeordneten Dienststellen, den Baubezirksleitungen, welche direkt vor Ort Problemfälle wahrnehmen, kommen immer wieder Inputs zu Verbesserungen im Straßenbau, auch die Barrierefreiheit betreffend. Workshops werden ebenso organisiert.

Die Abteilung hält jedoch fest, dass der barrierefreie Zugang im öffentlichen Verkehr (ÖV) durchaus verbesserungswürdig ist.

Die Öffentlichkeit wird mittels Pressekonferenzen, Presseaussendungen, Inseraten, Postwurfsendungen etc. über die Zielsetzungen und Maßnahmen informiert.

Dadurch sollen alle Verkehrsteilnehmer aber auch themenbezogen Zielgruppen wie Senioren, Jugendliche, Fahranfänger oder Kinder angesprochen werden. Die Evaluierung der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch Medienbeobachtung, Umfragen, Reaktionen im Internet, Bestellungen.

Erfolgreiche Aktionen werden weitergeführt.

Folgende strategische Konzepte wurden umgesetzt:

- „Mach dich sichtbar“-Jacken (Plakatwerbung für die Zielgruppen Senioren und Kinder über Jacken mit Reflektoren),
- Verkehrssicherheits-DVD,
- Fahrradhelmaktion,
- TV-Spot,
- Aktion „Close To“ (Präventionsmodell für Fahranfänger an Fahrschulen),
- Erstellung von Standards für die Ausgestaltung und Beleuchtung von Gehwegen zur Erhöhung der Sicherheit.

Im Juni 2004 wurde das „**Steirische Verkehrssicherheitsprogramm**“ durch die Stmk. Landesregierung beschlossen.

Damit wird laufend die Wertschätzung gegenüber **schwächeren Verkehrsteilnehmern** in den Vordergrund gestellt, um die nachhaltige Sicherung einer **sozial verträglichen Verkehrskultur** zu erreichen.

Dies wird mit drei Strategien erreicht:

- Bewusstseinsbildung und Mobilitätserziehung,
- Legislative und Überwachung,
- Infrastruktur.

Im Rahmen der „Mobilitätserziehung“ erfolgt eine verstärkte Verkehrssicherheitsberatung für alle Altersgruppen (von den Kindern bis zu den Senioren), Werbekampagnen sorgen für eine verstärkte Bewusstseinsbildung für die Verkehrsmittelwahl für alle Zielgruppen (inkl. behinderter Menschen). Fußgänger-, Rad- und öffentlicher Verkehr sollen unter Einbeziehung der Gemeinden attraktiver werden.

Feststellungen des LRH

Insgesamt **begrüßt der LRH die durchgeführten** Aktivitäten und schließt sich den veröffentlichten Aussagen der Abteilung an, wonach

„...eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung der Aspekte der Nachhaltigkeit Voraussetzung für eine positive Entwicklung des ländlichen Raumes ist. Die Besiedlung und umweltgerechte Bewirtschaftung im ländlichen Raum können nur dann dauerhaft gesichert werden, wenn ein bedarfsgerechtes Straßennetz zur Verfügung steht. Neben der früher überwiegend agrarischen Funktion des ländlichen Straßennetzes hat dieses in den letzten Jahren immer mehr eine wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Funktion im ländlichen Raum übernommen“.

Der LRH erachtet es als **notwendig**, dass im Rahmen von Verkehrsprojekten weiterhin verstärkt **Bedacht auf die demographische Entwicklung** genommen wird.

Insbesondere für **die weniger mobile Bevölkerung ist der barrierefreie Zugang zum öffentlichen Verkehr zu gewährleisten. Transportmöglichkeiten** für ältere Menschen von/zu diversen Senioreneinrichtungen und (kulturellen) Begegnungsstätten, Einkaufsmöglichkeiten, Gaststätten, Ärzten, Apotheken und diversen Dienstleistungsbetrieben **sind zu fördern**.

Hemmnisse für praktikable Lösungen (wie etwa die fehlende Möglichkeit, in ländlichen Regionen ältere Menschen gemeinsam mit Schulkindern zu transportieren) **durch gesetzliche Vorgaben sind aufzuzeigen und alternative Vorschläge** sind zu erarbeiten.

Bei der Errichtung von Wohnraum für ältere Menschen aller Art ist auf **eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz** zu achten.

Fachübergreifende Kooperation mit anderen betroffenen Abteilungen sind weiterhin zu forcieren (siehe dazu auch die Ausführungen bei den Abteilungen 10, 15 und 16).

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder:

Die abgegebene Stellungnahme anlässlich der Schlussbesprechung am 12.02.2007 wurde in allen wesentlichen Punkten berücksichtigt.

5.20 Abteilung 19 – Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

Leistungsangebot Abteilung 19 – Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft:	
Bezeichnung	Beschreibung
Aufschließung der Trink- bzw. Abwasserversorgung	Durch Förderungen kann auch im ländlichen Bereich indirekt auf die Abwanderung und Zersiedelung eingewirkt werden.
Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit in der Landesverwaltung“	Von der A19 wurde einer der beiden Nachhaltigkeitskoordinatoren in der Arbeitsgruppe eingesetzt. Hier erfolgt die Definition von Zielen zur Erreichung der „Österreichischen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung“.
„Landentwicklung Steiermark“	Dieser Verein verfolgt die Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie im ländlichen Raum.

In der Abteilung werden die Agenden der nachhaltigen Entwicklung und Bewusstseinsbildung erfüllt. Einer der beiden **Nachhaltigkeitskoordinatoren** des Landes Steiermark ist hier tätig. Die **Nachhaltigkeitsprogramme** der EU und des Bundes sind in Projekten und Initiativen auf Landesebene umzusetzen.

Eines der Kernthemen der „**Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie**“ ist die Förderung der Regionalität. Ein Instrument zur Umsetzung dieser Strategie ist die **Lokale Agenda 21**. Mit diesem Arbeitsprogramm nehmen kleine Einheiten – Regionen/Städte/Gemeinden – eigenständige und dezentrale Entwicklungsprozesse in Angriff. Damit versuchen Bürger und private Institutionen gemeinsam mit der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung eine nachhaltige Entwicklung umsetzen.

Ziele der Lokalen Agenda 21³⁶ sind ua

- erneuern und stärken der Strukturen im ländlichen Raum und in den urbanen Zentren als pro-aktive Antwort auf die Globalisierung,
- stärken regionaler Wirtschaftskreisläufe (neue Beschäftigungsmöglichkeiten, Nahversorgung),
- gerechtere Verteilung von Ressourcen und Kapital aus regionaler Sicht zwischen derzeit lebenden Menschen und auch zwischen Generationen,
- stärken des sozialen Zusammenhaltes,

³⁶ Die Agenda 21 ist das Programm für eine weltweite nachhaltige Entwicklung. Die Lokale Agenda 21 ist der Musteransatz zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung auf kommunaler und regionaler Ebene.

- etablieren einer modernen Zukunftsplanung - soziokulturell, ökologisch, ökonomisch und „global-verantwortlich“ in der Gemeinde/Stadt/Region, um gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen besser zu bewältigen.

Im November 2006 wurde die Dachorganisation „**Landentwicklung Steiermark**“ (LE) gegründet. Diese hat die nachhaltige Stärkung des ländlichen Raumes³⁷ unter Beteiligung der Bürger zum Ziel. Die LE leistet mit den Abteilungen des Landes einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategien für einen dynamischen, lebenswerten Raum. Die Eigenverantwortung der Bürger, das Denken und Handeln in Netzwerken sollen gestärkt werden.

Auch mit dem Projekt „**Regionext**“ sollen attraktive Lebensräume abseits der Zentralräume nachhaltig gesichert und ausgebaut werden. Regionext ist ein Prozess zur Neuentwicklung der Regionalpolitik unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen des demographischen Wandels.

Bis 2010 sollen sich in der Steiermark verstärkt Gemeindekooperationen bilden, um Synergien zu verstärken und Ressourcen effizienter einzusetzen. Damit können Einwohner und Kaufkraft in den kleinen Gemeinden gehalten werden.

Feststellungen des LRH

Der LRH **begrüßt** diese Initiativen, da die Verfolgung der Ziele der Nachhaltigkeit zur Erfüllung der Bedürfnisse der älteren Bevölkerung beitragen.

Zur Bündelung der Ressourcen ist die **Zusammenarbeit des Vereines „Ländliche Entwicklung“** mit den Trägern des Projektes „**Regionext**“ **zu verstärken**.

Eine **abteilungsübergreifende, koordinierte „Steirische Nachhaltigkeitsstrategie“** ist zu forcieren und entsprechend an die Bevölkerung **zu transportieren** (siehe dazu die Ausführungen bei den Abteilungen 13, 16, 19).

³⁷ der ländliche Raum ist die gesamte Steiermark, ausgenommen die Stadt Graz („Die Landentwicklung Steiermark“)

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Feststellung des LRH:

- a) Zur Bündelung der Ressourcen ist die Zusammenarbeit des Vereines „Landentwicklung Steiermark“ mit den Trägern des Projektes Regionext zu verstärken.*
- b) Eine abteilungsübergreifende, koordinierte „Steirische Nachhaltigkeitsstrategie ist zu forcieren und entsprechend an die Bevölkerung zu transportieren*

Stellungnahme:

Ad a)

Im Sinne einer abgestimmten steirischen Regionalpolitik wurden Gespräche mit der mit einstimmigem Regierungsbeschluss vom 8. Mai 2006 eingesetzten Projektleitung von REGIONEXT geführt und die Einbindung der Landentwicklung Steiermark in die Umsetzung des Projektes REGIONEXT vereinbart. Als Ergebnis zahlreicher Abstimmungsgespräche zwischen der Projektleitung von REGIONEXT und VertreterInnen der FA19D und der Landentwicklung Steiermark wurden folgende Aufgaben der Landentwicklung Steiermark zur Umsetzung von REGIONEXT festgehalten:

Die Landentwicklung Steiermark ist Ansprechpartner für die Kleinregionen im regionalen Kompetenznetzwerk.

Die Landentwicklung Steiermark unterstützt den Zielfindungsprozess der Kleinregionen.

Die Landentwicklung Steiermark begleitet die Arbeitsschritte in der Umsetzung der Kleinregionen.

Durch die Abstimmung in konkreten Aufgabenbereichen ist die Bündelung zwischen dem Prozess der Regionalen Agenda 21 und der Erstellung kleinregionaler Entwicklungskonzepte sichergestellt.

Ad b)

Unter Hinweis auf die bisher in der Steiermark ergriffenen zahlreichen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung ist in der Steiermark nicht daran gedacht, ein weiteres Grundsatzpapier im Sinne einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie für die Steiermark zu erstellen. Vielmehr ist die Steiermark mit den verschiedenen Personen in den österreichweit agierenden Arbeitsgruppen ver-

treten (NH Koordinatoren Himmel und Titz in den NH-Koordinatorentreffen; Gummerer und Walter in der AG DNS) [Anmerkung des LRH: NH = Nachhaltigkeit, AG DNS = Arbeitsgruppe Dezentrale Nachhaltigkeitsstrategie] und wirkt so am Prozess der Weiterentwicklung der Bundesstrategie zu einer Gesamtösterreichischen Nachhaltigkeitsstrategie mit. Erklärtes Ziel ist dabei auch die Darstellung des Mehrwerts einer gesamtösterreichischen Strategie durch länderübergreifende, vertikale Integration gegenüber einzelnen Strategien von Ländern. Der Schwerpunkt der zu treffenden Maßnahmen liegt daher noch stärker im Bereich der Abstimmung, Vernetzung, Überprüfung und Feinjustierung laufender Programme und Projekte.

5.21 Abteilungsgruppe Landesbaudirektion

Leistungsangebot Abteilungsgruppe Landesbaudirektion:	
Bezeichnung	Beschreibung
„Regionext“	Das Projekt „Regionext“ ist eine Initiative des Landes Steiermark, in der mit den Regionen die Rahmenbedingungen für Leitbildprozesse geschaffen werden.
„UMBRUCH/AUFBRUCH“ - Strategien einer zukunftsweisenden Raumentwicklungspolitik bzw. Regionalpolitik	Mit diesem Projekt der Abteilungen 9, 15 und 16 sollen Lösungsansätze gegen die Abnahme und Alterung der Gesellschaft und gegen die zu erwartende Entleerung der Städte zugunsten der umliegenden Gemeinden gefunden werden.
Konzept „Stadtentwicklung und redesign EISENERZ 2021“	Kernthemen dieses Projektes sind die Entwicklung des Erzberges als Tourismus-Faktor und die Attraktivierung der Altstadt Eisenerz durch Rückbau und Modernisierung.

Die Aussagen der Abteilung 16 werden von der Abteilung Landesbaudirektion ergänzt:

Nach dem aktuellen Stand der neuen Raumentwicklungspolitik mit dem Kurztitel „**Regionext**“ werden folgende Schritte in Aussicht gestellt:

1.) Das LandesEntwicklungsLeitbild Steiermark (LEB)

soll in der 2. Jahreshälfte 2007 zustande kommen. Im Rahmen desselben werden aus allen Ressortbereichen die Zielvorstellungen (VISION) für den Zeitraum 2010-2015-2020 eingeholt.

Diese Zielvorstellungen sollten als Grundlage in zwei Richtungen verwendet werden:

a) als programmatische Aussage im Sinne eines Ressort-Sachprogramms und einer langfristigen Budget-Argumentation (Beispiel Landesprogramme zu Energie, Abfallwirtschaft ua),

b) als Grundlage zur eigenen Verwaltungsentwicklung für Strategien und Controlling mit Wirkungskennzahlen für die spätere Evaluierung. Dieser Weg wird seit einiger Zeit im Landesbaudienst für alle Dienststellen mit der Überschrift „Führungszukunft Landesbaudienst“ betrieben.

Strukturen von Land, (Klein)Region und Gemeinde können damit optimiert werden. Mit den Regionen werden die Rahmenbedingungen für Leitbildprozesse geschaffen. Aus inner- und außerregional abgestimmten Visionen und Zielvor-

stellungen sollen Projekte abgeleitet und umgesetzt werden. Finanzielle Anreize zu einer interkommunalen Zusammenarbeit, bei der sich die Zuweisung von Finanzmitteln auch an interkommunalen Projekten orientieren soll, sind geplant.

2.) „UMBRUCH/AUFBRUCH“ - Strategien einer zukunftsweisenden Raumentwicklungspolitik bzw. Regionalpolitik

Mit diesem Projekt der Abteilungen 9, 15 und 16 sollen Lösungsansätze zur Bevölkerungsentwicklung und damit gegen die zu erwartende Entleerung der Städte zugunsten der umliegenden Gemeinden gefunden werden.

Mit den Schwerpunkten der post-agrarischen und post-industriellen Teilräume, die insbesondere von einer deutlichen Bevölkerungsabnahme bedroht sind, stellen für die dortige Daseinsvorsorge die **Kinder- und Altenbetreuung akzentuierte Mindestanforderungen dar.**

3) Konzept „Stadtentwicklung und redesign EISENERZ 2021“

Kernstrategien dieses Konzeptes sind die Entwicklung des Erzberges als Tourismus-Faktor und die Attraktivierung der Altstadt Eisenerz durch Rückbau und Modernisierung. Daneben werden die Erhaltung und die Spezialisierung des LKH Eisenerz und die **Sicherung der Seniorenpflege** betrieben. Als besonderer Schwerpunkt wurde die Dienstleistung **„Betreuter Urlaub für Senioren“** in der Nähe eines Ausbildungszentrums für Seniorenhilfe inklusive medizinischer Versorgung und Begleitperson geschaffen.

Mit diesen Initiativen konnten die sinkende Bevölkerungszahl in diesem Gebiet „aufgefangen“, das Durchschnittsalter gesenkt, der Wohnungsleerstand reduziert und die Anzahl der Arbeitsplätze erhöht werden.

Feststellungen des LRH

Der LRH erachtet diese Initiativen **im Sinne des Prüftemas als zukunftsorientiert und begrüßenswert**. Gerade die regionalen Ebenen müssen die Herausforderungen der Globalisierung, des demographischen Wandels und des zunehmenden Kostendrucks bewältigen. **Entsprechende Projekte sind daher zu forcieren und konkrete Maßnahmen sind umzusetzen.**

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Im Rahmen ihrer Kompetenzen initiiert die Landesbaudirektion - Stabstelle Projekte zur Stärkung regionaler Identität und adäquater Reaktion auf demographische Veränderungen. Unter dem Dach von „Regionext“ und des zu beschließenden Landesentwicklungsleitbildes werden Einzelinitiativen koordiniert und nach Maßgabe der finanziellen Mittel verstärkt.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in den Schlussbesprechungen am 5., 6., 8. und 12. Februar 2007 ausführlich dargelegt.

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Bei der „Prüfung des Leistungsangebotes des Landes Steiermark für ältere Menschen“ wurden die von den Abteilungen des Landes gesetzten Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der selbständigen Lebensführung älterer Menschen evaluiert.

Entsprechende Feststellungen und Empfehlungen des LRH bzw die eingearbeiteten Stellungnahmen der zuständigen politischen Referenten sind bei den einzelnen Abteilungen angeführt.

Insgesamt fiel positiv auf, dass bereits während des Prüfzeitraums durch Vorschläge des LRH schon geleistete und/oder in Vergessenheit geratene Aktivitäten bei den Abteilungen wieder **ins Bewusstsein** geholt. wurden In einigen Bereichen ergaben sich daraus abgeleitet **fortführende, zum Teil verbesserte Ansätze und Strategien**. Andere Abteilungen nahmen **noch während der laufenden Prüfung bis dato nicht erfüllte Aufgaben in Angriff**.

Abschließend werden im Folgenden wesentliche Erkenntnisse und Empfehlungen des LRH zusammengefasst:

Die in der Vereinbarung gem. Art 15a **enthaltenen Vorgaben zu Leistungsangeboten für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen** sind vom Land Steiermark **nicht vollständig erfüllt** worden. Der **StBEP 1997**, als einzige schriftliche Zusammenfassung langfristiger Bedarfsberechnungen und Maßnahmenplanungen für soziale Dienste, wurde von der Stmk. Landesregierung **nicht beschlossen und bis 2006 nicht evaluiert**.

Im Land Steiermark gibt es keine **zentrale Koordinationsstelle**,

- die die **Zuständigkeiten** für dieses Leistungsangebot **regelt und koordiniert**,

- **die** dafür sorgt, dass **alle** vorgegebenen **Mindestleistungen dezentral** und **flächendeckend** in der Steiermark angeboten werden,
- die **einheitliche Richtlinien** für die Erfüllung und die Einhaltung von Qualität und für die **Kontrolle der Vorgaben definiert**.

Der Betreuungsbedarf wird aufgrund der demographischen Entwicklung weiter steigen. Daher ist das **Leistungsangebot** des Landes Steiermark entsprechend den Vorgaben **auszubauen**. Die Strategie „**ambulant vor stationär**“ ist **weiter zu verfolgen**. Dafür erforderliche öffentliche Mittel sind so weit wie möglich von der stationären in die ambulante bzw. extramurale Versorgung zu verlagern. Für entsprechende Anreize sind Förderrichtlinien anzupassen.

Die bestehenden Schnittstellen **zwischen Gesundheitsbereich (Krankenanstalten) und Sozialbereich (Betreuung und Pflege)** sind zu beseitigen. Kooperationen mit und Koordinationen zwischen fachlich betroffenen Abteilungen sind Voraussetzung für eine kostenminimale Leistungserbringung durch das Land Steiermark.

Die mittlerweile von **den zuständigen politischen Referenten der Abteilungen 8 und 11 dazu eingerichtete Arbeitsgruppe** unter Aufnahme des Gesundheitsfonds wird daher **begrüßt**.

Verwiesen wird jedoch auf Ziele des ÖSG 2006. Demnach ist eine integrative regionale Versorgungsplanung mit entsprechendem Nahtstellenmanagement zu erreichen. Darum wird die **Einbindung** der mobilen, teilstationären und stationären Dienste des Betreuungs- und Pflegebereiches **in das Gesundheitswesen** empfohlen.

Bereits erfolgreich praktizierte **Nahtstellen-Koordinationsmodelle** zwischen Krankenhaus und extramuralem (Pflege)Bereich **sind auszuweiten**.

Vorhandene Betreuungs- und Pflegeangebote sind so zu organisieren, koordinieren und kommunizieren, dass sie der Bevölkerung **leicht zugänglich, flächendeckend und bedürfnisgerecht** zur Verfügung stehen.

Zentrale Ansprechpartner für soziale Dienste und Fragen zu Betreuung und Pflege sind zu **definieren**.

Das in den Bezirkshauptmannschaften verfolgte „One-stop-shop-Prinzip“ („Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle“) in Richtung kundenorientierte Verwaltung ist weiterzuverfolgen.

Gleichzeitig ist der **Wirkungsgrad** der mit SHG vorgegebenen **ISGS zu hinterfragen und allfällige Anpassungen vorzunehmen**. Diese zusätzlich eingeführte Struktur ist für die Bürger nicht transparent. Sie wird daher auch nicht in der gewünschten Form wahr- und angenommen.

Verstärktes Augenmerk ist auf die **Schulung und Information der Mitarbeiter** vor Ort zu legen. Ein möglichst **dezentraler Personaleinsatz** der Mitarbeiter des Landes Steiermark im Sinne von **Bürgernähe** ist zu gewährleisten.

Eine **klare Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten** der bereits existierenden Versorgungsstrukturen ist vorzunehmen.

Die Themen rund um den älteren Menschen wurden in vielen Arbeitskreisen, Projekten und Studien erläutert. Zahlreiche Vorschläge zur Erfüllung der in der Vereinbarung gem. Art 15a enthaltenen Aufgaben bestehen. Die Umsetzung vieler Maßnahmen bleibt jedoch offen.

Vor allem **in den Regionen gibt es noch große Unterschiede** zwischen dem tatsächlichen Bedarf und den bestehenden Angeboten und die Information darüber.

Der StBEP 1997 ist zu evaluieren und durch die Steiermärkische Landesregierung **zu beschließen**. Zur Ressourcenschonung ist **auf bereits existierende Erkenntnisse** aus Studien und Projekten etc. **zurückzugreifen**. **Finanzielle Auswirkungen** sind darzustellen und in Planungen für künftige Maßnahmen einzubeziehen.

Die **mobilen Dienste** sind in der Steiermark gut ausgebaut. Sie sind aber nicht für alle Klienten leistbar. Auch der **Bedarf für die Betreuung in der Nacht und am Wochenende ist noch nicht gedeckt**. Im privaten Bereich wird daher auf ausländische Betreuungskräfte zurückgegriffen.

Insgesamt sind die **Angebote im extramuralen Bereich** (ambulante Dienste, betreute Wohnformen, Tageszentren etc.) **weiter zu forcieren**. Durch sie werden kostenintensive stationäre Einrichtungen erst später oder überhaupt nicht in Anspruch genommen.

Eine aktuelle Bedarfsprognose für den **stationären Bereich** wurde nicht vorgelegt. Die steigende Anzahl von hochbetagten und damit betreuungsintensiven Einwohnern wird sich auf den künftigen Bedarf nach stationären Betten auswirken. **Eine die regionalen Unterschiede berücksichtigende Bedarfsberechnung für den stationären Bereich ist daher vorzunehmen**.

Teilstationäre Dienste, Kurzzeitpflege und andere Betreuungsformen, wie etwa das betreute Wohnen, haben in diese Berechnung mit einzufließen.

Mit der **Einführung von Rahmenverträgen** mit Pflegeheimbetreibern kann das Land Steiermark Steuerungsfunktionen wahrnehmen.

Im stationären Bereich sind im Sinne der Heimbewohner die **qualitativ und quantitativ erforderlichen Kontrollen sicherzustellen**.

Die Mindestanzahl des in Pflegeheimen vorzuhaltenden **fachlich qualifizierten Personals** richtet sich nach der gültigen Pflegegeldeinstufung und der aktuellen Pflegeschüsselverordnung zum Stmk. Pflegeheimgesetz.

Zur Qualitätsverbesserung ist die **Evaluierung des Personalschlüssels** weiter zu verfolgen.

Im Land Steiermark gibt es **keine gemeinsame Bedarfsberechnung** für das **im Betreuungs-, Pflege- und Gesundheitsbereich insgesamt erforderliche Personal**.

Derzeit sind die Zuständigkeiten für die sozialen Dienste, für die Genehmigung der landeseigenen und privaten Ausbildung des in den sozialen Diensten und im Gesundheitsbereich tätigen Personals (DGKS/P, PH, AH, FH, HH) **auf drei Abteilungen verteilt.**

Die **Zusammenfassung** der Ausbildung des gesamten Betreuungs- und Pflegepersonals und der Zuständigkeit für die sozialen Dienste **in einer Abteilung** wird empfohlen.

Die **Entwicklung der Nachfrage nach allen Berufsbildern im privaten und öffentlichen Betreuungs-, Pflege- und Gesundheitsbereich ist zu beobachten** und **in künftigen Bedarfsberechnungen** zu berücksichtigen. Dabei sind auch die entstehenden **neuen Betreuungsformen und Dienstleistungen** - wie etwa das „betreute Wohnen“ oder die Nahtstellenkoordination - **mit einzubeziehen.**

Unter Beachtung des vom Land Steiermark beschlossenen **Modells „Betreutes Wohnen für SeniorInnen“** ist eine flächendeckende **Ausweitung** des bestehenden Angebotes für den betreuten Wohnbereich **in Angriff zu nehmen.** Auf die **Bedürfnisse und Möglichkeiten der Bewohner des ländlichen Raumes** ist besondere Rücksicht zu nehmen, da sich dort die Rahmenbedingungen **wesentlich von den urbanen Gegebenheiten** unterscheiden.

Über den **betreuten Wohnbereich** und adaptierte Seniorenwohnungen gibt es zentral zu wenig Informationsangebot. Diesbezügliche Anfragen über **Sozialserver und Sozialtelefon** führten zu **keinem brauchbaren Ergebnis.**

Auf die **Bedeutung des Informationsangebotes** der Landesstatistik Steiermark wird **ausdrücklich hingewiesen.** Die zur Verfügung stehenden Daten müssen **Grundlage zur Einschätzung der gegenwärtigen und künftigen demographischen,** gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation sein.

Die mit dem Leitbild des Landes Steiermark definierten Ziele, Aufgaben und Leistungen stellen die Grundsätze der Unternehmenskultur der Landesverwaltung dar. Das im Internet veröffentlichte Leitbild stammt aus 1996. Die letzte Aktualisierung der Leitsätze und des Maßnahmenkataloges erfolgte im April 2001. **Zur Orientierung für Führungskräfte, Mitarbeiter und Bürger des Landes sind das Leitbild, die Leitsätze und der Maßnahmenkatalog zu evaluieren und umzusetzen.**

Im Personalbereich des Landes Steiermark sind die sich durch die Bevölkerungsentwicklung **ändernden Dienstpostenerfordernisse zu beachten. Die steigenden Anforderungen** bei fachlich betroffenen Abteilungen (Ausbildung, Pflegeeinrichtungen etc.) sind zu berücksichtigen.

Das Potential älterer Mitarbeiter als Träger von Know-how und sozialer Kompetenz ist zu nutzen. Den Themen Motivation und Gesundheit für ältere Mitarbeiter ist im Rahmen des Seminarangebotes mehr Bedeutung zu schenken.

Viele der im „**Seniorenreport Steiermark**“ dargestellten Erkenntnisse und Vorschläge werden als **wertvolle Basis** für künftige Maßnahmen und Programme erachtet. Die konsequente Umsetzung evaluierter Ergebnisse ist zu verfolgen. Ein konzeptiver Umgang mit diesem Thema erfolgte bereits sehr umfangreich. In der Evaluierung von (geplanten) Maßnahmen und Projekten sollten auch (zunächst) **nicht monetär bewertbar** erscheinende Faktoren **mitberücksichtigt** werden. Erleichterungen für doppelt belastete betreuende/pflegende Angehörige tragen dazu bei, dass die Betreuung/Pflege von der Familie wahrgenommen wird. Dadurch müssen **soziale Dienste und damit Finanzmittel nicht oder später** beansprucht werden. **Parameter, mit denen die Erreichung von Projektzielen messbar** ist, sind **transparent** zu machen.

Soziale Netzwerke sind zu unterstützen. Begegnungsstätten im Ortskern sind zu erhalten. Die Nahversorgung ist zu fördern. Auch um den Bauernhof als Wohnsitz zu erhalten (ca. 80% Nebenerwerbsbauern), ist auf eine **intakte Verkehrsinfrastruktur zu achten**.

Bei der **Gestaltung der Wohngebiete** ist auf die Integration der alten Menschen, **ihre spezifischen Bedürfnisse** und insbesondere auf ihre eingeschränkte Mobilität **Bedacht zu nehmen**.

Gemeindekooperationen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben sind zu fördern, um Synergieeffekte zu erzielen und Ressourcen einzusparen.

Im Rahmen von **Verkehrsprojekten** ist der **barrierefreie Zugang zum öffentlichen Verkehr für die weniger mobile Bevölkerung zu gewährleisten**.

Bei der Errichtung von Wohnraum ist im Sinne der älteren Menschen auf **eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz zu achten**.

Im Wohnbereich besteht **Bedarf nach Barrierefreiheit und leichte Adaptierbarkeit**. Seniorenwohnungen, Wohngemeinschaften und betreutes Wohnen sind zu forcieren.

Wo notwendig, sind entsprechende Gesetzesanpassungen für bedarfsgerechten Wohnbau vorzunehmen.

Im Bereich der **Einfamilienhäuser** ist das Thema **Barrierefreiheit explizit ins Bewusstsein** zu bringen. Ältere Menschen sollen nicht durch bauliche Barrieren gezwungen sein, fremde Hilfe anzunehmen oder ihren Wohnsitz in ein Pflegeheim verlegen zu müssen. Das **Verständnis** für Barrierefreiheit muss **verwaltungsimtern und durch Öffentlichkeitsarbeit** auch im **privatwirtschaftlichen** Bereich erhöht werden.

Auch auf das **Konsumverhalten** wirkt sich die **Bevölkerungsentwicklung aus**. Die zunehmende Nachfrage nach neuen Produkten und Dienstleistungen

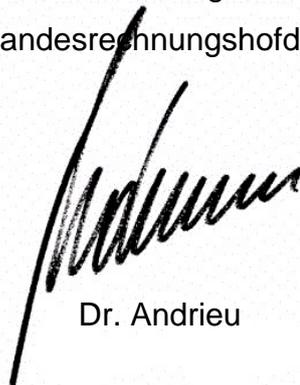
für ältere oder zu betreuende Menschen wird neue Märkte eröffnen. Den **Wirtschaftsbetrieben, der Wissenschaft und Forschung** sind noch **stärkere Impulse** in diese Richtung zu geben.

Bei der Förderung von Projekten **ist verstärkt auf die Auswirkungen der demographischen Bevölkerungsentwicklung zu achten**. So können etwa im Tourismusbereich neue Zielgruppen und zugleich eine Saisonverlängerung der Betriebe erreicht werden.

Insgesamt sind **vorliegende Ergebnisse von Erhebungen und Studien zum Prüfthema zu evaluieren** und sodann als **konkrete Maßnahmen umzusetzen**.

Graz, am 24. August 2007

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu